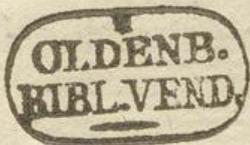


Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[1821]



1) Cammer-Bekanntmachung vom
31. Dec. 1820. publ. Jan. 11. 1821.

Nachstehendes von Seiner Herzoglichen
Durchlaucht unterm 28. d. M. gnädigst
genehmigtes Reglement wird hiedurch zur ge-
nauen Nachachtung mitgetheilt.

Reglement

wegen der Extraposten im Herzog-
thum Oldenburg und der Erbherz-
schaft Jever.

§. 1. Das Extrapostwesen ist vom 1sten ^{Ober-Aufsicht}
Januar 1821. an der Postdirection in Olden- ^{der Postdirec-}
burg untergeordnet; unter derselben hat auf ^{tion.}
einer jeden Station ein Postmeister (Postver-
walter, Posthalter) die örtliche Direction der
reitenden, fahrenden, Boten- und Extrapost.

§. 2. Der Postmeister ^{ic.} auf einer Sta- ^{Postmeister ic.}
tion ist Annehmer der fahrenden und reiten- ^{Wagenmeister,}
den Post, in soweit sie einen Cours dahin hat. ^{Kollfuhrleute.}

Sein Haus muß den Reisenden das nö-
thige Unterkommen verschaffen und das sonst
Erforderliche liefern, auch muß er selbst ei-



nige Pferde zur Extrapost halten. Die übrigen Fuhren geschehen durch Kollfuhrleute, soweit sich an dem Stationsorte welche befinden, und sich den hierin enthaltenen Vorschriften unterwerfen wollen. Ausserdem ist, wenigstens auf den Haupt-Stationen, ein in Eid und Pflicht stehender, dem Postmeister zc. untergebener, Wagenmeister; dieser entscheidet zuerst über die Schwere des Wagens, die Anzahl der erforderlichen Pferde, bestellt dieselben, besorgt das Schmieren des Wagens, achtet auf das Gepäck des Reisenden, und ist für dessen Sicherheit und daß es gut aufgepackt werde, verantwortlich.

Aufnahme der Kollfuhrleute. §. 3. Die Postdirection bestimmt über die Annahme und Aufnahme aller Fuhrleute in die Rolle.

Es müssen wenigstens vorhanden seyn auf den Routen von Delmenhorst nach Lönningen und von Delmenhorst nach Moorburg 16 Pferde, an jedem Stationsorte, und in Oldenburg 26 Pferde; an den Stationsorten auf der Route von Jever nach Damme, der Nebenroute nach Ostfriesland und nach der Weser aber, mit Ausnahme von Oldenburg, 8 Pferde. Ausserdem müssen auf den beyden ersten Routen 8 Pferde und auf den übrigen 4 Pferde an jedem Stationsorte für ausserordentliche Fälle in Bestellung genommen werden können. Je-

der Postmeister zc. ist dafür verantwortlich, daß diese Anzahl, auffer den zur Beförderung der ordinairn Post bestimmten Pferden, gehalten werde.

Die Postmeister zc. sowohl, als auch die Kollfuhrleute, müssen starke und sichere Pferde, festes und ordentliches Pferdegeschirr, einen weitspurigen Kürwagen mit Korb oder dünnen Brettern, imgleichen mit einem zwischen den Leitern frey und bequem hängenden Chaiskasten und gepolsterten Stühlen versehen, haben. Die Aufnahme der Kollfuhrleute in die Rolle geschieht jährlich nach eingegangenem Bericht des Postmeisters zc. und hängt es von der Post-Direction ab, die Anzahl der Kollfuhrleute und welche sie dazu nehmen will, zu bestimmen.

§. 4. Bey der jährlich vorzunehmenden ^{Zählthe} Visitation werden alle Postillons, und ihre ^{tation.} Postmondiring, alle Pferde und ihre Geschirre, alle Wagen und ihre Sitze vorgezeigt und nur diejenigen verzeichnet, die dem visitirenden Officialen diensttüchtig zu seyn scheinen, und nur mit solchen darf der Postmeister zc. erlauben, den Postdienst zu verrichten.

Wird ein Knecht aus dem Dienst entlassen, und ein Pferd, Geschirr oder Wagen abgeschafft, so darf ohne des Orts-Postmeisters zc.

Vorwissen und Genehmigung, so wenig der neue Knecht in Thätigkeit gesetzt, als das neue Pferd, Geschirr oder der Wagen zum Dienst gebraucht werden, und ein solcher Fall ist bey der jährlichen Visitation immer von dem Postmeister zc. zur Anzeige zu bringen. Fuhrleute, die nachlässig oder unordentlich sind und sich sonst nicht qualificiren, können von der Postdirection zu jeder Zeit von der Rolle ausgeschlossen werden.

Verantwort-
lichkeit und Be-
fugniß des Post-
meisters zc.

§. 5. Der Postmeister zc. ist nicht nur für alle Unfälle, welche durch die Schuld betrunkenener oder unerfahrener Postillons, und durch den Gebrauch mangelhafter Pferde zc. entstehen, sondern auch für das ganze Betragen der Postillons verantwortlich, weshalb er die Befugniß hat, einen Knecht des Kollfuhrmanns abzuschaffen, ein Pferd oder einen Wagen desselben für untauglich zu erklären, und die Postillons zu ihrer Pflicht anzuhalten, so wie er denn auch genau darauf achten muß, daß keiner mehr als das gesetzmäßige Trinkgeld fordere, und jeder sich bescheiden gegen die Reisenden betrage, bey Strafe des Dienstes entlassen zu werden. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht bloß über die Postillons seiner Station, sondern auch der benachbarten Stationen.

Rücksichtlich der Bestrafung der Vergehen

der Postillons wird ein besonderes Regulativ erlassen werden.

§. 6. Jeder Postillon muß mit einer ^{Kleidung der} blauen Weste mit rothen Kragen und Aufschlä- ^{Postillons.} gen und weißen Unterfutter und gelben Schnü- ren und Knöpfen, und einer Binde um den linken Arm mit dem Landes-Wappen, im- gleichen mit einem Oberrock und lackirtem Hute nach dem vorgeschriebenen Schnitte, wie auch mit Stiefeln und einem Posthorne versehen seyn.

Die Postmeister 2c. sind verpflichtet, dar- auf zu achten, daß kein Postillon, der eine Extrapost fährt, diese anders, als in der voll- ständigen Mondirung verrichtet. Dahingegen darf sich keiner bey willkührlicher Brüche die- ser Abzeichen bedienen, als wenn er wirklich Extrapost fährt.

§. 7. Der Postmeister 2c. ist verbunden, ^{Reihfolge der} ein Register sämmtlicher Kollfuhrleute seiner ^{Kollfuhrleute.} Station zu haben, nach welchem er sie im- mer der Reihe nach fahren läßt, ohne Rück- sicht darauf, ob eine Station länger oder kür- zer ist, als die andere; thut er dieses nicht, so muß er dem, den er übersprungen hat, das ganze Fuhrgeld bezahlen. Mit seinen eigenen Pferden hält er gleichfalls die Rolle und hat dabey keinen Vorzug, als daß, wenn er seine Pferde vor den Postwagen gegeben

hat, oder noch geben muß, er sofort andere Pferde bestellen kann.

Der einmal Bestellte muß nothwendig die nächste Fuhr haben. So bald aber dieser abgefahren ist, muß der Kollfuhrmann, an dem die Reihe ist, mit wenigstens 2 Pferden, nach dem Stalle des Postmeisters, oder in die Nähe des Posthauses beordert, der auf diesen folgende auch davon benachrichtigt werden, daß ihn die Reihe trifft. Der Kollfuhrmann, dem entweder der Knecht oder ein Pferd erkrankt ist, oder bey dem eine sonstige rechtmäßige Entschuldigung eintritt, muß sofort dem Wagenmeister davon Anzeige machen, damit dieser sogleich den folgenden ansage.

Zeit, in welcher die Pferde gestellt werden müssen.

§. 8. Eine halbe Stunde, nach dem der Reisende am Posthause angekommen ist, müssen die Pferde zur Fortsetzung der Reise angespannt seyn, es sey denn, daß der Reisende ein Anderes begehrt. Bestellte Pferde durch Estafette oder Laufzettel müssen gleich vorgelegt werden; bey Bestellung von Pferden bey dem Postmeister zc. muß er die Pferde in einer Stunde Zeit stellen; erscheint der Kollfuhrmann nicht, so notirt der Postmeister zc. ihn zu Brüche für die erste verspätete Viertelstunde mit 12 gr.; für die 2te mit 24 gr.; für die folgenden wird diese Brüche immer verdoppelt

bis zu einer Pistole, nicht aber weiter und zeigt dieses auch sofort dem Postdirector an.

Findet sich bey einer über etwaige Beschwerden angestellten Untersuchung, daß der Postmeister zc. seine eigenen Pferde nicht in der verordnungsmäßigen Zeit gestellt hat, so wird er um das Doppelte gebrücht. Die Brüche wird demnachst von der Postdirection bengetrieben, fließt in die Post-Urmenbüchse, und wird bey Unglücksfällen, die einen Postillon treffen, und in andern ähnlichen Fällen mit Bewilligung der Direction verwandt.

Wenn der Kollfuhrmann aufgefordert wird, sich mit seinen Pferden zu stellen, so kann er durchaus keine Entschuldigung für sich anföhren, da er schuldig gewesen wäre, diese vorher dem Postmeister zc. anzuzeigen. Da jedoch augenblickliche Hindernisse eintreten können, so ist die Beschaffenheit derselben von dem Postmeister zc. genau zu untersuchen, und wenn dieselben zur Rechtsfertigung des Fuhrmanns nicht hinreichend und nicht vorher angezeigt sind, so ist darüber der Postdirection eine Anzeige zu machen, die nach Verschiedenheit des Falls willkührliche Brüche dictirt, auch den Umständen nach den Fuhrmann von der Rolle ausschließt.

§. 9. Alle diejenigen Reisenden, welche Entschädigung, sich Postpferde kommen lassen, und sie zurück, wenn die Fahrt

nicht vor sich schicken, ohne sich derselben bedient zu haben, geht. bezahlen die Taxe einer Meile für jedes Pferd, und den Postillons das Trinkgeld in gleichem Verhältniß als Entschädigung. Diejenigen, welche sie kommen lassen, und länger als eine halbe Stunde, welche Zeit zum Auspacken verstattet wird, aufhalten, bezahlen für die Verspätung einer jeden Stunde, eine halbe Meile mehr, und die Postillons im Verhältniß.

Zeit, in welcher eine Meile zurückgelegt werden muß, Stunden, Stationenbuch. §. 10. Jeder Postillon muß eine deutsche oder geographische Meile in einer Stunde zurücklegen. Bey der Abfahrt wird dem Reisenden ein Stundenzettel eingehändigt, worauf die Zeit der Abfahrt, der Bestimmungsort, die Meilenzahl und die Zeit, worin sie zurückzulegen, bemerkt ist; von dem Reisenden wird hierauf die Zeit der Ankunft bemerkt. Den Stundenzettel liefert der Postillon an den Postmeister zc. der Station, wohin er gehört, sofort nach seiner Rückkehr ab; findet derselbe, daß er die Reise nicht in der vorschristsmäßigen Zeit zurückgelegt hat, so wird er von demselben für jede verspätete halbe Stunde in eine Brüche von 12 gr. notirt, und wird in Rücksicht derselben verfahren, wie im §. 8. bemerkt ist. Uusserdem ist aber auf jeder Station ein Stationsbuch, welches dem Reisenden von dem Postmeister zc. bey willkührli-

cher Brüche, sobald er über etwas Beschwerde führt, wenn er es auch nicht verlangt, sofort vorzulegen ist, damit er in demselben seine Beschwerden eintragen kann. Die Stundenzettel werden der Postdirection wöchentlich eingeschickt, und das Stationsbuch bey den Reisen den visitirenden Post-Officialeu vorgelegt.

Sollten die Wege außerordentlich schlecht und durch Schnee, oder anderer Umstände wegen schwer zu passiren, oder der Wagen der Reisenden ungewöhnlich schwer oder zu sehr bepackt seyn, oder sich auch andere unvermuthete Vorfälle zutragen, wodurch es dem Postillon unmöglich ist, die Fuhr in der bestimmten Zeit zurückzulegen, als das Zerbrechen des Wagens, oder das Stürzen eines Pferdes, so soll darauf billige Rücksicht genommen werden; indessen müssen dergleichen eingetretene Umstände oder Hindernisse, wenn sie dem Postillon zur Entschuldigung dienen sollen, von dem Reisenden unter dem Stundenzettel notirt seyn.

§. 11. Der Postmeister zc. ist verbunden den Reisenden nach einem von der Haupttroute abgelegenen Orte zu befördern. Orte, die nicht an der Hauptstraße liegen.

In Rücksicht der hiebey anzunehmenden Meilenzahl gilt bis weiter der, der Verordnung vom 2. März 1781. angefügte Meilenzeiger, soweit darin die Entfernung bestimmt

ist, sonst aber diejenige, welche herkömmlich angenommen ist, auch sind die Postillons alsdann, nämlich auf Nebenwegen und bey verdorbenen Marschwegen, nicht verbunden, jede Meile in einer Stunde zurückzulegen.

Taxe.

§. 12. Die jedesmal mit Genehmigung der Cammer von der Postdirection festgesetzte Taxe muß in allen Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

Der Betrag der ganzen Station mit Ausnahme des Trinkgeldes, wird vor der Abfahrt an den Post- oder Wagenmeister entrichtet.

Bei 4 Pferden, so wie bey 2 gehört nur 1 Postillon und der Reisende hat nur einen zu bezahlen. Sollten Fuhrleute bey dem Zusammenspannen auch nöthig finden, auf jedes Paar Pferde einen Postillon zu nehmen, so ist der Reisende nur verbunden, zwey Postillons zu bezahlen, wenn er 6 Pferde braucht und angespannt erhält.

Will ein Reisender mit derselben Fuhr am nämlichen Tage zurückkehren, so bezahlt er für die Rückfahrt die Hälfte des festgesetzten Fuhrgeldes; doch gilt dies nur von Einer Station.

Der Reisende, welcher erst am folgenden Tage zurückkehren will, bezahlt für die Rückfahrt auch nicht mehr, als die Hälfte, muß aber den Postillon mit seinen Pferden frey

halten, oder sich deshalb mit ihm verständigen, doch gilt dieses nur für Nebenwege vom Hauptcours, da auf den Hauptstraßen die Pferde nicht so lange abwesend seyn dürfen.

Fährt jemand des Nachmittags nach nahe belegenen, nicht über $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Orten, und kehrt am selbigen Tage zurück, so wird für die Rückreise nichts bezahlt, jedoch wird immer die Taxe einer vollen Meile erlegt, wenn gleich der Ort, wohin jemand fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte. Hat jemand seinen eigenen Wagen und schickt ihn ohne Aufenthalt ledig wieder zurück, so ist der Postillon schuldig, denselben unentgeltlich zurückzufahren.

§. 15. Hat der Reisende keinen eigenen Wagen, so muß der Postmeister Zahl der vorzulegenden Pferde. 2c. 1 u. 2. Personen mit 2 Pferden, 3 Personen mit 3 Pferden, und 4 Personen mit 4 Pferden fortschaffen, und kann ein einzelner Reisender einen Koffer von nicht mehr als 200 R , mehrere aber jeder einen Koffer von nicht über 100 R mit sich führen. Ist das Gepäck schwerer, so müssen mehrere Pferde genommen werden. Haben die Reisenden keinen Koffer, sondern nur Mantelsäcke, Felleisen oder sonstiges leichtes Gepäck, so müssen 3 Personen mit 2 Pferden, 4 Personen mit 3

Pferden, 5 oder 6 Personen mit 4 Pferden gefahren werden.

Wenn aber der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so findet wenn dieses

1) ein Kürwagen mit oder ohne Kasten, oder eine leichte zweysitzige, oder mit einem Rücksitz versehene, aber nur hinten in Federn hängende Chaise ist, obige Bestimmung ihre Anwendung.

2) eine viersitzige oder auch hinten und vorn in Riemen hängende Chaise kann nicht unter 3 Pferden gefahren werden; 3, 4 oder 5 Personen müssen aber 4 Pferde nehmen, wogegen die Reisenden soviel Gepäck mit sich führen können, als Platz hat.

3) Kutschen, sie mögen 2 oder viersitzig seyn, werden nie mit weniger als 4 Pferden gefahren, wenn sie aber mit einem Koffer und einem Wasche unten und oben bepackt, so müssen, wenn sie mit 4 oder mehreren Personen besetzt sind, 6 Pferde genommen werden.

Ein Kind unter 10 Jahren wird nicht gerechnet, 2 Kinder unter 10 Jahren werden für einen Reisenden gezählt.

Wenn im einzelnen Fall ein Wagen für die vorschriftsmäßige Anzahl Pferde zu schwer seyn sollte, so ist es dem Postmeister zc. unbenommen, so viel Pferde anzuspinnen, als

ihm angemessen scheint, und soll dann die Entscheidung über die Frage, wer die ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden über die verordnungsmäßige Zahl angespannten Pferde zu bezahlen hat, resp. von der Postdirection in Oldenburg und von dem Postmeister in Wildeshausen abgegeben werden; der Postmeister zc. der sich hierunter eine Veraxation zu Schulden kommen läßt, wird gebührend bestraft werden.

§. 14. Damit wegen der Meilenzahl Meilenzeiger auf den Haupttrouten keine Irrungen entstehen, so müssen sich sowohl die Reisenden, als auch der Postmeister zc. nach dem bekannt gemachten und in den Posthäusern aufgehängten Meilenzeiger richten.

§. 15. Es gilt dieserhalb bis weiter die Recht der Extra-
post in Rücksicht
der Mrethfuhr-
leute. Verordnung vom 12ten May 1817.

Von der Entrichtung des Stationsgeldes sind die einheimischen Fuhrleute befreit, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie gegen eine im Nothfall Statt findende Kündigung zum Eintreten nichts einwenden; diejenigen, welche sich diesem nicht unterwerfen wollen, müssen gleich den Fremden das verordnungsmäßige Stationsgeld bezahlen.

Das einkommende Stationsgeld fließt in die Post-Armenbüchse und wird zur Unterstütz-

zung der Fuhrleute bey sie treffenden Unglücksfällen verwandt werden.

Reisen des Rollfuhrmanns.

§. 16. Will ein in der Rolle befindlicher Fuhrmann eine Reise als Miethkutscher machen, so hat er solches dem Postmeister zc. anzuzeigen, der ihm die Erlaubniß nur dann verweigern darf, wenn zu befürchten ist, daß an der hinreichenden Anzahl Pferde Mangel entstehen könnte. Der Postmeister darf selbst keine Miethpferde halten.

Abweichen des Postillons von der Hauptstraße zc.

§. 17. Kein Postillon darf weiter, als bis zur nächsten Station fahren, oder die gewöhnliche Poststraße verlassen, unter der Verwarnung, daß derjenige, der diesem entgegen handelt, nicht nur dem Postmeister zc. der vorbey gefahrenen Station das entzogene Postgeld völlig ersetzen, sondern auch überdem mit einer willkührlichen Brüche belegt werden soll.

Mangel an Pferden auf einer Station.

§. 18. Wenn auf einer Station keine Postpferde mehr vorhanden sind, so können die Postillons angehalten werden, weiter zu fahren, jedoch nur nachdem sie ihre Pferde gefüttert haben und nur eine Station. In ganz besondern Fällen schreibt die Regierung als Polizenbehörde auf Requisition der Postdirection die nöthigen Pferde in Landsolge aus.

Rückfuhr der Postillons.

§. 19. Treffen zwey Extra-Posten un mittelbar zusammen, oder ist die Post und ihre

Beywagen bald zu erwarten, so kann der Postmeister zc. eine Rückfuhr gestatten, ohne daß derjenige, welcher an der Ordnung zu fahren ist, hierüber klagen kann, jedoch muß hiebey in allen Stücken dem §. 8. gelebt werden. Dem Liegenbleiben der angekommenen Pferde ist, damit die Stationen von Pferden nicht entblößt seyn mögen, nicht nach zusehen.

§. 20. Der Postmeister zc. erhält für ^{Bergütung des} seine Bemühungen von dem Kollfuhrmann ^{Postmeisters zc.} für jedes Pferd 6 Grote Gold.

§. 21. Streitigkeiten zwischen den Reis ^{Streitigkeiten} senden und dem Postmeister zc. so wie etwaige ^{zwischen den} Beschwerden des letztern und der Postillons ^{Reisenden u dem} über die Reisenden, werden in den Städten ^{Postmeister zc.} und auf dem Lande resp. vom Stadtamte oder Amte nach diesem Reglement ohne alle Weitläufigkeit und Verzögerung untersucht und entschieden. Demjenigen, der sich durch das Erkenntniß beschwert erachtet, bleibt unbenommen, davon Anzeige bey der Postdirection zu machen, die sodann deshalb eine weitere Untersuchung zu veranlassen hat. Ist an dem Stations = Ort kein Amt, so kann der Reisende sich an dasjenige wenden, wohin er zuerst gelangt, oder seine Beschwerde in das Stations = Buch eintragen, oder sich endlich auch direct an die Postdirection wenden, welche sodann die nöthige Untersuchung anstellt,

und die Sache an diejenige Behörde, wohin sie gehört, zur Entscheidung abgiebt, auch wenn der Reisende es verlangt, und seine Adresse abgiebt, ihn von der Entscheidung benachrichtigen und das etwa zuviel Bezahlte nachsenden wird.

§. 22. Zur Befolgung dieser Bestimmungen sind nicht allein alle Beykommenden ernstlich angewiesen, sondern es wird der Postdirector jährlich alle Stationen selbst bereisen, und zu unbestimmten Zeiten durch seine Offizialen bereisen lassen, so wie die vorgesezte höhere Behörde ähnliche Maßregeln verfügen wird.

§. 23. Dieses Reglement nebst dem Meislenzeiger soll in den Posthäusern beständig angeschlagen seyn.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 31. December 1820. publ. Januar 11. 1821.

Nachstehendes, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht am 27. d. M. gnädigst approbirtes Regulativ wegen Bestrafung der Vergehen der Postillone wird hiedurch bekannt gemacht.

Regis

Regulativ

wegen Bestrafung der Vergehen der
Postillone.

1. Jeder Postillon ist schuldig, sich nicht Promulgation tern, vorsichtig im Fahren, und gegen die des gnädigst ap- Reisenden bescheiden, höflich und zuvorkom- probirten Re- mend, zu betragen, und darf er nicht mehr, gulativs wegen als das verordnungsmäßige Trinkgeld fordern, Bestrafung der auch auf einer Station von 2 Meilen, ohne Vergehen der ausdrückliches Verlangen der Reisenden, übers Postillone. all nicht anhalten.

2. Nicht allein dem Postmeister (Postverwalter, Posthalter), in dessen Diensten er steht, sondern auch dem einer andern Station, wohin er gelangt, ist er, in Allem, was den Dienst betrifft, Gehorsam schuldig.

3. Handelt er diesen Vorschriften zuwider, so kann er von der Postdirection, von deren Entscheidung ihm der Recurs an die Cammer unbenommen ist, mit einem bis zu zmal 24 Stunden sich erstreckenden Arrest belegt werden, und wird er im wiederholten Falle sofort seines Dienstes entlassen.

4. Ein Postillon, der aus dem Dienst tritt, und wieder auf einer andern Station dienen will, muß sich von dem Postmeister zc., bey welchem er im Dienst gestanden hat, ein Zeugniß seiner guten Aufführung geben lasse

B

fen, da er ohne ein solches auf einer andern Station nicht angenommen werden darf. Glaubt er, daß ihm solches ohne Grund verweigert wird, so kann er sich an die Postdirection wenden.

5. Grobe Fahrlässigkeit und grobe Ungehörligkeiten oder gar Frevel eines Postillons zeigt der Postmeister 2c. sofort dem betreffenden Amte und zugleich der Postdirection an; ersteres hat solches ohne Aufenthalt in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu bestrafen und wird für diese Fälle die Competenz der Aemter bis zur Erkennung einer Gefängniß-Strafe von 8 Tagen abwechselnd bey Wasser und Brod hierdurch erweitert; geht die Bestrafung des denunciirten Falls über die Competenz der Aemter hinaus, so haben sie die Sache, nachdem die Untersuchung möglichst schnell beendigt ist, an die Landgerichte abzugeben.

3) Cammer-Bekanntmachung vom
8. Januar 1821. publ. Januar 11.
e. a.

betr. die Gleichstellung der oldenburgis. Schiffe mit den norwegischen, in Ansehung der in den Norwegis-

Die bey dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement von Seiten des hiesigen gemachten Vorstellungen haben den Erfolg gehabt, daß die Oldenburgischen Schiffe und die darin ein- und auszuführenden Waar-

ren in den Häfen des Königreichs Norwegen ^{schon Häfen zu}
nunmehr in Ansehung der zu entrichtenden ^{entrichtenden}
Zoll- und sonstigen Abgaben zu den privilegirten ^{Zoll- und sonstigen}
Abgaben gerechnet, und eben so wie die Norwegi-
schen Schiffe behandelt werden sollen, wie die
deshalb in der officiellen Zeitung (Norske
Rigstidende Nr. 90. d. d. Christiania d. 10.
Novemb. 1820.) erlassene Bekanntmachung
ergiebt, welche in beglaubigter Uebersetzung
folgender Gestalt lautet:

Öeffentliche Veranstaltungen un-
ter den Königl. Departements.

Finanz- Handels- und Zollfach.

Auf empfangenen Bericht, betreffend, daß
Norwegische Schiffe und Waaren in denselben
in dem Herzogthum Oldenburg, hinsichtlich
der Abgaben von Schiff und Waaren, eben
so behandelt werden, als wenn die Schiffe
im Herzogthum Oldenburg zu Hause gehör-
ten, hat es Sr. Majestät gefallen, in Ueber-
einstimmung mit dem 14ten §. der provisori-
schen Anordnung vom 7. December 1818.,
gnädigst zu bestimmen, daß Fahrzeuge, wel-
che in dem Herzogthum Oldenburg zu Hause
gehören, und Waaren, welche in demselben
aus- und eingeführt werden, für so weit als
die Schiffs-Abgaben, nemlich Lastgelder, Feu-
ergelder, und öconomische Abgaben, und für

so weit als die Waaren=Abgaben, nemlich den Ein- und Ausfuhrzoll angeht, eben so behandelt werden sollen, wie Norwegische Fahrzeuge und Waaren, welche darin aus- und eingeführt werden.

Es wird daher dieses zur Nachricht der hiesigen Kaufleute, Schiffsrheder und Schiffscapitains hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

4) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. Januar 1821. publ. Januar 25. e. a.

ernennt d. dies-
jährigen Röh-
rungs-Commis-
sarien, bestimmt
die Zeit, der
Hengstköhrung
und erteilt
verschiedene auf
Verbesserung
der Pferdezucht
Bezughabende
Anordnungen.

In Betreff der im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Röhörungen der Beschäl-Hengste werden folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Alle bey der Hauptköhrung am 30sten Junius v. J. wegen temporärer Krankheit oder zweifelhafter Fehler vorläufig ausgesetzten Hengste, alle solche, welche nach jenem Tage aus der Fremde angekauft seyn möchten, so wie für diesesmal ausnahmsweise auch alle Hengste, welche erst seit dem 30. Junius v. J. volle drey Jahr alt geworden sind, können zur Nachköhrung präsentirt werden.

a) Diese wird durch die Röhörungen-Commissarien: Rittmeister Lehmann, Bereiter Streich und Thierarzt Greve, mit Zuziehung einiger Sachverständigen, im

Monat Februar ihren Anfang nehmen, und zwar Districtsweise,
zu Oldenburg für die Kreise Oldenburg und Delmenhorst,
zu Barel für die Kreise Neuenburg und Ovelgönne,
zu Cloppenburg für die Kreise Cloppenburg und Bechta,
zu FEVER für die Erbherrschaft FEVER.

- b) Die bey diesen Nachköhrungen approbirten Hengste werden nur für dieses Jahr zum Belegen der Stuten zugelassen.
- c) Die einmal im vorigen Jahre definitiv ausgeschlossenen Hengste dürfen nicht wieder präsentirt werden.
- d) Der Tag der Nachköhrung wird auf Antrag der Köhrungs-Commission in jedem der vier Köhrungs-Districte durch die Aemter zeitig bekannt gemacht werden.

2. Die Hauptköhrung aller Hengste ohne Ausnahme, welche im Jahre 1822. zum Beschälen dienen sollen, wird im Laufe des Monats September d. J. an demnächst näher zu bestimmenden Tagen, und zwar zu größerer Bequemlichkeit der Eingefessenen gleichfalls an den vier genannten Orten für die bezeichneten Kreise Statt finden.

3. Die Vertheilung der für dieses Jahr

von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst auf 400 Rthlr. bestimmten Prämien für die besten Hengste wird im Monat October zu Oldenburg geschehen, wo an dem dazu festgesetzten Tage alle diejenigen Hengste, die bey den Hauptführungen im September zur Concurrenz designirt worden sind, und deren Besitzer daran Theil zu nehmen wünschen, gestellt werden müssen.

4. Zu größerer Verbesserung der Pferdezucht wird hiemit angeordnet, daß von jetzt an keinem Hengsthalter erlaubt seyn soll, mit Spatt und Schale behaftete Stuten zu seinen Hengsten zuzulassen.

- a) Jede Stute, die dem Hengsthalter nicht selbst eigenthümlich zugehört und zum Bedecken gebracht wird, muß mit einem, für ein Jahr gültigen Attest eines concessionirten Thierarztes versehen seyn, worin der Mangel jener beyden Erbfehler bescheinigt wird.
- b) Contraventionen hiergegen werden mit 5 Rthlr. Gold Brüche, sowohl für den Eigenthümer des Hengstes als auch der Stute bestraft; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.
- c) Die concessionirten Thierärzte haben auf solche Contraventionen zu achten und, wenn sie dergleichen zur Anzeige bringen,

Anspruch auf den vierten Theil der erkannnten Straf gelder.

d) Für die Besichtigung einer Stute begleiten dem Thierarzte 12 Gr. Cour., für den Urtest 6 Gr. Cour. (zusammen 18 Gr. Cour.)

e) Die Thierärzte, welchen, bey Verlust ihrer Concession, die gewissenhafteste Ertheilung solcher Gesundheits- Urteste nach vorangegangener Besichtigung zur Pflicht gemacht wird, müssen über dieselben ein ordentliches Journal führen, mit Bezeichnung des Alters, der Farbe und Abzeichen der Stuten.

5) Der Militair-Commission: Bekanntmachung vom 27. Jan. 1821. publ. Febr. 1. e. a.

Seine Herzogliche Durchlaucht betr. die Aushebung der wehrpflichtigen Mannschafft für das Jahr 1821. haben vermöge Höchstes Rescripts vom 20. d. M. zu verfügen geruhet, daß die Ergänzung des Herzoglichen Infanterie-Regiments wegen der bis zum 1. May 1821. gesehmäßig zu entlassenden Mannschafft aus der Classe der im Jahre 1800. im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Zeven gebornen Wehrpflichtigen nach den bestehenden Anordnungen vorgenommen werden soll.

Mit Beziehung auf diese bekannten Ver-

fügungen, woben die genaue Befolgung der von der Militair-Commission unterm 15. Dec. v. J. erlassenen Vorschriften dringend empfohlen wird, werden daher die Herzoglichen Aemter bemühet seyn, auch die bevorstehende Aushebung nach Möglichkeit zu befördern.

Solchemnach ist daher von den Aemtern die Loosung der Wehrpflichtigen fordersamst vorzunehmen, und sind die Listen mit den abzuhaltenden Reclamations-Protocollen vor dem 12. Februar 1821. an die Militair-Commission einzusenden, damit die Districts-Commission im Monat März in Thätigkeit treten und die Aushebung der dienstpflichtigen Mannschaften im Monat April hieselbst zur Ausführung gebracht werden kann.

Alle im Jahre 1800. geborne Wehrpflichtigen, imgleichen diejenigen, welche bey der vorigjährigen Aushebung von der Districts-Commission in Reserve gestellt sind, wie auch solche Wehrpflichtige, welche seit den vorhergehenden Jahren noch ihrer Dienstpflicht sich entzogen haben, werden daher ernstlich aufgefordert, ihrer Wehrpflichtigkeit wohl eingedenk zu seyn und derselben die schuldige Folge zu leisten, widrigenfalls solche zu gewärtigen haben, daß die gesetzlichen Strafen

gegen sie zur Anwendung gebracht werden müssen.

6) Der Commission der Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 19. Januar 1821. publ. Februar 1. e. a.

In Auftrag der Herzoglichen Regierung, und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Juny v. J. macht die unterzeichnete Commission die nachstehende

zweyte Uebersicht der Verwendung der von der Krone Frankreich in Folge der Friedens = Schlüsse vom 30. May 1814. und 20. Nov. 1815. zu Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch im Fürstenthum Lübek, gezahlten Entschädigungs Gelder.

Hiedurch bekannt.

U e b e r s i c h t

der Verwendung der von der Krone Frankreich in Folge der Friedensschlüsse vom 30. May 1814. und 20. Nov. 1815. zu Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privat = Personen im Herzogthum

Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch im Fürstenthum Lüneburg, gezahlten Entschädigungs-Gelder.

A.

Zahlungen, welche vor der Transaction vom 8. April 1818. im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever geleistet sind:

- 1) Ein in die sogenannte caisse de service gezogenes, dem Oldenburgischen Schulfonds gehöriges Capital . . . 3,858 ²⁰/₁₀₀ 9 ⁹/₁₀₀
- 2) Cautionen der Caventen in den Oldenburgischen Theilen der ehemaligen Departements der Ost- = Ems und der Ober- = Ems
16,522 — 68 ¹/₂ —
- 3) Cautionen der Caventen in den Oldenburgischen Theilen des vormaligen Departements der Wesermündungen 35,707 — 41 —
- 4) Pensionen einiger Kloster-Geistlichen 770 — 69 ¹/₂ —
- 5) Gehalts- = Rückstände . 203 — 21 —
- 6) Der Post anvertraute und am Ort der Bestimmung nicht angekommene Gelder . 199 — 17 ¹/₂ —
- 7) Entschädigungs- = Gelder für gelieferte Pferde, welche zur Kriegs- = und Ausgleichungs-

Casse gezahlt, und daselbst
den Commünen, nach Verhält-
niß der gestellten Pferde, gut
geschrieben sind . . . 16,159 — 17 —

Summa 73,221 ²⁰ 27 $\frac{1}{4}$ R.

B.

Zahlungen, welche nach der Transaction vom
8. April 1818. angewiesen sind:

I. Im Herzogthum Oldenburg und der Erbs-
herrschaft Jever:

- 1) Cautionen der Erheber der
Steuern, der vereinigten Rech-
te und Domainen, der Taback-
Debitanten und Notarien 1,457 ²⁰ 5 $\frac{1}{2}$ R.
- 2) Depositen = Gelder = 2,939 — 28 —
- 3) Sagen = und Lohnungs = For-
derungen:
 - a) der Oldenburgischen Civil-
Officialen bis zum 20. Aug.
1811. 11,562 — 19 $\frac{1}{2}$ —
 - b) der ehemaligen Französi-
schen Civil = Officialen 15,233 — 23 —
 - c) der vormaligen Französi-
schen Militair = Personen
21,078 — 58 —
 - d) der ehemaligen Französi-
schen Mariniers . . . 10,273 — 46 $\frac{1}{3}$ —

4) Pensions = Rückstände aller Art	23,771	— 41 $\frac{1}{2}$ —
5) Eingezogene Capitalien und Kaufgelder, so wie Zinsens- Rückstände von Landesschul- den	15,863	— 66 —
6) Entschädigungs = Forderungen für gekaufte und nachher einge- büßte, so wie beym Batteries- Bau deteriorirte Grundstücke 4,118		— 31 —
7) Forderungen für gelieferten Taback	2,041	— 16 —
8) Der Post anvertraute und am Ort ihrer Bestimmung nicht angekommene Gelder	51	— 17 —
9) Militair = Lieferungen	19561	— 9 —
10) Sonstige Lieferungen	21,668	— 38 $\frac{1}{2}$ —
11) Gefängniß = Kosten	39	— 30 —
12) Commüne = Forderungen als Ier Art	233,828	— 59 —
II. Im Fürstenthum Lübeck:		
13) Commüne = Forderungen als Ier Art	94,444	— 32 —
III. Sonstige Zahlungen:		
14) Kosten der Liquidations- Commission in Paris	5,902	— 56 —
Summa	483,836	20 0 $\frac{1}{3}$ 90

Zusammentragung:

Nach der Uebersicht unter A ist

gezahlt 73,221 r^{C} 27 $\frac{1}{4}$ G

Nach der Uebersicht unter B ist

gezahlt 483,836 — 0 $\frac{1}{3}$ —

Summa 557,057 r^{C} 27 $\frac{1}{2}$ G

7) Regierungs = Bekanntmachung
vom 20. Januar 1821. publ. Febr.
bruar 8. e. a.

Die nachstehende Bekanntmachung der Cassen-Commission der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe hat die Regierung autorisirt, und der derselben anliegenden General-Uebersicht der bis zum 15. Jannar d. J. bey der Kriegs- und Ausgleichungs-Casse Statt gehabten Einnahme und Ausgabe eine Special-Uebersicht der vom 19. July 1815. bis zu dem gedachten Zeitpunct bey der im Jahr 1808. errichteten Vermögens-Steuer-Casse vereinnahmten und verausgabten Summen beyfugen lassen.

Autorisation der Regierung zur Angaben der bey der Kriegs- u. Ausgleichungs-Casse Statt gehabten Einnahme u. Ausgabe, wie der, bey der im Jahre 1808. errichteten Vermögens-Steuer-Casse vereinnahmten und verausgabten Summen.

8) Bekanntmachung der Cassen-Commission der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe vom 15. Jannar 1821. publ. Febr. 8. e. a.

Auf Verfügung der Herzoglichen Regierung wird eine fernere Uebersicht der bey der

Casse der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe seit ihrer Errichtung Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben hiebey öffentlich bekannt gemacht *).

9) Regierungs - Bekanntmachung vom 3. Februar 1821. publ. Februar 15. e. a.

Schärfung der Verordnungen wegen der öffentl. Schutzblattern - Impfungen.

Die Regierung hat die Eingefessenen der hiesigen Lande schon mehrmals aufgefordert, sich gegen die furchtbaren Menschenblattern durch das Einimpfen der Kuhpocken zu schützen. Gleichwohl haben sich die Menschenblattern jetzt wieder in einigen Districten, namentlich im Kirchspiel Zetel, Amts Bockhorn, und in der Stadt Jever gezeigt, wohin dieselben aus dem benachbarten Ostfriesland gebracht zu seyn scheinen. Die Regierung findet daher von neuem Veranlassung, die Eingefessenen der hiesigen Lande hiemit auf das dringendste und ernstlichste zu ermahnen, die Vaccination nicht länger zu versäumen, sondern sich derselben um so zeit

*) Die Uebersicht der bey der im Jahre 1808. errichteten Steuer-Casse gewesenen Einnahmen und Ausgaben, vom 1. Januar 1819. bis incl. den 31. December 1820., und die fernere Uebersicht der bey der Kriegs- und Ausgleichungs-Casse seit ihrer Errichtung Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, sind in Nro. 6. der wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1821. aufgeführt.

tiger zu bedienen, als die dermalen ausgebrochenen Menschenblattern einen bößartigen Character angenommen haben und wirklich schon ein halb erwachsener Knabe daran verstorben ist.

Zugleich werden die sämtlichen Aemter und Kreis Physici, mit Verweisung auf die deshalb bestehenden Vorschriften und besonders die Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März 1819., angewiesen, auf den regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgang der Vaccination zu halten und diejenigen Individuen, welche die Menschenblattern nicht gehabt und das zeitige Einimpfen der Kuhpocken versäumt haben, zu den verordnungsmäßigen, öffentlichen Impfungen zu ziehen. Wenn sich aber gefunden hat, daß Eltern und Pfleger ihre Kinder und Pflegebefohlenen auch zu den öffentlichen Impfungen nicht regelmäßig stellen, so werden die Aemter diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung sorglos und gewissenlos handeln und die nicht geimpften Kinder den öffentlichen Impfungen und der Controlle, ohne gegründete Entschuldigung, entziehen und nicht stellen, Policelylich, den Umständen nach, bestrafen.

Die sämtlichen Prediger und Schullehrer werden endlich noch aufgefordert, die An-

ordnungen der Regierung zur allgemeinsten Verbreitung der Vaccination zu unterstützen und zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks allenthalben bestens mitzuwirken.

10) Cammer = Bekanntmachung vom 5. Febr. 1821. publ. Febr. 15. e. a.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1821.

Nachdem der Zeitpunkt der Schließung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever auf den 15. d. M. festgesetzt worden, so wird solches in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbotenden Anordnungen hiemittelfst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und zugleich ein jeder gewarnet, sich keine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen zu lassen.

11) Regierungs = Bekanntmachung v. 25. Febr 1821. publ. März 1. e. a.

Daß die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich die ihr anvertrauten Geschäfte beendet habe.

Da die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. 1818. angeordnete Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich die ihr anvertrauten Geschäfte beendigt hat, so wird dieselbe hierdurch aufgehoben.

12) Consistorial = Bekanntmachung v. 21. Febr. 1821. publ. März 1. e. a.

Erhöhung des Schulgeldes für das Gymnasium zu Oldenburg.

Da der Salarienfonds für die Lehrer am hiesigen Gymnasium nicht ausreicht, um für die

dieselben den Zeiten angemessene Gehalte aufzubringen, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht nicht nur den Beytrag aus der Herrschaftlichen Casse von 1130 Rthlr. auf 1500 Rthlr. vom 1. Januar d. J. an huldreichst erhöht, sondern auch, auf den mit Zustimmung des hiesigen Stadtmagistrats gemachten Antrag des Consistoriums, genehmigt: daß die unter dem 13. December 1809. Beschluß des Baues eines neuen Gymnasien-Gebäudes verordnete, im Jahre 1811. aber wieder suspendirte, Erhöhung des Schulgeldes, nachdem diesem Bedürfniß durch Landesherrliche Gnade auf andere Weise abgeholfen worden, zum Besten der Salariencasse des Gymnasiums wieder in Kraft gesetzt werde; in Betracht, daß nicht nur in den meisten ähnlichen Lehranstalten ein bedeutend höheres Schulgeld hergebracht, sondern auch selbst hier in Oldenburg in früheren Zeiten von den Schülern der Lateinischen Schule beynahe das Doppelte des bisherigen Schulgeldes entrichtet worden.

Es wird daher in Gemäßheit der Consistorialverordnung vom 13. December 1809. Folgendes festgesetzt:

- 1) Jeder Schüler der Lateinischen Classen des Gymnasiums zahlt quartaliter von Ostern 1821. an, also Johannis 1821., für das

€

dann verflossene Quartal zum erstenmal, außer dem im J. 39. der Schulgesetze von 1815. bestimmten Schulgelde, an den Salariensfonds:

in Prima vierteljährig 2 re 36 gr. Gold.

in Secunda vierteljährig 1 re 36 gr. Gold.

in Tertia vierteljährig 1 re — — Gold.

in Quarta vierteljährig 1 re — — Gold.

in Quinta vierteljährig = = 36 gr. Gold.

und zwar unter eben den Bedingungen, welche im J. 39. der obgedachten Schulgesetze in Beziehung auf das eigentliche Schulgeld festgesetzt sind. (Hiernach beträgt das gesammte Schulgeld für das ganze Jahr in Prima 20 Rthlr. Gold; in Secunda 12 Rthlr.; in Tertia und Quarta 8 Rthlr.; in Quinta 6 Rthlr.; in Sexta bleibt solches, wie bisher auf 4 Rthlr.)

2) Auch bezahlt jeder Schüler, der aus einer niedrigeren in eine höhere Classe versetzt wird, an denselben Fundus 1 Rthlr. Gold.

3) Von diesen Beyträgen sind befreuet:

a) die Söhne der Lehrer des Gymnasiums;

b) auch brauchen Eltern und Vormünder, welche mehr als einen Sohn oder Pflegebefohlenen im Gymnasium unterrichten lassen, die sub 1. bestimmten Beyträge für den Salariensfonds nur für Einen,

und zwar für denjenigen, der in der höhern Classe sitzt, zu leisten.

- 4) Der jedesmalige Rector des Gymnasiums hebt mit dem Schulgelde auch diese Beytragsgelder an den Salariensfonds, und liefert dieselben nebst einem Verzeichniß von sämtlichen Schülern, am Schlusse eines jeden Quartals an den Administrator des Salariensfonds ab; wobey hiermit zugleich bestimmt wird, daß diejenigen Schüler, denen etwa die Lehrer aus besonderen Gründen den ihnen zufallenden Theil des ordentlichen Schulgeldes erlassen möchten, hierdurch noch nicht von den Beyträgen an den Salariensfonds befreyt werden.

13) Consistorial-Bekanntmachung vom 28. Febr. 1821. publ. März 8. e. a.

Da das Consistorium häufig mit ganz unstatthafter oder doch nicht gehörig begründeten Gesuchen um Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, von einem Jahre für Wittwen und von 6 Monaten für Wittwer, vor deren Ablauf in der Regel die anderweitige Verlobung und Verehelichung untersagt ist, behel-

Erneuerung der Verordnung wegen Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit für Wittwer und Wittwen bey anderweitiger Verehelichung.

schriften darüber in Erinnerung zu bringen:

- 1) Die Dispensation wird unter keinerley Umständen bewilligt, wenn nicht den Wittwern zwey Monate und den Wittwen fünf Monate nach dem Tode der resp. Frau und des Mannes abgelaufen sind; da eine frühere anderweite Berehelichung den öffentlichen Anstand zu sehr verletz, als daß sie nachgegeben werden könnte, und den Wittwen vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befinden. Vor Ablauf jener Zeit von resp. zwey und fünf Monaten werden daher gar keine Dispensationsgesuche angenommen, und Beamte und Prediger sollen die Supplicanten auch nicht vorher durch Protocollirung ihrer Gesuche oder Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse darz in unterstützen.
- 2) Zu Begründung eines nach Ablauf dieser Zeit anzubringenden Dispensationsgesuchs gehört, außer der Bescheinigung über den Todestag des Verstorbenen, daß
 - a) nach den vom Prediger und Beamten bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Bereheligung erfordern, oder die Aussicht auf eine anderweitige Hey-

- rath durch Abwartung der vollen Tranz
erzeit verschwinden würde; und daß
- b) einer Wittwe zugleich durch den Kreis-
physicus, Amtschirurgus oder durch eine
beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß
sie sich nicht schwanger befindet.
- 3) Das Dispensationsgesuch mit angelegten
erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen
kann entweder durch einen Obergerichtsans-
wald (der indessen dazu keiner besondern
Vollmacht bedarf) auf Stempelpapier ein-
gebracht, oder beym Amte auf Stempel-
papier zu Protocoll gegeben werden, wel-
ches denn auch die Bescheinigung des Arz-
tes, Chirurgus oder der Hebamme auf-
nimmt und unter Beyfügung seines eigenen
Gutachtens und des Attestats des Predi-
gers, das Originalprotocoll, ohne weiteren
Begleitungsbericht, an das Consistorium
einsendet, worauf die Verfügung an das
Amt zurück erfolgt.
- 4) Für die Dispensation wird, außer den
Kosten des Protocolls beym Amte und der
Resolution des Consistoriums, 1 Rthlr.
ad pios usus entrichtet. Arme, die zu Bes-
zahlung dieser Kosten nicht im Stande sind,
haben sich mit ihren Gesuchen in Gemäß-
heit der Bekanntmachung vom 1². März
immer an das Amt zu wenden, welches ih-

nen über ihre Qualification zum Armenrecht im Protocoll zugleich Bescheinigung ertheilt.

Hiernach werden sich die Eingefessenen achten, und Beamte und Prediger dieselben instruiren.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. März 1821. publ. März 29. e. a.

Aufhebung der Quarantaine-Bes Verfügungen v. Jahre 1820. mit Ausnahme in Betreff der von der Levante, den africanischen Häfen zc. kommenden Schiffe.

Bei den völlig beruhigenden Nachrichten über den öffentlichen Gesundheits = Zustand in den verschiedenen Weltgegenden siehet die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich nunmehr auch veranlasset, die im verflossenen Jahre durch die damaligen Umstände nöthig gewordenen und angeordneten, bisher auch noch ausgeführten strengeren Quarantaine = Maßregeln auf der Weser vorläufig wiederum einstellen zu lassen, und die desfallsigen Verfügungen vom 15. Julius, 26. August, 28. October und 13. November 1820. bis weiter aufzuheben, daher das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe auf der Weser zu gestatten, in so fern solche nicht aus der Levante, von den Africanischen Küsten oder aus Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres kommen, welche der Pest wegen verdächtig sind. Für diese Fälle bleiben die bestehenden

Vorschriften in Kraft, wornach alle solche Schiffe von den hiesigen Küsten, wie von der Weser, gänzlich abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren nachgewiesen wird, daß sie in einer vollständigen Reinigungs-Anstalt förmliche Quarantaine abgehalten haben.

15) Regierungs = Bekanntmachung
v. 31. März 1821. publ. April 5. e. a.

Nachdem durch Seiner Herzogli-
chen Durchlaucht landesväterliche Für-
sorge die seit einigen Jahren auf der Insel
Wangeroge angelegte Seebade-Anstalt, so-
wohl zum Besten des gesammten Publicums
als auch der Eingefessenen der hiesigen Lande,
welche dadurch besonders noch Gelegenheit er-
halten, am vaterländischen Insel = Strande
selbst die heilsamen und wirksamen Seebäder
der Nordsee zu gebrauchen, mit bedeutendem
Kosten = Aufwande sehr erheblich verbessert
und erweitert worden ist, so wird nachstehens
des Policy = und Bade = Reglement für die
gedachte Seebade = Anstalt hiemit zur Nach-
achtung öffentlich bekannt gemacht.

Policy = und Bade = Reglement
für die Seebade = Anstalt zu Wan-
geroge nebst Taxe für die Ueber-
fahrt, Logis, Bäder &c.

§. 1. Während der Badezeit, vom 1. Julius bis zum 1. September, geschieht die regelmäßige Ueberfahrt vom festen Lande zur Insel täglich, zu den in den Oldenburgischen und Feverschen wöchentlichen Anzeigen zeitig zuvor bekannt gemachten Stunden, in den oberlich concessionirten, durchaus sichereren und bequem eingerichteten Fährschiffen, von der Feverschen Küste beym Neu-Augusten-Groden oder der goldenen Linie, an der Ostfriesischen Grenze, wo, zum bequemen Einschiffen, ein mit einer Kaye revetirtes Bassin ausgegraben ist, bis wohin die Wagen fahren können, so daß man unmittelbar vom Wagen auf eine Brücke und so in das Schiff steigen kann.

Dahin kommen auch regelmäßig die Fährschiffe täglich von der Insel zurück.

Die bezeichneten Stunden der Abfahrt müssen genau beachtet werden, weil die Fährschiffe sich durchaus nicht aufhalten dürfen.

Im Zollhause an der goldenen Linie, in der Nähe des Abfahrt-Plazes von der Küste, finden die Reisenden, bis zur Einschiffung, ein gutes Unterkommen. Der Wirth darf die ihm gesetzte billige Taxe, welche dort offen lieget, nicht überschreiten.

§. 2. Für die Ueberfahrt mit dem Fährschiffe vom festen Lande zur Insel, und von

der Insel zurück zum festen Lande, wird jedesmal von jeder Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches der Fährmann mit seinen Leuten einzunehmen hat und für dessen richtige Ablieferung aus dem Schiffe derselbe verantwortlich ist, ohne weiteres Trinkgeld oder einige Nebengebühr, ein Fährgeld von 30 Gr. Courant bey der Ankunft bezahlet.

Für Kinder bis zu einem Jahre alt wird nichts bezahlet, für ältere bis zum 12ten Jahre 18 Gr. Courant.

Für die Wagenfuhr durch den Strand, vom Schiffe bis zur Bogten und von der Bogten bis zum Schiffe, hat jede Person, mit Einschluß alles Gepäcks, welches auf Verlangen bis zum Quartier gebracht und von dort abgehohlet werden muß, jedesmal 12 Gr. Courant zu bezahlen.

Für Kinder bis zum 12ten Jahre wird die Hälfte erleget.

Für diese Gebühren müssen sowohl das Schiff als auch der Wagen unweigerlich fahren, wenn auch nur Eine Person zu transportiren seyn sollte.

S. 3. Wer von der Insel nach dem festen Lande zurück reisen will, thut wohl, solches dem Bogte 24 Stunden vorher anzuzeigen, damit derselbe, bey etwaiger Uebersüllung der gewöhnlichen Fährschiffe, zeitig ein anderes Schiff in Bereitschaft haben kann.

Diejenigen, welche diese Anzeige gemacht haben, werden zuerst befördert, und gehen denen, welche keine Anzeige gemacht haben, vor.

§. 4. Für eine Spazierfahrt zu Wagen um die Insel, welche der Bogt leisten muß, passiren 1 Rthlr. 24 Gr. Courant.

Es verstehet sich von selbst, daß zur Badezeit die Badepläze durchaus vermieden werden müssen.

Für eine Spazierfahrt zur See mit der Chauloupe passiren für jede Stunde 24 Gr. Courant.

§. 5. Die Taxe der Wochenmiete für die Logis in den Häusern der Insulaner ist, nach der Beschaffenheit derselben, verschieden. Sie ist durch eine, in jedem Logis vorhandene, mit der Nr. des Hauses bezeichnete, gedruckte Afsche bestimmt. Das Maximum beträgt 5 Rthlr. in Golde. Sie gehet zu 4 Rthlr., 3 Rthlr., $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und 2 Rthlr. Gold, nach der Güte und Bequemlichkeit der verschiedenen Logis, herab.

Der Preis der Miethen der Logier-Zimmer in der Herrschaftlichen Bogtey und dem Herrschaftlichen Logierhause ist ebenfalls durch eine gedruckte, mit der Nr. des Zimmers bezeichnete Afsche festgesetzt.

Der höchste Preis eines Zimmers, mit besonderem Schlafzimmer, im Herrschaftlichen Logierhause beträgt für jede Woche 6 RC Gold.

Die Miethe schließt die nöthigen Meubles, Hausgeräthe, kochendes Wasser, Aufs-
wartung und wenigstens ein Bette in sich.
Bey Bestimmung der Miethe der Logis in
den Häusern der Insulaner ist auch auf die
mehrern, in einem Zimmer etwa vorhandenen
Betten Rücksicht genommen, so daß die fest-
gesetzte Miethe den Gebrauch der mehreren
Betten mit befaßt und dafür nicht noch beson-
ders bezahlet werden darf.

Wer nur einige Tage auf der Insel ver-
weilet, bezahlet sowohl bey den Einwohnern
als im Herrschaftlichen Logierhause für ein
Zimmer mit Bette für die ersten 24 Stunden
48 Gr. Courant, und für jede folgende 24
Stunden 24 Gr. Courant.

Der Bogt. weist die Quartiere, dem
Wunsche eines jeden Gemäß, an, und richtet
auch die an ihn im voraus erlassenen Aufträge
wegen Bestellung von Quartieren aus. Für
die im voraus bestellten Quartiere wird die
taxmäßige Miethe, während der Badezeit,
von dem Tage an, wo das Quartier bestellt
ist, bis zur Aufsfage bezahlet, auch wenn der
Besteller es nicht bezogen haben sollte.

Die bestimmte Miethe für die Logis in
den Wohnungen der Insulaner kann auch an
den Bogt, zur weitem Berechnung mit den
Insulanern, bezahlet werden. Es kann aber

auch direct an die Insulaner selbst gezahlet werden. Dies hängt von der Willkühr eines jeden ab.

§. 6. Für die Bäder in offener See sind am Nordstrande der Insel drey verschiedene Badeplätze bezeichnet.

Der erste, zunächst am Dorfe, in der Nähe des Badehauses, ist für Kinder bestimmt, die jedoch nur unter Aufsicht ihrer Wärter und Wärterinnen baden dürfen.

Der zweyte, ist einiger Entfernung davon, bey dem Leuchthurm, gehöret den Damen.

Der dritte, weiter östlich, ist für die Männer bestimmt.

Alle diese bezeichneten Badeplätze gewähren, bey dem ebenen, flachen und harten Strande, vollkommene Sicherheit.

Für die beyden erstgenannten Badeplätze sind besondere Badefrauen angestellet und instruiert, welche bey dem Baden die erforderliche Hülfe leisten und allenthalben zur Hand gehen.

Bei dem Badeplätze der Herren sind einige Badewärter bereit, die nöthigen Dienstleistungen zu verrichten.

Bei einem jeden der drey bezeichneten Badeplätze ist nicht allein eine hinlängliche, durchaus zureichende Anzahl von bequem neu eingerichteten Badekutschen vorhanden, sondern es findet sich bey jedem derselben, am Strande unter dem Schutze der Dünen, auch ein ge-

räumiges garnirtes Badezelt aufgeschlagen, wo die Badenden sich, im Schutze gegen Sonne und Wind, ausruhen, mit Bequemlichkeit aus- und ankleiden, ihre Kleider verwahren, und auf Verlangen einige Erfrischungen erhalten können. Diejenigen aber, welche aus den Badekutschen baden, finden in diesen selbst hinlänglichen Raum zum bequemen Aus- und Ankleiden, so wie zur sichern Aufbewahrung der Kleidungsstücke unter Netzen, welche oben an der Decke derselben angebracht sind.

Das Anziehen der an jeder Badekutsche angebrachten Glocke bezeichnet den Badefrauen und Badewärtern die Zeit, wo der Badende die Badekutsche aus dem Wasser auf den Strand gezogen haben will.

§. 7. Da die beste Zeit des Badens in offener See täglich, nach dem Eintritt der Fluth, varliret: so giebt eine in den Gesellschafts-Sälen der Bogten aushängende Tafel schon Tages zuvor die Stunde an, wo selbige am folgenden Tage eintritt. Ueberdies bezeichnet ein Signal mit der Thurmglocke täglich den Eintritt der Fluth.

§. 8. Es ist den Personen, welche nicht baden, verboten, sich zur allgemeinen Badeszeit, deren Anfang und Ende auch durch das Aufziehen und Abnehmen einer Flagge auf dem Leuchtthurm bezeichnet ist, den Badeplä-

hen zu nähern. Ausgesteckte Baken auf und außerhalb den Dünen bezeichnen die Grenzen, bis wohin die Nichtbadenden zur Badezeit nur gehen dürfen. Auch darf keiner zu den Badeplätzen kommen, zu denen er nicht gehöret.

Es verstehet sich indessen von selbst, daß Mütter und Wärterinnen die Kinder zum Badeplätze begleiten.

Unbescheidene, welche sich, dieses Verbots ungeachtet, den Badeplätzen nähern, werden mit Ernst zurückgewiesen.

§. 9. Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen wollen, müssen dazu beym Bogte die Billette lösen. Ein jedes Billet kostet zwölf Grote Courant. Darin ist zugleich der Lohn für die Badefrauen und Badewärter mit begriffen, welche aus der Casse der Anstalt salarivet werden.

Die regelmäßigen Badegäste, welche, ohne von den Badekutschen Gebrauch zu machen, nur die Badezelte benutzen wollen, lösen dazu ein Billet, welches für die ganze Badezeit gilt, mit 1 Rthlr. Courant an den Bogt bezahlet und bey dem ersten Baden an die Badewärter abgegeben wird.

Anderere, die nicht Badegäste sind, gleichwohl ein oder das anderemal baden und das Zelt benutzen wollen, lösen für jedesmal bey dem Bogte ein Billet, wofür 6 Gr. Courant bez

zahlt wird. Auch diese Billette werden an die Badewärter abgegeben.

Der Lohn der Badewärter ist in den Preisen der Billette zu resp. 2 Rthlr. und 6 Gr. ebenfalls mit begriffen.

§. 10. Diejenigen, welche sich der Badekutschen bedienen, gelangen in der Folge zum Gebrauch derselben, wie sie in Person am Badeplatze angekommen sind, ihre Billette abgegeben und ihre Namen an der im Badezelte befindlichen Tafel aufgeschrieben haben.

Wer sich inzwischen wieder vom Badeplatze entfernt hat, verlieret seinen Platz, und es tritt der Folgende zum Gebrauch der inzwischen leer gewordenen Badekutschen sofort ein.

Für eine Fuhre nach den resp. Badeplätzen erhält der Bogt, hin und zurück, à Person 12 Gr. Courant.

Die Bade-Billette können nur von denjenigen, mit deren Namen sie bezeichnet sind, gebraucht werden.

§. 11. Im Badehause sind sechs Badestuben vollständig eingerichtet.

Das Seewasser wird vermittelst eines Druckwerks unmittelbar aus der See in wenigen Minuten in die Badewannen und die Kessel gehoben und geleitet.

Es werden im Badehause in der Regel nur Bäder von erwärmten Seewasser gereicht. Auf Verordnung des Badearztes können auch Schwefel- und Kräuter-Bäder gegeben werden. Die Douche und das Regenbad dürfen überall nur auf Anordnung des Arztes angewandt werden.

Kinder werden nur unter Aufsicht, ihrer Wärter und Wärterinnen zugelassen.

§. 12. Das Badehaus ist täglich von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr geöffnet.

§. 13. Wer im Badehause ein Bad nehmen will, zeigt solches dem angestellten, im Badehause wohnenden Bademeister an, welcher die Zeit und Stunde bestimmt, wo es genommen werden kann.

Der Bademeister ist angewiesen, bey größserer Concurrenz, wo alle Bäder besetzt sind, einen jeden in der Folge zu bedienen, wie er sich zum Bade gemeldet hat.

Die wirklichen Badegäste können im voraus die Stunde bestimmen, wo sie täglich baden wollen. Sie gehen denjenigen Personen vor, welche nur zum Vergnügen ein warmes Bad nehmen wollen.

Der Bademeister weist einem jeden das für ihn bereit gehaltene Zimmer an.

Bestellte Bäder müssen, auch wenn der Bestellende sie zu nehmen behindert wäre und
nicht

nicht eine Stunde vorher hat abbestellen lassen, bezahlet werden.

Der Bademeister muß ein bestelltes Bad eine halbe Stunde über die bestimmte Zeit, wo es genommen werden sollte, offen lassen. Nach Ablauf einer halben Stunde darf er anderweit darüber disponiren.

§. 14. Wer nicht seine eigene Bedienung mitbringet, kann die erforderliche Hülfe von dem Bademeister und dessen Untergebenen erhalten.

§. 15. Ein besonderes Entree-Zimmer im Badehause dienet, die Badegäste vor und nach dem Bade aufzunehmen. Man kann daselbst alle Arten von Erfrischungen, Kaffee, Chocolate, Bouillon, feine Weine, Liqueure, Biscuit &c. erhalten. Die Preise sind in einer Affiche daselbst bestimmt. Ein Gehülfe der Apotheke führt die Aufsicht über die beste Zubereitung derselben.

§. 16. Es ist nicht gestattet, im Badehause Taback zu rauchen.

§. 17. Ein Bad von erwärmten Eewasser kostet 36 Gr. Courant, mit Einschluß des Lohns für den Bademeister. Es wird ein Billet dazu beym Bogte gelbset und an den Bademeister abgegeben.

Für Bereitung eines vom Arzte vorgeschriebenen Schwefel- oder andern

künstlichen Bades werden 38 Gr. Courant entrichtet.

Die Ingredienzen werden in der Apotheke besonders bezahlet.

Für ein Spriz- und Regenbad, nach Anordnung des Arztes angewandt, erlegt man 42 Gr. Courant.

Wer seine eigne Wäsche nicht mitbringt, kann vom Bademeister sowohl Badelaken als auch Handtücher geliefert erhalten, für deren Gebrauch demselben 2 Gr. überher bezahlt werden.

§. 18. Der Bademeister, dessen männliche und weibliche Gehülffen, so wie die Badefrauen und Badewärter stehen unter besonderer Aufsicht und Controlle des Badesarztes. Sie sind insgesamt strenge angewiesen, sich bescheiden und gefällig zu benehmen. Insbesondere ist der Bademeister verpflichtet, allenthalben im Badehause die sauberste Reinlichkeit zu erhalten, und namentlich die Badewannen nach jedesmaligem Gebrauche tüchtig auszuspülen und zu reinigen. Etwaige Klagen und Beschwerden der Badegäste sind bey dem Badesarzte anzubringen, welcher selbigen sofort abhelfen wird.

§. 19. Es ist in einem Flügel des Badehauses eine vollständige Apotheke eingerichtet, der ein geprüfter Provisor aus der Hof-Apotheke zu Sever vorsteht.

Der Badearzt wohnt im entgegengesetzten Flügel des Badehauses.

§. 20. Einländische Arme erhalten auf die Uttestate der betreffenden Armen-Verhörden die ärztliche Behandlung umsonst, und benutzen die Anstalt gratis.

Die Beköstigung derselben und die Miethen der eigends für dieselben bestimmten Wohnungen bey den Insulanern, auch die Arzneyen, müssen indessen aus den betreffenden Armen-Cassen berichtigt werden. Die Armen-Directionen werden die Regulirung und Berichtigung der desfälligen Kosten am besten dem Badeuarzte übertragen, und sich mit demselben, vier Wochen vor der Badezeit, wegen Aufnahme der von ihnen hinzusendenden Kranken in Communication setzen.

§. 21. Es wird ein jeder, welcher sich in der offenen See oder im Badehause baden will, ermahnet, zuvor den Rath des erfahrenen Badeuarztes einzuziehen und dessen Vorschriften zu befolgen. Die von demselben verfaßten allgemeinen Bade-Regeln liegen überdies in jedem Logis offen.

§. 22. Wenn eine Gesellschaft kleine Seefahrten, nach den benachbarten Ostfriesischen Inseln oder nach dem nahen Helgoland machen will, so ist es gerathen, den kundigen Bogt zu Rathe zu ziehen, sowohl um zuver-

lässige Schiffer und gute Fahrzeuge zu erhalten, als auch um in Betreff der Fracht nicht überseht zu werden.

Es ist täglich Gelegenheit zu dergleichen Kleinen Seereisen vorhanden.

§. 23. Es ist eine eigne Weißbrodbekerey auf der Insel concessioniret und eingerichtet, aus der täglich frisches Weißbrod bezogen werden kann.

Die Preise und das Gewicht der verschiedenen Brode sind durch eine Taxe, welche in jedem Logis offen lieget, bestimmt.

Schwarzes Rockenbrod ist stets in bester Güte bey dem Bogte zu haben.

§. 24. Es wird täglich zu Mittag und zu Abend, Wirthstafel in den Sälen der Bogtey gehalten.

Die Zeit der Mittagstafel richtet sich täglich nach der allgemeinen Badezeit. Sie wird täglich, Abends für den folgenden Tag, auf der schwarzen Tafel angezeigt. Ueberdies bezeichnet eine an der Bogtey aufgezogene, auf der ganzen Insel sichtbare Flagge täglich die Zeit der Versammlung in den Speisesälen.

§. 25. Sobald der Tisch gedeckt wird und so lange Damen gegenwärtig sind, ist es verboten, in den Speisesälen Taback zu rauchen.

Hernach darf in diesen Localen (Sälen Nr. 1. und 2.) Taback geraucht werden.

In den Conversations- und Tanz-Sälen Nr. 3. und 4. darf überall kein Taback geraucht werden, in dem Zimmer Nr. 5. nur dann, wenn keine Damen gegenwärtig sind.

§. 26. Die regelmäßigen Tischgäste an der Bogts-Tafel bezahlen für das Mittags-Essen, welches aus 1) Suppe, 2) Gemüse oder See-Fischen oder einem sonstigen Zwischengerichte, und 3) aus Braten mit Zubehör bestehen soll, à Person 30 Gr. Courant.

Diejenigen, welche des Bogts Tafel regelmäßig nicht besuchen, bezahlen für die Mittags-Mahlzeit à Person 36 Gr. Courant.

Kinder, die mit zu Tisch genommen werden, bezahlen 18 Gr. Courant.

Für die Abendmahlzeit, welche aus einer Fleisch-Speise oder aus Seefischen besteht, bezahlt die Person 24 Gr. Courant.

Ein Frühstück aus kalten Braten, Schinken, Käse, Butter und Brod bestehend, kostet à Person 12 Gr. Courant, eine Portion Thee und Caffee mit gehörigen Zucker und Milch 12 Gr. Courant.

Diese Taxen, so wie die verschiedenen Wein-Preise sind, in gedruckten Affichen, in der Bogtey offengelegt.

Die verschiedenen Tisch- und feine Weine, mineralischen Wasser und Englischen Biere zc. sollen in bester Güte geliefert werden. Nichts destoweniger stehet es einem jeden Badegaste frey, seinen eignen Wein mitzubringen. Diefenfalls wird ein Korkgeld von 12 Gr. Courant für jede Bouteille, an den Wirth erlegt.

Die Brunnen auf der Insel liefern das schönste und klarste Trinkwasser.

Alle Badegäste, welche anständig gekleidet sind und sich anständig betragen, nehmen an der Bogts Tafel Theil. Unglückliche, welche mit merklichen, groben Difformitäten und offenen Geschwüren behaftet sind, werden den Rath des Arztes, die Tafel nicht zu besuchen, befolgen.

Es wird gleich baar bezahlt.

Nur Kranken läßt der Bogt das Essen, auf Verlangen, in ihre Quartiere verabfolgen,

In Rücksicht der Plätze am Tische entscheidet kein Rang noch Stand, sondern die Gäste rangiren am Tische nach der Zeit ihrer Ankunft auf der Insel und ihrer Meldung beym Bogte.

Die regelmäßigen Tischgäste, welche den Tisch nicht Morgens vor 9 Uhr auffagen, müssen denselben bezahlen, auch wenn sie nicht erscheinen.

Der Vogt sorgt für gute und prompte Aufwartung durch seine eignen Leute.

Wenn Herrschaften ihre eigne Bedienung zur Aufwartung bey Tische gebrauchen wollen: so ist ihnen dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß die Diener angewiesen werden, die Anordnung des Wirthes und der Hausfrau, bey Besetzung der Tafel, unbedingt zu befolgen.

Familien, welche vorziehen, ihre Küche in ihren Wohnungen selbst zu besorgen, haben sich, wegen Anschaffung der nöthigen Lebensmittel vom festen Lande, an den Vogt zu wenden, welcher solche besorgen wird und sich überhaupt so einzurichten angewiesen ist, daß die nothwendigsten Sachen an Gemüse, Fleisch, Gewürz 2c. stets bey ihm zu erhalten sind.

§. 27. Es werden keine Concessionen zu privilegirten Spielbanken ertheilt.

§. 28. Es ist für gute Musik auf der Insel gesorgt. — Für Tanz- und Tafel-Musik bezahlt ein jeder nach Belieben. Für die gewöhnliche Abend-Musik wird von jedem Badegaste wöchentlich überhaupt 24 Gr. Courant erlegt.

§. 29. Für die Entree in die Tanz- und Conversations-Säle bezahlt jeder Badegast für sich und die Seinigen bey der Ankunft ein für allemal 1 Rthlr. Courant. Wer die In-

fel nur auf einige Tage besucht, bezahlt dafür 24 Gr. Courant.

§. 30. Die Poltzen der ganzen Anstalt wird von der Bade=Inspection, welche aus einem Herrschaftlichen Officialen und dem Badearzte zusammengesetzt ist, gehandhabt; dieselbe wird allenthalben auf gute Ordnung sehen und die allgemeine Zufriedenheit der Badegäste stets zu befördern sich bemühen.

Etwaige Beschwerden und Wünsche, auch Vorschläge zur Verbesserung irgend eines Theiles der Anstalt, sind bey der Bade=Inspection anzubringen, welche jenen sofort abzuhelfen und diese nach Möglichkeit erfüllen wird.

§. 31. Die versuchten neuen Anpflanzungen auf der Insel werden der Sorge der Badegäste empfohlen.

§. 32. Es ist während der Badezeit ein eigener Postbote angestellet, welcher die Correspondenz nach und von der Insel bis zum Grenzzollhause regelmäßig bringet und von dort abholet.

Der Bogt besorgt die Absendung der von der Insel abgehenden, so wie die Distribution der dort ankommenden Briefe. Die Einrichtung ist dahin getroffen, daß Briefe, welche am Dienstag oder Freytag Morgen von Wanzgeroge abgehen, am Mittwoch und Sonz

nabend Morgen mit der Post in Oldenburg eintreffen und an denselben Tagen schon in Bremen seyn können.

16) Consistorial = Bekanntmachung vom 6. April 1821. publ. April 12. e. a.

Nach dem §. 39. der Schulgesetze für das Gymnasium zu Oldenburg soll das Schulgeld in der ersten Woche nach Bezahlung des Quartals an den Rector werden; widrigenfalls der Calesfactor schickt wird, um es einzufordern, dem für seinen Weg 3 Gr. gegeben werden sollen.

Betreffend die Erhebung rückständiger Schulgelder für das Gymnasium zu Oldenburg durch die Amts-Einnehmer.

Für den Fall aber, daß dieser Weg fruchtlos bleibt oder nicht eingeschlagen werden kann, und obrigkeitliche Hülfe zur Beytreibung nöthig wird, werden die Aemter hierdurch, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung und Cammer, angewiesen, die ihnen vom Rector des Gymnasiums übersandte Restanten = Liste, amtlich autorisirt, dem Amts = Einnehmer resp. Stadt = Einnehmer zur Erhebung und Beytreibung (wie wegen der Landschulgelder durch die Cammerbekanntmachung vom 23. May und 1. Junius 1815. vorgeschrieben ist), zuzufertigen. Die Aemter außerhalb Oldenburg haben zugleich die Erhebung des nöthigen Porto's von den Säumigen wegen der unfranz

kirt anzunehmenden Restanten a' Designation, so wie zur Franco Einsendung des Erhobenen an den Rector zu autorisiren.

17) Cammer-Bekanntmachung vom 14. April 1821. publ. April 19. e. a.

Bestimmung
des Weggeldes
für den nun-
mehr zur Pas-
sage geöffneten
neuen Weg von
Oldenburg über
Zweelbäke nach
Hurrel.

Da die Arbeiten an dem neuen Wege von Oldenburg über Zweelbäke nach Hurrel nunmehr bald beendigt sind, so wird der Weg vom 15. May d. J. an dem Publicum zur Passage geöffnet seyn, jedoch bleibt das Befahren desselben mit Frachtwagen und auch das Viehtreiben darüber einstweilen noch bey einer Brüche von 5 bis zu 10 Rthlr. Gold untersagt. Zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung dieses Weges wird mit höchster Genehmigung vorläufig von dem Neubauer Johann Dierk Schütte in Zweelbäke, bey dessen Hause ein Schild zu stehen kommt, ein Weggeld erhoben werden, dessen Einführung jedermann um so mehr für billig anerkennen, und sich alles Versuchs einer Defraudation desselben enthalten wird, als es einem jeden, der es sich gerathen hält, freysteht, diesen neuen Weg zu vermeiden, und dagegen nach wie vor die bisherigen Wege über den Sandkrug oder Sprump zu passiren. Das Weggeld ist übrigens nach der hierunter stehenden Taxe für die jedesmalige Passage, ohne Un-

terschied, ob sie über den Weg in seiner ganzen Länge oder nur über einen Theil desselben Statt findet, zum vollen zu entrichten, und etwaige Defraudationen desselben werden policeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

Taxe des Weggeldes.

- 1) Von einem Reisewagen, einer Kutsche, Chaise, oder beladenen Wagen für jedes Pferd oder Zugthier . 3 Gr.
- 2) Von einem hiesigen Bauer-Wagen für jedes Pferd oder Zugthier . 2 —
- 3) Ein Reiter 3 —
- 4) Ein Fußgänger 1 —
- 5) Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Maulthier, Esel, imgl. für jedes Stück Hornvieh 2 —
- 6) Für ein Schwein 1 —

Dieses Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

18) Landesherrliche Verordnung v. 28. Decemb. 1820. publ. April 26. 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Betreffend die
Abänderung der
Kriegs-Artikel
für das Olden-
burgische Militair-
Corps.

Bei der ersten Errichtung des für Unsere Staaten zum Deutschen Bundesheer zu stellenden Truppen-Corps haben Wir bereits zur Aufrechthaltung der Ordnung bey denselben, und wegen der Bestrafung etwa begangener Vergehungen oder Verbrechen folgende Anordnungen

I. Kriegs-Artikel für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, mit einer Bestimmung der auf selbige anwendbaren Militair-Strafen;

II. Vorschriften für die Ober-Officiere mit einer Bestimmung der bey denselben anzuwendenden Strafen;

III. Vorschriften wegen der Militair-Straf-Gerichtsbarkeit;

erlassen, welche auf Unserm Befehl in die Sammlung der Verordnungen, den Wehrstand betreffend, Seite 20 bis 69. eingerückt und zur allgemeinen Kunde gebracht sind. Bei der Anwendung dieser Verordnungen hat sich jedoch ergeben, daß der erste Abschnitt derselben einiger Abänderungen bedürfe, welche auch durch verschiedene nach und nach von Uns erlassene Verfügungen erfolgt sind.

Wir haben Uns daher nunmehr gnädigst bewogen gefunden, obgedachte, für Unser Truppen-Corps erlassene Anordnungen, nachdem darin die nöthig gefundenen Abänderun-

gen geschehen sind, von neuem ausfertigen zu lassen, und befehlen, daß solche von allen bey Unserm Truppen=Corps dienenden Ober= und Unter=Officiers, Spielleuten und Gemeinen auf das pünctlichste befolgt, auch von Unserer Militair=Commission und Militair=Gerichten in allen Fällen darnach verfahren und erkannt werden solle.

Da jeder Unterthan Unserer Staaten, ohne Unterschied der Geburt, nach den bestehenden Gesezen, zum Kriegsdienste verpflichtet ist, und hiernach Unser Truppen=Corps größtentheils aus Einländern besteht, so hegen Wir um so mehr zu dem Ehr= und Pflicht=Gefühl Unserer Unterthanen und zu ihrer Anhänglichkeit an Uns und an das Vaterland das gerechte Vertrauen, daß sie als würdige Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und die heilige Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, jederzeit vor Augen haben, und sich zugleich beeifern werden, keinem ihrer Mitbürger in Ansehung eines sittlichen und geseszmäßigen Lebenswandels nachzustehen. So wie sie durch Uebertretung der Geseze sich die darin angedroheten Strafen unvermeidlich zuziehen würden; so werden Wir dagegen denjenigen unter ihnen, die sich durch treue Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Verhalten in und außer dem Dien=

ste vor andern auszeichnen, bey jeder sich darbietenden Gelegenheit Beweise Unsers gnädigen Wohlwollens zu geben geneigt seyn, insbesondere auch solche sich rühmlich auszeichnende Unter-Officiers und Gemeine nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nicht nur im Militair-Dienste befördern, sondern auch, so weit es den Umständen nach geschehen kann, auf beygebrachte gehörige Zeugnisse des Regiments-Chefs, durch passende Anstellung bey Erledigungs-Fällen im Civil-Dienste oder auf andere Art für sie sorgen.

Wornach sich ein jeder, den es angehet, unterthänigst zu achten hat.

Kriegs-Artikel für die Unter-Officiers und Soldaten des Herzoglich-Oldenburgischen Militairs.

I. Wegen Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Art. 1. Jede Militair-Person ist schuldig Sr. Herzoglichen Durchlaucht, als ihrem Landesherrn treu und redlich zu dienen, Höchst Dero, Ihrer Staaten und der Unterthanen Bestes nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bey jeder Gelegenheit abzuwenden. Wer durch Unternehmungen oder Unterlassungen den Landes-

herrs, Höchst dessen Haus, den Staat oder die Truppen in Gefahr setzt, mit dem Feinde unterhandelt oder auf irgend eine Weise verkehret, ihm Parole, Feldgeschrey oder Losung, gegebene Befehle, Stärke oder Position des Corps u. s. w. offenbaret, soll nach dem Grade der Bosheit oder Fahrlässigkeit und der dem Staate daraus erwachsenen Gefahr, mit Festungsstrafe, auch nach dem Befinden der Umstände, mit dem Tode bestraft werden.

Wer dergleichen Unternehmungen irgend eines Andern, wer es auch sey, in Erfahrung bringt, soll seinem Vorgesetzten sofort davon Anzeige thun, im Unterlassungs-Falle aber als Mitschuldiger angesehen und mit gleicher Strafe belegt werden.

Dagegen ist Jeder bey schwerer Strafe verpflichtet, alles was er von dem Feinde weiß oder hört, sogleich seinem Vorgesetzten zu melden.

Art. 2. Der Soldat muß nicht allein den Ober- und Unter-Officiers und Vorgesetzten der Compagnie oder des Bataillons in welchem er dient, sondern überhaupt jeder Militair-Person höhern Ranges, ohne Unterschied der Abtheilung oder Waffengattung, zu der sie gehört, Achtung und Gehorsam

beweisen und deren Befehle genau und pünktlich befolgen.

Art. 3. Widersehung gegen Dienstbefehle durch Worte, Geberden oder drohende Bewegungen wird nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgesetzten mit zweywöchentlichem Arrest dritten Grades bis zu dreijähriger Festungsstrafe; thätliche Widersehung unter gleichen Berücksichtigungen mit drey bis zehnjähriger Festungsstrafe und den Umständen nach mit dem Tode bestraft.

Widersehung gegen eine Schildwache, Wache, Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widersehung gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

Art. 4. Wenn es sich zutragen sollte, daß Wohnung, Kleidung oder sonstige Bedürfnisse nicht zur gehdrigen Zeit erfolgen könnten, so darf darum keiner sich von Erfüllung seiner Pflichten abhalten lassen, noch weniger Andere mißmüthig machen und bey versammeltem Kriegsvolke Beschwerde führen. Wer diesem zuwider handelt, soll, wenn aus seinem Benehmen die Absicht hervorgehet, seine Cameraden zur Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letzteren etwas zu erzwingen, wenn diese Absicht nicht gelungen ist, mit Arrest 3ten Grades, oder ein- bis zweyjähriger Festungsstrafe, wenn
aber

aber dadurch wirklich Unruhen veranlaßt sind, mit drey- bis sechsjähriger Festungsstrafe, den Umständen nach mit der Todesstrafe, belegt werden.

In Kriegszeiten wird diese Strafe auf jeden Fall nach Beschaffenheit der Umstände geschärft, und kann selbst bey versehlter Absicht die Todesstrafe erkannt werden.

Sollten Mannschaften von einer Compagnie glauben, ihrem Compagnie-Chef gerechte Vorstellungen über einen oder andern Gegenstand machen zu können, so müssen sie sich an ihren Feldwebel wenden, und nachdem dieser die Einwilligung des Hauptmanns erhalten haben wird, ist es ihnen erlaubt, durch zwey bis drey aus ihrer Mitte demselben ihr Ansuchen mit schuldiger Achtung und Bescheidenheit vorzutragen; auch kann jeder Einzelne seine Bitten, Vorstellungen und Beschwerden auf diese Weise an seinen Capitain bringen, und sind die Vorgesetzten auf Verlangen desselben verpflichtet, solches selbst bis zum Regiments-Chef zu befördern. Keiner darf indessen seinem ersten Vorgesetzten vorbegehen, sondern nur, wenn dieser sich weigert, steht es dem Soldaten auf eigne Gefahr frey, sich an den nächsthöheren Vorgesetzten ja zulezt selbst an den Regiments-Chef zu wenden.

Ⓔ

Art. 5. Jeder Soldat soll sich in dem ihm angewiesenen Quartier sitzsam und ruhig verhalten, keine anderweite Forderungen, als die Geseze ihm gestatten, und der augenblickliche Befehl seines Vorgesetzten zuläßt, an seine Wirthsleute machen, bey willkührlicher Strafe, die dem Grade seines Unfugs angemessen seyn soll und bis zur Versetzung in die zweyte Classe des Soldatenstandes geschärft werden kann.

Wegen etwaiger Beschwerden gegen seine Wirthsleute darf das Militair sich in keinem Falle selbst Recht verschaffen, sondern es muß sich jeder an seiner Vorgesetzten wenden, um durch diese Abhelfung der Beschwerde zu bewirken.

Art. 6. Jede Beleidigung eines ruhigen Bürgers, jede Beeinträchtigung oder Angriff seiner Person, seiner Ehre, seines Eigenthums in Friedenszeiten, es sey im eignen oder fremden Lande, ist strenge bey schwerer Ahndung verboten. Auch in Kriegszeiten darf gegen wehrlose Bürger eines feindlichen Landes und noch weniger des eignen Vaterlandes oder der demselben verbündeten oder neutralen Staaten, ohne Ordre des Commandanten, welche derselbe zu verantworten hat, keine Art von Gewalt ausgeübt werden. Unbefugte Beleidigungen, Gewaltthätigkeiten an

Personen oder deren Eigenthum, oder Erpressungen werden, wenn sie von Unter-Officiers begangen sind, mit Degradation, an Gemeinen mit Versezung in die untere oder Straf-Classe und außerdem nach dem Grade der verübten Thätlichkeit und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit Arrest, Festungsstrafe und selbst mit dem Tode bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Erpressung durch Complotte geschehen, gegen den Anstifter oder Anführer der Letztern statt finden.

Art. 7. Diebstahl oder Raub, welcher von einer Militair-Person als Schildwache, Patrouille oder Commandirten oder in sonstiger militairischer Eigenschaft im Dienst verübt worden, wird mit körperlicher Züchtigung und drey bis zehnjähriger oder gar lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

Jeder Diebstahl an seinem Cameraden in der Caserne, Quartier, Lager, Marsch, Wache oder wo es sonst seyn mag, ingleichen an seinem Hauswirth oder Hausgenossen soll als ein ausgezeichneteter Diebstahl angesehen und nach geschehener feyerlicher Ausstoßung aus dem Militair-Stande nach dem Oldenburgischen Strafgesetz-Buch bestraft werden, und besteht diese Strafe in ein bis

mehnjähriger Arbeitshaus: ja selbst den Umständen nach in 8 bis 15 jähriger Zuchthausstrafe.

Nach eben diesen Grundsätzen sollen alle Arten Betrügereien geahndet werden.

Wer fremdes Eigenthum ohne Erlaubniß des Eigenthümers an sich nimmt oder gebraucht, wird als Dieb betrachtet, wenn er nicht vollständig beweisen kann, daß er solches nicht habe stehlen wollen.

In allen Fällen, wo die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens oder Verbrechens vor die Militair- Behörde gehört, nemlich wenn ein Soldat in militairischer Eigenschaft (Art. 7.) oder an seinem Casmeraden einen Diebstahl oder Raub oder Betrügerey begangen, hat die Verurtheilung des Thäters dessen feyerliche Ausstossung aus dem Militair- Stande zur Folge; in denjenigen Fällen aber, in welchen der Soldat auf anscheinend vorhandene Anzeigen und Gründe zum Verdacht, der Civil- Behörde zur weitem Untersuchung der ihm angeschuldigten That übergeben wird, findet die Ausstossung aus dem Militairstande nicht Statt, sondern der übergebene Soldat wird, wenn er frey gesprochen wird, unter Vorlesung des absolutorischen Erkenntnisses seiner Compagnie wieder einrangirt. Ist der

Unschuldige aber bloß von der Instanz absolvirt, so wird er zum Straf-Commando versetzt, und bis solches eingerichtet, beym Arbeitshause angewandt.

Art. 8. Wer in Dienst- Angelegenheiten Geschenke annimmt, bedingt, oder wohl gar erpreßt, oder sich auf irgend eine Art Bestechungen zu Schulden kommen läßt, wird nach dem Grade der Strafbarkeit und der Wichtigkeit des Gegenstandes mit Degradation, Versetzung in die zweyte Classe des Soldatenstandes, und Gefängniß des zweyten und dritten Grades, oder sechsmonatlicher bis zweyjähriger Festungsstrafe belegt, auch den Umständen nach feyerlich aus dem Militair- Stande ausgestoßen.

Art. 9. Keine Schildwache darf unter irgend einem Vorwande das Gewehr aus den Händen lassen und ohne Erlaubniß oder Befehl desjenigen, der sie hat aufführen lassen, über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten weggehen, sich niedersetzen, Taback rauchen oder gar schlafen, bey achttägigem Arrest ersten, oder erhöhter Arreststrafe des zweyten und dritten Grades.

Zu Kriegszeiten aber und wenn sonst Gefahr daher entstanden, wird diese Strafe zu sechsmonatlicher bis zwey- oder mehrjähriger Festungsstrafe auch nach Befinden der

Erheblichkeit selbst bis zur Todesstrafe erhöht.

Im allgemeinen ist jedes von einer Schildwache, oder von einem zu einem Gegenstande besonders commandirten Soldaten, begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln und den Landesgesetzen verordnet ist.

Art. 10. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er sich nicht im Dienst befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Ausser diesem Falle wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vier bis achttägigem Arrest ersten und zweyten Grades bestraft und dieser nach Befinden und besonders dann bis zum Arrest dritten Grades erhöht, wenn sich ergibt, daß der Soldat bey seinem Ausbleiben die Absicht ein anderes Verbrechen zu begehen, gehabt hat.

Art. 11. Beym Marsch und Commando muß jede Militair-Person auf dem ihr angewiesenen Platze bleiben und bey Strafe eines vierzehntägigen Arrestes sich nicht davon entfernen. Wer seinen Platz verläßt und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigung

digungsgründe betroffen wird, ist als Deserteur zu bestrafen.

Art. 12. Die Militair-Person, welche vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht ergreift, oder durch Worte ihre Cameraden dazu verleitet oder Anlaß giebt, kann auf der Stelle erschossen und wenn dieses nicht auf frischer That geschehen, nachher zum Tode verurtheilt werden. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefechte sich wegschleicht, beym Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt oder beym Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird nicht nur degradirt oder in die zweyte Straf-Classse versetzt, sondern auch mit zwey oder dreyjähriger Festungs-Strafe belegt. Auf den Vorwand von Krankheit oder Entkräftung soll nur dann Rücksicht genommen werden, wenn derselbe von den Vorgesetzten oder dem Chirurgo, als ein tröstiges Hinderniß ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 13. Wer zum Feinde übergeht und demnächst mit den Waffen in der Hand gegen die Truppen des Vaterlandes betroffen wird, wer im Kriege von seinem Posten oder aus einer belagerten Festung desertirt, wird mit dem Tode bestraft. Jeder andere Desertionsfall wird in Kriegszeiten mit drey- bis zehn-jähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 14. Wer in Friedenszeiten desertirt, wird zum erstenmale mit ein- bis zweyjähriger, zum zweytenmale mit drey- bis vierjähriger Festungsstrafe belegt, und nach überstandener Strafe im ersten Falle auf vier Jahre im zweyten Falle aber auf sechs Jahre wieder in Dienst gestellt.

Wer zum dritten Mahle desertirt, wird mit Ausstoßung aus dem Militair-Stande und zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 15. 1. Der Anstifter, Anführer oder Rädelshführer eines aus drey oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complots wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des vorigen Artikels erfolgt ist,

a) im Kriege vor dem Feinde mit dem Tode, auf dem Marsche dahin, aus der Garnison oder Standquartier mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe;

b) in Friedenszeiten mit vier- bis sechs-jähriger Festungsstrafe belegt.

2. Nach überstandener Strafe wird er im Falle a) auf zehn Jahre, im Falle b) auf sechs Jahre wieder in Dienst gestellt.

3. Wer aber außerdem ein Desertions-Borhaben erfährt und solches seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird

nach Bewandniß der Umstände mit vierz
zehntägigem Arrest dritten Grades bis
zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bez
legt.

4. Der Name eines Deserteurs, dessen
man nicht habhaft werden kann, wird
als unwürdiger Sohn des Vaterlandes
öffentlich bekannt gemacht, und sein
ganzes gegenwärtiges und zu ererbens
des Vermögen zum Besten der Invali
den=Casse confiscirt.
5. Wer sich nach der ersten so wie nach
der zweyten Desertion freywillig wieder
stellt, oder sich unter einem fremden
Namen hieselbst wieder annehmen läßt,
hat eine mildere Bestrafung zu gewär
tigen.
6. Wenn ein Deserteur seine Militair
Effecten oder auch nur etwas davon
mitnimmt, so soll er außer obiger Stras
se, in Gegenwart seiner Kameraden,
aber nicht öffentlich, eine körperliche
Züchtigung von 30 bis 50 Stockschlägen
erhalten, und allen Schaden aus eige
nem Vermögen ersetzen.
7. Für einen Deserteur ist jede Militair
Person anzusehen, die, nachdem sie den
Soldaten=Eyd geschworen, in der Abs
icht zu entweichen (welche Absicht alles

mal vermuthet wird, wenn nicht das Gegentheil rechtlich bewiesen werden kann) außerhalb der Mauer oder des Bezirkes der Garnison betroffen wird, desgleichen jeder Beurlaubte, der ohne specielle Erlaubniß des Regiments-Chefs außerhalb Landes gegangen ist.

Art. 16. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegs-Dienste untüchtig zu machen sucht, soll, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht worden ist, mit vierwöchentlichem Arreste zweyten Grades bis zu dreymonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er aber durch die Verstümmelung wirklich zum Soldaten-Dienst in Reihe und Glied untüchtig geworden, so soll derselbe nach vorgängiger Bestrafung nichts desto weniger beym Militär-Fuhrwesen gebraucht werden und außerdem, wenn er oder seine Eltern Vermögen besitzen, verpflichtet seyn, einen Andern für sich auf eigne Kosten zu stellen.

Art. 17. In allen Fällen, da eine Militär-Person ihre Pflichten gegen den Landesherrn und das Vaterland aus Feigherzigkeit oder Untreue aus den Augen setzt, wird sie, außer den in den vorigen Artikeln bestimmten Strafen, des Rechts, die vaterländische Cocarde zu tragen, verlustig erklärt,

bis sie sich desselben durch vorzügliche Aufführung wiederum würdig macht.

Art. 18. Wer einen ihm zur Bewachung anvertrauten Haupt-Verbrecher namentlich Landes- und Hochverräther, einem zum Feinde übergegangenen Deserteur oder einen sonstigen Verbrecher aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit entspringen läßt oder ihm zu der Flucht behülfflich ist, soll den Umständen nach mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Arrest dritten Grades, Degradation oder Versetzung in die Straf-Classe oder einjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe ja selbst mit dem Tode bestraft werden. Als Durchhelfer werden auch diejenigen Militairs betrachtet, die von einem Vorgesetzten zur Arretirung einer Person aufgefodert sind und zu dieser Dienstleistung nicht sofort alle ihre Kräfte anwenden.

Kein Arrestant darf übrigens durch Schimpfen oder Schlagen oder sonst mißhandelt werden; ist er des Entspringens verdächtig, so kann die Escorte ihm die Hände auf den Rücken binden, oder sonstige für die Gesundheit desselben nicht nachtheilige Vorsichtsmaßregeln ergreifen, sollte derselbe aber auf irgend eine Art die Escorte oder einen Dritten durch Worte oder durch sein Betragen beleidigen, so ist dieses von der Escorte bey

der Ablieferung der Obrigkeit anzuzeigen, und soll ihn alsdann dieserhalb eine besondere harte Strafe treffen.

Art. 19. Der Soldat, welcher seine Waffen oder Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis vierwöchigen Arrest zween Grades oder den Umständen nach Degradation oder Versetzung in die Strafs-Classe verwirkt. Geschieht jenes aus Fahrlässigkeit, so wird er nach dem Grade derselben mit Arreststrafen des ersten oder zweyten Grades belegt. In beyden Fällen muß er den Schaden ersetzen.

Eine gleiche Strafe hat derjenige zu gewärtigen, welcher sich der Trunkenheit, dem Spiel oder jeder andern Art von Liederlichkeit ergeben hat, und soll die Trunkenheit bey begangenen Verbrechen oder Vergehen nie als Entschuldigungsgrund dienen, sondern deswegen die Strafe den Umständen nach noch geschärft werden.

Wer im Dienst betrunken ist, soll das erste Mal mit drey- im Wiederholungsfalle mit achttägigem Arrest dritten Grades bestraft werden.

Art. 20. Eben so wird der Soldat bestraft, der ohne Einwilligung seines command

direnden Officiers Schulden macht und diese Strafe wird bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines Verbrechens gemacht worden.

Art. 21. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und schriftlich ertheilte Bewilligung des Regiments-Chefs sich ehelich verloben, oder die Ehe durch Trauung vollziehen lassen. Wenn er solches dennoch thut, so soll das Verlöbniß oder die Ehe für nichtig erklärt und aufgehoben und er mit vierzehntägigem Arrest dritten Grades bis zu dreymonatlicher Festungsstrafe belegt werden. Hat er das Frauenzimmer unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, so soll er mit drey bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt werden. Zugleich ist er verpflichtet in jedem Falle die Kosten des Wochenbetts und die Ernährung des von ihm unehelich erzeugten Kindes aus eigenem Vermögen, falls er dergleichen besitzt, zu bestreiten.

Art. 22. Wird ein Soldat wegen eines Verbrechens oder Vergehens aus dem Militair-Stande ausgestoßen, so soll er nach überstandener Strafe, diese mag vom Militair-Gericht oder von einem andern Gerichte erkannt seyn, bis zum Ablauf seiner noch

übrigen Dienstjahre vorläufig und bis dahin, daß wegen solcher Ausgestoßenen eine andere Einrichtung getroffen wird, in das Zwangs-
Arbeitshaus nach Wechta gesandt werden und muß er die dadurch verursachten Unter-
haltungskosten aus seinem eigenen Ver-
mögen tragen; auch werden jedem Ausgesto-
ßenen alle Ehrenzeichen, die er bisher ge-
tragen, genommen, und darf er solche nach-
her nie wieder tragen.

Art. 23. Jeder Soldat, der von einem
Verbrechen oder Vergehen, was schon began-
gen ist, oder noch geschehen soll, Wissenschaft
erhält, muß solches sofort seinem Vorgesetz-
ten anzeigen, widrigenfalls er als Theilneh-
mer bestraft wird.

II. Wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen.

Art. 24. Jede Militär-Person hat sich
in allen Fällen, welche mit ihren Dienstpflich-
ten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen,
nach den Landesgesetzen zu achten, und wird
bei eintretender Strafbarkeit nach denselben
gerichtet, in soweit die Verhältnisse des Sol-
datenstandes nicht eine und die andere Ver-
schiedenheit der Bestrafung nothwendig ma-
chen.

Vorstehende Kriegsartikel sollen in der Folge nicht nur jährlich bey jeder Compagnie, sondern auch bey den Haupt-Dienst-Veränderungen, so wie bey der Aufnahme einzelner Militair-Personen, und zwar vor Leistung des Eides, deutlich vorgelesen und erklärt werden, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; eben dieses soll geschehen wenn ein Deserteur wieder in Dienst gestellt wird.

Formular des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leblichen Eid, daß ich Seiner Durchlaucht dem Herzog von Holstein-Oldenburg, Peter Friedrich Ludwig, meinem gnädigsten Landesherrn, mit unverbrüchlicher Treue und Redlichkeit zu Wasser und zu Lande dienen und den mir vorgelesenen Kriegs-Artikeln in allen Stücken nachkommen werde, mich auch bey Ausübung meiner gesammten Pflichten so betragen will, wie es einem Pflicht und Ehreliebenden Soldaten eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Strafbestimmungen.

Die verschiedenen Arten von Bestrafungen, welche die Vorgesetzten zu verhängen berechtigt sind, oder auf welche die Militair-Be-
hörden, nach Anleitung der Kriegs-Artikel und richterlichem Ermessen, zu erkennen ha-
ben, bestehen in 1) Disciplinar-Strafen; 2) dem Arrest; 3) der Versetzung in die
zweite Classe des Soldatenstandes; 4) kör-
perlicher Züchtigung; 5) Degradation; 6)
der Abnahme der militairischen Ehrenzeichen;
7) der Ausstoßung aus dem Militair-Stan-
de; 8) Festungsstrafe; 9) Todesstrafe.

§. 1. Geringere Disciplinar-Strafen
bestehen in Verweisen, welche mehr oder we-
niger öffentlich, jedoch mit Vermeidung belei-
digender Ausdrücke gegeben werden; im Nach-
exerciren, Straf-Schildwachen, Strafwa-
chen, Straf-Appel, in Reinigung der auf
den Montirungs-Kammern befindlichen Ar-
matur-Stücke. Dieervielfältigung und
Einführung ähnlicher Verfügungen bleibt dem
Regiments-Chef überlassen, doch müssen die-
selben weder körperlich verlegend seyn, noch
das Ehrgefühl beleidigen.

§. 2. Der Arrest, welcher als Strafe
gegen den Soldaten Statt findet, ist von
dreyerley Art.

Erster

Erster Grad des Arrestes

heißt auch gelinder Arrest und theilt sich in Haus-Arrest und Arrest im gewöhnlichen öffentlichen Militair-Gefängnisse. Ersterer wird bey kleinern Vergehungen, besonders bey gebildetern Soldaten angewandt. Ein Soldat, welcher diesen gelinden, auf Treu und Glauben ihm gegebenen Haus-Arrest verläßt, oder zu Spiel- und Trunkgelagen mißbraucht, zieht sich Arrest im öffentlichen Militairgefängnisse zu, und verwirkt für die Zukunft den Anspruch auf die milde Behandlungsweise. Dieser Grad des Arrestes, so wie die erwähnten Disciplinar-Strasfen können vom Compagnie- oder Escadrons-Chef oder von jedem Officier, der ein besonderes Commando hat, welche ihrem höhern Chef hiervon Meldung zu thun haben, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drey Tagen verfügt werden.

Zweyter Grad des Arrestes.

Dieser Grad des Arrestes wird nur im öffentlichen einsamen Militair-Gefängnisse vollzogen und dadurch geschärft, daß die Nahrung des Verhafteten abwechselnd einen Tag um den andern auf Wasser und Brod beschränkt ist. Was von dem Solde des Arrestanten hierzu nicht verbraucht wird, fällt

in die Invaliden-Casse, auch wird ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch desselben versagt.

Dritter Grad des Arrestes.

Bei diesem Grade kommt zu den nächst vorher gehenden Bestimmungen die Schärfung hinzu, daß der Arrestant bey Wasser und Brod drey Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt und ihm das Niederlegen auf den Fußboden durch darauf genagelte Latten, unbequem gemacht wird. Erst am jedesmaligen vierten Tage soll ihm der Genuß warmer Kost, so wie des Tageslichts und der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet und mit dieser Abwechslung bis zur Vollendung der Arrest-Strafe fortgefahren werden.

Beide letztgenannte Grade des Arrestes können nur vom Bataillons-Chef und zwar der zweyte oder mittlere Arrest auf vierzehn Tage, der dritte Grad oder strenge Arrest auf acht Tage verhängt, eine längere Dauer der beyden letzteren Gattungen aber nur vom Militair- oder Kriegs-Gericht erkannt werden. Indes steht es dem vom Bataillon mit seiner Compagnie entfernten Chef, so wie dem detaschirten Officier frey, die Hälfte der Dauer dieser beyden Strafen zu erkennen, jedoch muß er dem Bataillons-Chef

unverzüglich Meldung davon machen; verdient aber der Untergebene eine härtere Strafe, so muß der Bataillons-Chef diese aussprechen und solches dem Regiments-Chef anzeigen. Bey Anwendung des strengen Arrestes kommen die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden in Betrachtung und es kann derselbe durch ein anderweites Verhältniß der Straftage vermindert, oder auch wohl in mittlern Arrest verwandelt werden.

§. 3. Da im Felde Arrest-Strafen wegen der Märsche und Bewegungen nicht immer anwendbar sind, so soll der gelinde und mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den beschwerlicheren Arbeiten, Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Getränke, so wie der strenge Arrest durch Anschließung an eine Kanone, einen Baum oder Mauer, mit dem Gesichte gegen dieselbe gekehrt, ersetzt werden. Außer diesem Falle sollen Militair-Personen in Friedenszeiten nur dann in Eisen geschlossen werden dürfen, wenn sie Todeswürdige oder sonst schwerere Verbrechen verübt oder sich der Flucht besonders verdächtig gemacht haben, oder wenn dieses Schließen augenblicklich nothwendig wird um einen widerspenstigen Arrestanten zur Besinnung und Ordnung zu bringen.

§. 4. Die Versetzung des Soldaten in

die zweite Dienst- oder Besserungs-Classe findet statt, entweder eines Verbrechens halber, oder wenn die dem Soldaten auferlegten Bestrafungs- Arten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind. Sie soll erkannt werden a) vom Militair-Gericht auf Anzeige des Regiments-Chefs zum Protocoll des Militair-Gerichts, daß die bisher von ihm verhängten Disciplinar-Strafen wegen Disciplinar-Vergehen, Liederlichkeit, Hang zum Trunke und zum unordentlichen Leben, fruchtlos angewandt sind, b) von dem Militair- oder Kriegsgerichte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, entweder als Strafe oder Schärfung oder Folge derselben. Sie geschieht allemal öffentlich oder wird dem Bataillon wenigstens öffentlich bekannt gemacht. Ein in diese Classe versetzter Soldat ist, wenn auch Arrest-Strafe dritten Grades ohne Wirkung geblieben ist, nach dem Ermessen des Regiments-Chefs einer körperlichen Züchtigung von höchstens 25 Stockschlägen unterworfen, ihm wird der Säbel abgenommen und er kann in Dienst-sachen nie ein Vorgesetzter eines Soldaten aus der ersten Classe seyn; nur durch Besserung kann er sich der Wiederaufnahme in die erste Classe würdig machen, welche in dem Fall unter a) auf erfolgte Fürbitte der

Cameraden von dem Ermessen des Bataillon-Chefs, nachdem er darüber bey dem Regiments-Chef vorgefragt und dieser davon die Anzeige zum Protocoll des Militair-Gerichts gemacht hat, abhängt, in dem Falle unter b) aber erst nach Ablauf der Strafzeit Statt findet. Sie wird vor dem versammelten Bataillon vollzogen und ist die Fürsprache seiner Cameraden und das gute Zeugniß derselben erforderlich.

§. 5. Die körperliche Züchtigung eines Soldaten bestehet in Stockschlägen. Sie wird nie ohne ein richterliches Erkenntniß angewandt, so lange ein Soldat in der ersten Classe steht. Bey Soldaten aber, die in die Straf- oder Besserungs-Classe versetzt sind, findet sie nach §. 4. auf Befehl des Regiments-Chefs ihre Anwendung. Die Anzahl derselben darf auf einmal nie über 50 sich belaufen und soll von Unterofficieren mit einem Stocke von der Dicke eines kleinen Fingers in Gegenwart der Cameraden, aber niemals öffentlich, und nach vorgängiger Rücksprache und in Gegenwart eines Chirurgus vollzogen werden. Die sogenannten Jagdhiebe aber sind auf das nachdrücklichste und schärfste verboten.

§. 6. Die Strafe der Degradation, welche bey Wachtmeistern und Feldwebeln, Ober-

Feuerwerkern, Unterofficieren und Gefrechten eintritt, soll vorzüglich in den Fällen statt finden, wo die Kriegsartikel im Allgemeinen strengen Arrest verhängen. Sie kann erkannt werden a) wegen Disciplinar-Vergehens oder unanständigen Betragens, vom Regiments-Chef und b) wegen Verbrechen oder Vergehen, von dem Militair- oder Kriegs-Gerichte; jedoch kann in beyden Fällen, wenn dem zu Bestrafenden sonst wichtige Milderungs-Gründe zu Statten kommen, die Strafe der Degradation in verlängerten mittlern oder gelinden Arrest verwandelt werden. Eben so soll auch bey den erwähnten Personen und denen, welche mit denselben in gleichem Range stehen, in den Fällen, wo die Kriegs-Artikel Festungsstrafe von drey bis sechs Monaten vorschreiben, die Degradation an die Stelle der Festungsstrafe verfügt werden können. Die Dauer der Degradation hängt von dem Betragen des Degradirten ab; im Falle a) ist eine Probezeit von vier Wochen erforderlich, im Falle b) der Ablauf der im Erkenntnisse bestimmten Frist.

§. 7. Die öffentliche Abnahme der militairischen Cocarde soll als eine für sich bestehende Strafe verhängt werden dürfen; übrigens auch in allen den Fällen Statt finden, wo eine mehrjährige Festungsstrafe und Aus-

stößung aus dem Militärstande eintritt; auch zieht sie bey dem Vorgesetzten die Degradation, und bey dem gemeinen Soldaten die Versetzung in die 2te Classe jedesmal nach sich.

§. 8. Die Ausstößung aus dem Militair- Stande soll jederzeit öffentlich und mit Beraubung der militairischen Ehrenzeichen geschehen. In gewissen Fällen kann diese Ausstößung mit vorhergehender körperlicher Züchtigung verbunden seyn.

§. 9. Die Festungs- Strafe kann bey gemeinen Soldaten und denen, die dazu degradiert worden sind, in gleich lange dauernde Arbeitshausstrafe verwandelt, oder auch in der Art vollzogen werden, daß dieselben während der Dauer der Strafzeit zu einer dem Lande Nutzen bringenden Arbeit z. B. beym Straßenbau, Deich- Anstalten, Forsten und andern öffentlichen Arbeiten gebraucht und die übrige Zeit in gefänglicher Verwahrung gehalten werden. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Personen verrichten ihre Arbeiten in Eisen geschlossen, welche Fesselung sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechens richtet. Sie empfangen täglich warme Speisen, jedoch nur zweymal wöchentlich jeglicher $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

§. 10. Die Todesstrafe wird an allen Militair=Personen, so lange sie nicht aus dem Wehrstande ausgeschlossen sind, durch das Erschießen vollzogen.

§. 11. Alle höhere von §. 7. an genannte Strafen können nur durch den Ausspruch eines Militair= oder Kriegs=Gerichts erkannt werden. Hiermit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß jedem Officier zustehende Recht, seinen Befehlen, durch ihm zu Gebote stehende Mittel, Gehorsam zu verschaffen. Dieser Fall kann in Friedenszeiten bey thätlichen Widersezungen eines Einzelnen oder Mehrerer eintreten, in Kriegszeiten aber bey Versammlungen der Truppen, beym Marsch zum Gefecht, im Gefechte selbst, beym Rückzuge und endlich bey Plünderungen und ähnlich pflichtwidrigen Handlungen sich ereignen, unter welchen Umständen der Officier sogar berechtigt ist, auf eigne Verantwortung die widerspenstigen Untergebenen auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel den durchaus nöthigen augenblicklichen Gehorsam zu bewirken, nicht kräftig oder nicht schnell genug bey der Hand seyn würden.

§. 12. Uebrigens sollen bey jeder Compagnie genaue Register über die verfügten Strafen gehalten und jährlich bey der Militz

tair-Commission eingereicht, aus denselben aber ein allgemeines Straf-Verzeichniß verfertigt werden, welches sowohl bey Zuerkennung von Strafen, als bey Beförderungen, Abschieds-Ertheilungen, Dienst- und Versorgungsgesuchen, zum Grunde gelegt werden und zur Richtschnur dienen soll.

Instruction für die Beurlaubten der Infanterie der Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Truppen.

§. 1. Jeder Beurlaubte muß, wenn er an den Ort seiner Beurlaubung eintrifft, seinen Paß beym Amte und Kirchspielvogt vorzeigen und von demselben unterschreiben lassen.

§. 2. Der Beurlaubte muß auf erhaltene Ordre sich sofort bey der Compagnie einstellen, widrigenfalls er aufs strengste bestraft wird, und werden gar keine Entschuldigungsgründe der häuslichen Verhältnisse angenommen; stellt er sich nicht zur anbefohlenen Zeit ein, so wird er als Deserteur angesehen.

§. 3. Kein Beurlaubter, wenn er zur Compagnie kömmt oder von derselben abgeht, darf unterwegs Quartier oder Verpflegung verlangen, sondern er muß diesen Weg

auf seine Kosten machen, dagegen wird ihm bey seiner Ankunft und Abgang, wenn es zwischen den 5tägigen Wohnungstagen trifft, die volle fünftägige Wohnung ausbezahlt.

§. 4. Die erhaltenen Urlaubs = Pässe gelten nur im Lande und will der Beurlaubte im Auslande etwa arbeiten, so muß er dazu einen besondern Urlaubs = Paß durch seinen Compagnie = Chef bey dem Bataillons = Chef nachsuchen.

§. 5. Jeder Beurlaubte ist auch schuldig, wenn er eine Garnison oder ein Stand = Quartier passirt oder daselbst ankömmt, dem Commandanten oder Regiments = Chef oder dem am Ort höchstcommandirenden Officier seinen Paß vorzuweisen, und soll nachdrücklich gestraft werden, wenn er dieses versäumt; auch hat er jede Garnison in militairischem Anzuge und möglichster Keilichkeit zu passiren.

§. 6. Das nächste Postamt ersucht der Beurlaubte: alle an ihn kommenden Ordres sogleich zu befördern, und besonders diejenigen welche vom Regimente mit Eiligst bemerkt worden, wenn keine andere sichere Gelegenheit sogleich vorhanden ist, durch einen Expressen abzuschicken.

§. 7. Wenn ein außerordentlicher Vorfall ihm aufstößt, und er von dem nächsten Officier keine Hülfe erhalten kann, meldet er dieses seinem Capitain.

§. 8. An dem Orte des Urlaubs, muß das Betragen des Beurlaubten, in Ansehung der Subordination und Sittlichkeit eben das seyn, was er bey der Compagnie beobachten muß; er soll sich also ruhig und ordentlich verhalten; in seinem Anzuge reinlich und anständig seyn; und auf die Erhaltung seiner Mondirungs-Stücke achten; inmaassen er für deren Abgang oder Beschädigung haften soll, wenn er es nicht erweislich machen kann, daß ihm solches nicht zur Last falle.

§. 9. Allen in der Nachbarschaft befindlichen Officiers und Unterofficiers von der Cavallerie, Infanterie und Artillerie, ist der Beurlaubte eben die Achtung zu leisten schuldig, die er seinen Vorgesetzten geben muß, und muß solchen, sobald er seinen Urlaubs-Ort verläßt, so wie den Civil-Obriigkeiten, seinen Paß vorweisen, als zu welchem Ende demselben ausdrücklich befohlen wird, sich nicht ohne Paß an einen andern obgleich nahe gelegenen Ort zu begeben.

§. 10. Der Orts-Obrikeit ist er die gebührende Achtung, wie jeder andere Unters

than, besonders dann zu leisten schuldig, wenn er dienen oder Gewerbe treiben will; und glaubt er, daß eine oder die andere Verfügung derselben seinem Militair-Stande zuwider sey, so muß er solche dem nächsten Officier oder seinem Compagnie-Chef melden, und von diesem die nöthige Anweisung erwarten.

§. 11. Wird ihm von seiner Compagnie oder von dem nächsten Garnisons-Commandanten befohlen, sich vor ein Amt oder Gericht zu sistiren, so ist er in eben dem Maße Folge zu leisten, und die ihm vorgelegten Fragen mit Anstand und Bescheidenheit zu beantworten schuldig, als wenn ihm solches von seinen Vorgesetzten befohlen worden.

In seinen eigenen Angelegenheiten beobachtet er eben diese Achtung gegen die Gerichte, wenn er etwas zu klagen hat. Er kann sich auch an die Militair-Commission directe mit seiner Klage wenden. Erscheint er vor der Militair-Commission, so muß es in militairischen Anzuge geschehen.

Wenn ein beurlaubter Soldat als Zeuge zu einem Aunte, Land- oder höhern Gerichte gefordert wird, so kann er eine Vergütung für den Weg und Aufenthalt in seinen Geschäften mit Bescheidenheit von dem Gerichte sich erbitten.

Kein Amt oder Civil = Gericht kann über einen beurlaubten Soldaten Recht sprechen, diese respectiven Gerichte können Untersuchung über ihn anstellen, und theilen das Protocoll der Militair = Commission mit, laut Instruction für die Militair = Commission Artikel 7. §. 4.

§. 12. Entsteht eine Feuersbrunst, so rettet er seine Sachen zuerst, wenn solche nur irgend in Gefahr sind, eilt sodann zu Hülfe und meldet sich bey dem Officier oder Unterofficier der bey dem Feuer commandirt.

§. 13. Kein Beurlaubter kann von den Regiments = Aerzten, Cur oder Medicin unentgeltlich verlangen, sondern muß sich auf seine Kosten curiren lassen, es sey denn, daß er an einem Orte beurlaubt sey, wo sich Aerzte vom Regimente in Garnison befinden, die ihm die Cur unentgeltlich leisten, der Beurlaubte muß aber die Kosten der Medicamente stehen.

Ist der Beurlaubte oder dessen Eltern oder Verwandte bey denen er sich aufhält sehr hilfsbedürftig und arm, so können sie solches dem Amtmann anzeigen welcher darüber an die Militair = Commission berichten wird, die dann entscheidet, ob und wie viel der Kranke zu seiner Unterstützung haben soll.

§. 14. Von dem Urlaubs-Orte darf er ohne die dringendste Ursache nicht über 24 Stunden abwesend seyn, damit die Ordres ihn treffen können; ist die Abwesenheit unvermeidlich, so muß er es dem Kirchspielsvogt anzeigen, der die Ordres ihm nachschickt.

§. 15. Dem heiligen Abendmahl wohnt er gebührend bey, und meldet sich desfalls vorher bey dem Pfarrer, bey dem er zu communiciren gedenkt.

§. 16. Wenn er zum Regimente zurück muß, so meldet er sich vorher bey dem Kirchspielsvogt, dem er sich im Anfange präsentirte, und bittet solchen um ein schriftliches Zeugniß seiner Aufführung unter dem Passe.

Eben dieses erbittet er sich von dem Prediger bey dem er zur Kirche und Communion gegangen in Absicht seiner Religions-Pflichten.

§. 17. Die Rückreise tritt er in dem Maaße an, daß er ohne sich zu überlaufen, zur bestimmten Zeit bey der Compagnie ein treffen kann, und verhält sich unterwegs auf eben die Weise, wie ihm bey der Hinreise vorgeschrieben worden.

Die ihm vorgeschriebene Zeit darf er nicht überschreiten, ohne sich einer angemessenen Strafe auszusetzen.

Ist es ihm aus dringenden Gründen ohnmöglich zur bestimmten Zeit einzutreffen, so muß er mit Bescheinigung derselben, von dem Amte oder Kirchspielsvogt um Verlängerung vor Ablauf des Urlaubs nachsuchen, oder diese Bescheinigung, wenn es einen oder zwey Tage beträfe, von dem Officier, der Orts-Obrigkeit, oder im Fall dieses alles nicht zu erhalten wäre, wenigstens von dem Prediger mitbringen.

Kommt er beym Regimente an, so meldet er sich bey seinen Vorgesetzten, und erwartet was er weiter thun soll.

§. 18. Den Beurlaubten wird bey schwerer Strafe verboten auf den Wegen weder Bäume, Sträucher noch andere Dinge abzuhauen oder zu beschädigen.

Auch soll sich kein Beurlaubter unterstehen gegen Einwohner den Säbel zu ziehen oder damit zu drohen, und hat er jemanden damit geschlagen oder gar verwundet, so wird er nach der Strenge der Gesetze bestraft.

§. 19. Allen Militair- und Civil-Obriigkeiten die seinen Paß zu sehen verlangen, muß er denselben vorzeigen und sich dabey anständig und höflich betragen, so wie in seinem ganzen Benehmen auf Urlaub zeigen,

daß er ein ehrliebender und gebildeter Soldat sey.

§. 20. Die beurlaubten und verabschiedeten Unterofficiers und Soldaten müssen die ihnen ertheilte Verdienst-Medaille oder sonstige Ehrenzeichen nur auf reinlichem und gutem Anzuge tragen und darauf halten, daß sie einige neue Medaillen-Bänder in Vorrath haben, denn es ziemt sich wohl, daß ein Ehrenzeichen stets sauber und gut gehalten werde, da es die Brust des treuen und braven Kriegers ziert.

Ein jeder Unterofficier und Soldat soll ein Exemplar dieser Instruction erhalten.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. May 1821. publ. May 31. e. a.

Ueberweite Bestimmung der Grenzen zwischen dem Friesoythe u. Zwischenahn.

Wenn nach einer von Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm 14. April 1818. genehmigten Vereinbarung zwischen den betreffenden Eingefessenen des Amts Friesoythe und den Osterschepfer Gemeinheits-Interessenten die von letzteren im Amtsdistricte Friesoythe bisher exercirte Koppelweide aufgehoben und dagegen denselben der vierte Theil des Compascuum überlassen, auch Landesherrlich bestimmt worden ist, daß diese der Dorffschaft Osterscheps zufallende Fläche von



294 Stück 152 □ Ruthen, welche bisher zum Amte Friesoythe gehört hat, zum Amte Zwischenahn gelegt werden solle, so wird nunmehr, nachdem die Osterschepfer Gemeinheit vertheilt und jenes Areal auf den Charten verzeichnet ist, diese Veränderung der Zwischenahner und Friesoyther Amtsgränze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

20) Cammer-Bekanntmachung vom 1. Juny 1821. publ. Juny 7. e. a.

Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publi- Errichtung von cumis gebracht, daß in Bechta, Damme, Extrapost-Relais in Bechta, Brake und Elsfléth Extrapost-Relais errich- dann Brake tet sind. Elsfléth betr.

21) Cammer-Bekanntmachung vom 28. May 1821. publ. Juny 7. e. a.

Da von Sr. Herzoglichen Durch- Daß der Kauf- laucht der Kaufmann James Marshall El- mann James lah in Helsingör zu Höchstdero Consul daselbst Marshall Elah zu Helsingör ernannt, auch in dieser Eigenschaft von Sei- von Sr. Her- ten des Königlich Dänischen Gouvernements zoalichen Durch- anerkannt ist, so wird solches zur Nachricht laucht zu Höchst- dero Consul er- der hiesigen Kaufleute und Seefahrer hiermit- nannt worden. telst bekannt gemacht, und werden alle unter hiesiger Flagge fahrende Schiffs-Capitains, in Beziehung auf die Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 29. May 1815.

§

(Gesetzsammlung 2. B. 11. S. 145.) hier-
mittelft angewiesen, jedesmal, wenn sie den
Sund passiren, sich bey gedachtem Consul zu
melden, und gegen Entrichtung der taxmäßi-
gen Consulatgebühren ihre Schiffspapiere von
demselben visiren zu lassen.

22) Regierung = Bekanntmachung
v. 11. Juny 1821. publ. Juny 14. e. a.

Feyer der
Schlachten bey
Bellealliance
und Leipzig.

Der diesjährige Jahrestag der Schlacht
bey Belle-Alliance soll am Sonntage
den 24. Junius, und der Jahrestag der
Schlacht bey Leipzig am Sonntage den
21. October im ganzen Herzogthume Olden-
burg und der Herrschaft Fever auf gleiche
Weise, wie in den vorhergehenden Jahren,
durch Gottesdienst gefeyert werden, welches
hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

23) Landesherrliche Verordnung v.
3. Juny 1821. publ. Juny 21. 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Ein-
führung ordent-
licher Sommer-
schulen in den
Kirchspielen
Sandel und Cle-
verns.

Da in den Kirchspielen Sandel und Cle-
verns bisher keine ordentliche Sommerschulen
gehalten, und um solchem Mangel, daß näm-
lich die Kinder in diesen beyden Kirchspielen
im Sommer keinen ordentlichen Schulunter-

richt bekommen, und daß im Kirchspiel Wiesfels die Kinder, welche im Sommer auf dem Herrschaftlichen Moor zum Torf-Stuken gebraucht wurden, den Schulunterricht für die Zeit entbehren mußten, einigermaßen abzuhelfen, in diesen dreyen Kirchspielen durch eine Landesherrliche Verordnung eine Sonntagschule eingeführet, der Erfolg aber gelehret hat, daß durch letztere der beabsichtigte Zweck und der Vortheil, welchen man sich anfänglich davon versprochen hatte, nicht erreicht worden, sondern daß es vielmehr ein weit größerer Nutzen seyn dürfte, wenn solche gänzlich aufgehoben und dafür auch in den Kirchspielen Sandel und Cleverns, gleich dieses seit der Zeit, daß es mit dem Torf-Stuken auf dem Herrschaftlichen Moor eine Veränderung erlitten, in Wiesfels schon der Fall gewesen, eine ordentliche Sommerschule eingeführet würde: so haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Sonntagschule hiermitelst gänzlich aufzuheben und zu verordnen, daß künftighin in den gedachten beyden Kirchspielen Sandel und Cleverns ordentliche Sommerschulen gehalten und dem Schullehrer in Hinsicht der durch Einführung solcher Sommerschule vermehrten Arbeit an Schulgeld für das Sommerhalbejahr überhaupt 36 Grote für jedes Kind entrichtet werden soll.

24) Landesherrliche Verordnung v.
29. May 1821. publ. Juny 21. und
Juny 28. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

ueber die Be-
stimmung und
den Zweck der
Zwangs = Ar-
beits = Anstalt
zu Wechta und
über das Ver-
fahren vor und
bey Verweisung
in dieselbe.

Nachdem Wir zu Wechta auf Unsere Kos-
ten eine Besserungs = und Zwangs = Ar-
beits = Anstalt haben einrichten lassen, so
finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag
Unserer Oldenburgischen Regierung folgende
Bestimmungen hinsichtlich derselben festzuse-
zen und zu verordnen.

§. 1. Das Zwangs = Arbeitshaus
zu Wechta ist eine von dem Straf = Ar-
beitshaus daselbst völlig getrennte und
durchaus verschiedene Policy = Siche-
rungs = und Besserungs = Anstalt.

§. 2. Der Zweck derselben ist Bessere-
rung von policy = und ordnungswidrig leben-
den einländischen Individuen, welche die nie-
deren gesetzlichen Grade der Policy = Strafen
(Beamten = Instruction §. 8.) fruchtlos erlit-
ten haben, und Sicherung gegen die Ge-
fahr und Nachtheile, welche der bürgerlichen
Gesellschaft durch solche, so wie auch durch an-
dere verdächtige Personen erwachsen können.

§. 3. Die Zwangs = Arbeits = Anstalt

steht unter der Inspection des Inspectors der Strafanstalten und unter der Aufsicht der Direction, so wie unter der Ober-Aufsicht der Regierung. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter muß einem oder mehreren Wärtern oder Aufsehern anvertrauet werden. (v. S. 35.)

§. 4. Die Verweisung ins Zwangs-Arbeitshaus kann nur von der Regierung, als Ober-Policey-Collegium, ausgehen, welche für die genaue Beobachtung des hieby vorgeschriebenen Verfahrens und für die Vermeidung jeder Willkühr verantwortlich ist.

§. 5. Die Mittel zur Besserung der dahin verwiesenen und aufgenommenen Zwangs-Arbeiter bestehen in erzwungener körperlicher, der Gesundheit nicht nachtheiliger Arbeit, ohne gänzliche Verabung jedoch unter Beschränkung der Freyheit, in Religions-Übungen und moralischen Belehrungen und Unterricht, den Umständen nach auch in Erlernung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten.

§. 6. Die Dauer des Aufenthalts muß in der Regierungs-Verfügung stets bestimmt ausgedrückt seyn. Jedoch kann die Fortsetzung dabey ausdrücklich vorbehalten werden, und auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt ist die Verlängerung derselben wegen schlechten

Betragens im Zwangs-Arbeitshause oder wegen nicht erfolgter Besserung oder, weil der Zweck der Sicherung, eingetretener neuer Umstände wegen, noch nicht erreicht scheint, möglich, eben so die Abkürzung als Belohnung, beydes indessen nur nach ausdrücklich deshalb erlassenem Regierungs-Beschluß.

§. 7. Zu den Kosten des Unterhalts der zur Besserung in das Zwangs-Arbeitshaus Gesezten trägt bey:

- a) zunächst der Inhaftirte selbst, in so weit er Vermögen besitzt, demnächst
- b) die Casse der Straf-Anstalten zu Bechta, oder, in den Patrimonial-Gerichts-districten, die Gerichts-Sportelncasse aus den Früchten der Jurisdiction;
- c) in den, in den §§. 8. und 12. vorgesehnen und nach der jedesmaligen Entscheidung der Regierung dazu geeignet befundenen Fällen die Special-Armen-Casse, wie bisher, jedoch nur in so weit der Unterhalt in einem Jahr mehr kostet als 25 Rthlr. Gold, indem
- d) bis zu 25 Rthlr. Gold jährlicher Unterhalt oder pro rata die Zahlung aus einem besonderen Fonds geleistet wird;
- e) wo der Fonds nicht ausreicht, muß, wie bisher, die Special-Armen-Casse eintreten, und

D) wo der Fonds Ueberschuß hat, wird dieser Ueberschuß zum Fonds selbst geschlagen.

§. 8. Nach dem §. 2. angeführten Zweck der Zwangs-Arbeits-Anstalt können sich daher zur Verweisung in dasselbe qualificiren:

- 1) alle Individuen, die policey- und ordnungswidrig leben und deshalb wiederholt mit Warnungen oder gar mit Strafen vom Amte ihres Wohnorts oder Aufenthalts bestraft worden sind; daher z. B.
 - a) wiederholt oberlich gewarnte oder policeylich gestrafte Trunkenbolde, die öffentliches Uergerniß geben;
 - b) wiederholt oberlich gewarnte oder policeylich gestrafte Beserberger, Hehler, Gehülfen oder Begünstiger von verdächtigem Gesindel und Landstreichern;
 - c) wiederholt gestrafte liederliche Dirnen, die mit ihrem Körper Gewerbe treiben, öffentliches Uergerniß veranlassen oder junge Leute verführen, so wie auch Kuppler und Kupplerinnen, die damit ein Gewerbe treiben, daß sie Andern liederliche Dirnen zuführen oder diesen zu Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt oder Gelegenheit geben;

- d) arbeitsfähige, dem Müßiggange ergebene Einländer, die, ohne zu arbeiten, Anspruch auf Unterstützung aus Armenmitteln machen, und mithin auch vorzüglich inländische Bettler;
- e) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit oder öffentlichen Ausschweifungen ergeben und dadurch oder durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Eltern und Vorgesetzten Unordnung, Gefahr oder Verderben in die Familien oder Gemeinden bringen;
- f) Diebe und Betrüger, die, wenn sie gleich nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur wegen Vergehen bestraft sind, doch durch wiederholte Entwendungen und Betrügereyen eine besondere Fertigkeit darin, und einen ausgezeichneten Hang zu unrechtllichem Erwerb bewiesen haben.

In allen diesen Fällen sub 1. kann das Zwangs-Arbeitshaus als Besserungsmaßregel angewandt werden, wenn die Regierung, unter Berücksichtigung aller eintretenden Umstände des besonderen Falles, keine zweckmäßigere Maßregel vorzieht.

§. 9. Außerdem kann die Aufnahme ins Zwangs-Arbeitshaus eintreten

- 2) zum Zweck der Erhaltung öffentlicher Sicherheit, die durch Personen, welche eines Verbrechens wegen in Special-Inquisition gezogen oder hierzu qualificirt sind, gefährdet werden könnte, nämlich
- a) wenn Individuen vom Criminalgericht, nach Art. 875. des Strafgesetzbuchs, zur Aufbewahrung in einem öffentlichen Arbeitshause geeignet erkannt werden;
 - b) wenn Individuen, nach Art. 812. und Art. 874. und 875. §. 2. des Strafgesetzbuchs, unter besondere Policey-Aufsicht durch das Criminalgericht gestellt werden, und dieses wegen besonderer Umstände den Inquisiten in so hohem Grade verdächtig und gefährlich hält, daß die Mittel der gewöhnlichen Policey-Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren;
 - c) wenn das Criminalgericht für Individuen nach überstandener Zuchthaus- oder Straf-Arbeitshaus-Strafe, nach Art. 122. oder Art. 885. aus besonderen Gründen auf eine strengere, als die gewöhnliche außerhalb der Arbeits-Anstalt statt findende Policey-Aufsicht anträgt;
 - d) wenn das Criminal-Gericht wegen Verzögerung des Verbrechens den Inquisiten

zwar freyspricht, aber speciell auf eine strenge Policen = Aufsicht anträgt;

e) wenn Personen, welche in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge unter Policen = Aufsicht gestellt sind, sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebens = Art ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

§. 10. Vorläufig und bis dahin, daß eine andere Einrichtung getroffen werden kann, sollen in Gemäßheit Unserer unterm 1. Julius 1817. erlassenen Verfügungen auch

3) alle aus dem Militairstande wegen Diebstahls ausgestoßene Soldaten, nach abgefessener Strafe, für ihre übrige gesetzliche Dienstzeit ins Zwangs = Arbeitshaus verwiesen werden, wenn die Dauer der erkannten Strafe derselben nicht gleich kommt.

§. 11. Es eignen sich daher nicht zum Zwangs = Arbeitshause:

a) alle durch richterliches Erkenntniß wegen begangener Verbrechen oder Vergehen Verurtheilte, der Fall des §. 9. 2. c. und des §. 10. ausgenommen, wo die Verweisung ins Zwangs = Arbeitshaus eigentlich nur Folge des ersten Erkenntnisses ist;

b) ausländische Bagabunden, Landstreicher und fremde Bettler, gegen welche, den bestehenden Armen-Verordnungen gemäß, von Seiten des Amtes, in dessen District sie betroffen werden, mit körperlicher Züchtigung, Transportirung über die Landesgränze und Ablieferung an ihre Obrigkeit oder das nächste Gränz-Amt des Auslandes, von den Gerichten aber nach Art. 34-336. und 448. des Straf-Gesetzbuchs zu verfahren ist;

c) Ausländer, welche eines Verbrechens wegen bestraft, oder von der Instanz absolvirt sind, und gleichfalls nach überstandener Strafe, oder statt der erkannten besonderen Policing-Aufsicht, den Umständen nach ihrer Obrigkeit oder an das nächste auswärtige Gränz-Amt abgeliefert werden.

§. 12. Kinder unter 14 Jahren sind zur Verweisung ins Zwangs- Arbeitshaus der Regel nach nicht geeignet, es wäre denn, daß sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen, einen Character von der äußersten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewiesen hätten, wogegen die ordentliche Policing-Aufsicht und die Fürsorge der Familien, so wie auch

der Special-Directionen, einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte.

§. 13. Auch weit in der Schwangerschaft vorgerückte Weibspersonen, und mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftete Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen, und anderwärts mit Sorge für ihre nöthige Verpflegung unterzubringen.

§. 14. Säuglinge können zwar, so lange es nach ärztlichem Gutdünken rathlich ist, den in die Zwangsarbeits-Anstalt gebrachten Müttern gelassen werden, für andere Kinder der daselbst verwahrten Eltern muß aber nach Vorschrift der Armenverordnung von 1786. gesorgt werden.

§. 15. Es kann die Aufnahme ins Zwangsarbeits-Haus nur von der Regierung, und zwar nur in den angeführten Fällen, verfügt werden, ohne daß dieselbe jedoch alsdann hiezu ausschließlich verbunden und gehindert ist, eine andere Maßregel zu ergreifen, wenn solche im einzelnen Fall zweckmäßiger scheint, die Fälle des §. 9. a. und des §. 10. ausgenommen, wo die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus erfolgen muß.

§. 16. Der Antrag, welcher die Regierung zur Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus veranlaßt, kann an dieselbe in den Fäl-

ten des §. 8. von jeder Behörde, in den Fällen des §. 9. aber nur von dem Criminal-Gericht und in dem Falle des §. 10. nur von dem Gerichte, welches, nach geschעהener Ausstoßung, das Urtheil über die Strafe des Diebstahls gefällt hat, geschehen, und muß durch Gründe genau und umständlich motivirt seyn.

§. 17. Um jedoch jede Willkühr zu vermeiden, wird festgesetzt, daß einem jeden Antrage zur Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus in den Fällen des §. 8. vorangegangen seyn muß

- 1) die Warnung des Individuums und die Ermahnung zum bessern Wandel unter leitender Vorforge, nach Maßgabe der Armen-Verordnungen von Seiten der Special-Armen-Direction oder des Amtes und
- 2) wenigstens eine zweymal erlittene Pollicey-Rüge, Warnung oder Strafe wegen des in Frage stehenden Fehlers oder Lasters.
- 3) Bey der zuletzt dictirten Pollicey-Strafe muß das Individuum mit dem Zwangsarbeits-Haus bedrohet worden seyn. Diesfennach müssen dem Antrage:
 - a) die vorangegangenen Pollicey-Straf-Bescheide oder Amtes-Protocolle

anliegen, woraus ersichtlich ist, daß und weshalb das Individuum schon zweymal polizeylich bestraft und mit dem Zwangs- = Arbeitshause durch das Amt förmlich bedroht worden ist.

b) Außerdem muß auch in den dahin geeigneten Fällen das Gutachten der Special- = Armen- = Direction angelegt seyn, woraus auch namentlich ersichtlich seyn muß, daß den Vorschriften dieses §. sub. 1. und der Armenverordnung, resp. in Oldenburg und Tever, ein völliges Genüge geleistet worden, insbesondere rücksichtlich des Falles §. 8. 1. d. und e. Fehlt eins von diesen Requisiten, so kann die Verweisung nicht verfügt werden, sondern es wird nochmals mit andern Mitteln, oder den Umständen nach mit einer härteren Policey- = Strafe der Versuch gemacht.

§. 18. In den Fällen des §. 9. und §. 10. ist dem Antrage des Gerichts das Urtheil anzulegen.

§. 19. In dem Fall des §. 12. muß, außer dem Amtsberichte, das Gutachten der Special- = Armen- = Direction und der vom Prediger einzuziehende Bericht des Schullehrers anliegen.

§. 20. Bey Collisionen, wo, wegen Mangels an Raum in der Anstalt, von mehreren zugleich ins Zwangsarbeits-Haus verwiesenen der eine oder andere nachstehen muß, hat die Regierung zu entscheiden, welche in zweifelhaften Fällen Gutachten von andern Behörden oder Gerichten einziehen kann und, den Umständen nach, bey Uns vorfragt.

§. 21. Ueberhaupt wird die Regierung, wenn sie Bedenken trägt, die Verweisung auszusprechen, auch noch das Gutachten des Landgerichts desjenigen Districts einziehen, wo das Individuum wohnt.

§. 22. Jede antragende Behörde muß ihre Vorschläge wegen der Dauer des Aufenthalts, wegen der etwa zweckmäßig scheinenden Schärfung (vide §. 25. 26.) so wie über die für den Zwangs-Arbeiter wünschenswerthe Beschäftigung genau und bestimmt machen.

§. 23. Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, welche einen ihrer Untergebenen wegen fortgesetzten schlechten Lebenswandels in das Zwangsarbeits-Haus aufgenommen wissen wollen, (vide §. 8. a. e.) müssen ihren Wunsch beym Amte zu Protocoll geben, welches die nöthigen Erkundigungen aufnimmt, das Gutachten des Amts und des Predigers einzieht, und solches mit dem seinigen an die

Regierung einsendet. Dienst=Herren können zu gleichem künftigen Zweck wegen Untreue oder Unordnung entlassene Diensthoten ansgeben.

§. 24. Bey der Verweisung ins Zwangsarbeits=Haus ist folgendes Verfahren zu beobachten. In der Regel läßt die Regierung das ins Zwangsarbeits=Haus zu verweisende Subject vor die Policity=Deputation derselben persönlich vorladen oder vorsehren, welche ihm das Nöthige vorhält, seine etwaigen Entschuldigungs= und Bertheidigungsgründe anhört, und ihm die von der Regierung verfügte Verweisung ins Zwangsarbeits=Haus ankündigt, wogegen auch der Recurs an den Landesherrn, jedoch ohne Suspensivkraft, möglich bleibt. Die Form dieser Verweisung braucht alsdann bloß in einem dem Verwiesenen von der Policity=Deputation einzuhandigenden schriftlichen Regierungs=Befehl zu bestehen, sich binnen der befohlenen Zeit bey der Direction des Zwangsarbeits=Hauses zur Aufnahme zu stellen, unter der Verwarnung, im Entstehungsfall gefänglich eingebracht und sofort mit einer der Hausstrafen (§. 38.) belegt zu werden. In den Fällen des §. 9. und überhaupt wenn die Regierung Bedenken dabey hat, kann jedoch der ins Arbeits=

beitshaus Verwiesene durch Pollicey-Officieren begleitet werden.

§. 25. Als Schärfung der Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus kann damit in Fällen, wo die Behörden darauf ausdrücklich mit antragen, eine beym Eintritt in die Anstalt zu vollziehende körperliche Züchtigung von 12 bis 25 Streichen verbunden werden; doch muß dies in dem schriftlichen Regierungs-Befehl ausdrücklich erwähnt seyn.

§. 26. Eine andere Schärfung der Verweisung besteht in der öffentlichen Bekanntmachung derselben, welche die Regierung den Umständen nach verfügen kann.

§. 27. Sowohl das Amt, in dessen District der zum Zwangsarbeits-Haus Verwiesene wohnt, als auch die Direction der Straf-Anstalten ist von der geschehenen Verweisung, letztere stets früh genug vor dem Termin, an welchem der Verwiesene in der Anstalt eintreffen soll, zu benachrichtigen.

§. 28. Die Zwangs-Arbeiter müssen von den Sträflingen des Straf- arbeits-Hause s, ob schon solches mit dem Zwangs- arbeits-hause unter einem Dache befindlich ist, dennoch ganz getrennt und abgesondert seyn, auch durchaus keine Communication mit denselben haben. Die Zwangs-Arbeiter selbst werden in zwey Classen abgetheilt, wovon

die zweite oder Straf=Classe strenger und vorsichtiger behandelt werden muß, als die erste.

§. 29. Die Zwangs=Arbeiter müssen zum ununterbrochenen fleißigen Arbeiten während bestimmter Arbeits=Stunden angehalten werden. Zu diesen Arbeiten können alle solche gewählt werden, die der Gesundheit im Allgemeinen oder nach der körperlichen Beschaffenheit des Individuums nicht schädlich sind.

§. 30. Wenn, wie zur Zeit, die Arbeiten der im Zuchthause und Straf=Arbeits=Hause verwahrten Personen für Rechnung eines Entrepreneurs geschehen, so kann letzterer auch die Zwangs=Arbeiter in entreprise nehmen, ohne daß ihm jedoch gestattet werden darf, dieselben gemeinschaftlich mit den Sträflingen oder Züchtlingen zusammen an einem Orte zu beschäftigen (vid. §. 28.).

§. 31. Die Zwangs=Arbeiter, insbesondere die der ersten Classe, können zu Arbeiten außer dem Hause und außer der Anstalt, in der Stadt, im Felde, in Gärten &c. gebraucht werden, wenn nicht durch besondere Umstände ihre Beschränkung auf das Haus nothwendig und der Direction aufgegeben wird.

§. 32. Der Verdienst der Zwangs=Arbeiter wird zur Bezahlung ihrer Beköstigung

verwandt. Etwaiger Ueberverdienst wird nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhalts für sie aufgehoben und zum Besten ihres künftigen Fortkommens verwandt.

§. 33. Sie nehmen alle Sonntage an dem gemeinschaftlichen Gottesdienst ihrer Glaubensgenossen in den Straf-Anstalten Antheil, wobey aber jede Communication mit den Sträflingen oder Züchtlingen zu vermeiden ist.

§. 34. Die Geistlichen müssen öftere moralische Unterredungen und religiöse Uebungen mit den Zwangs-Arbeitern vornehmen. Auch soll von jenen, mit Zuziehung der Schul-Lehrer, wöchentlich einiger Unterricht im Lesen, Schreiben und sonstigen gemeinnützlichen Kenntnissen ertheilt werden.

§. 35. Die männlichen Zwangs-Arbeiter müssen stets und gänzlich von den weiblichen getrennt seyn. Ueber jene führt zunächst ein oder mehrere Aufseher, über diese eine Aufseherin die specielle Aufsicht, in Ansehung ihres Betragens, ihrer Arbeiten, Kleidung, Bedürfnisse zc. Diese Aufseher können, den Umständen nach, zum Theil auch aus der Classe derjenigen Zwangs-Arbeiter selbst gewählt werden, welche sich besonders auszeichnen, und dem Befinden nach für

solche wohlgeführte Aufsicht bey ihrer Entlassung eine Gratification aus der Casse erhalten; sind aber keine zum Aufseher = Amt qualificirte vorhanden, so ist auf andere Weise von der Direction dafür zu sorgen, die überhaupt wenigstens *Einen* zuverlässigen Oberaufseher oder Wärter anstellen muß, welcher selbst kein Zwangs = Arbeiter ist.

§. 36. Die Zwangs = Arbeiter bekommen keine ausgezeichnete Kleidung, sondern behalten die ihrige, oder werden mit solcher versehen, die der Kleidung der Sträflinge nicht ähnlich ist.

§. 37. Die Kost der Zwangs = Arbeiter muß einfach aber nahrhaft, und die der zweyten Classe schmaler als die der ersten seyn, weshalb von der Regierung das Nähere zu verfügen ist.

§. 38. Die Strafen muthwilliger oder sich in der Anstalt leicht vergehender Zwangs = Arbeiter bestehen in leichter körperlicher Züchtigung, Entziehen der warmen Speisen, Einsperren in eine abgesonderte Kammer, welche zur Scharfung verdunkelt werden kann, Versetzung in die 2te Classe, Verlängerung der Aufenthaltszeit und, den Umständen nach, auch in Verbindung einer dieser Straf = Arten mit einer andern. Die Verlängerung der Aufenthalts =

zeit kann nur von der Regierung, die übrigen Strafen können auch von der Direction erkannt werden. Bey Vergehen oder Verbrechen der Zwangs- Arbeiter versährt das Landgericht wie gewöhnlich.

Kleine Diebereyen an Garn, Wolle und sonstigem Arbeits- Material der Zwangs- Arbeiter unter einander oder gegen den Entrepreneur, welche den Werth von $\frac{1}{2}$ Rthlr. in jedem Falle nicht erreichen, sind jedoch von der Direction summarisch zu untersuchen und gleich nach entdeckter und ausgemittelter That von derselben zu bestrafen. Im Wiederholungsfall tritt aber das Landgericht ein.

Eine von demselben erkannte Gefängniß- strafe wird in einem besonderen verschlossenen Zimmer des Zwangsarbeits- Hauses vollzogen.

§. 39. Belohnungen besonders fleißiger und sich gut betragender Zwangs- Arbeiter bestehen in Abkürzung der Aufenthaltszeit, in Versetzung aus der zweyten in die erste Classe, in zu übertragender Aufsicht über Mit- Arbeiter und in einzelnen Fällen auch in kleinen Geld- Prämien, ersteres und letzteres aber nur auf Verfügung der Regierung nach dem Antrag der Direction; kleine außerordentliche Geld- Bewilligungen des En-

trepreneurs an besonders fleißige Arbeiter sind von der Direction zu genehmigen.

§. 40. Der Direction, und unter ihr dem Inspector und den Aufsehern, ist die strengste und sorgfältigste Beobachtung des Betragens und der Aufführung der Zwangs- Arbeiter zur Pflicht zu machen. Alle Monat ist die Regierung umständlich davon in Kenntniß zu setzen, die darüber zu wachen hat, daß dieses nicht in leere Formalität ausartet.

§. 41. Die Dauer des Aufenthalts darf im ersten Regierungs- Befehle nie unbestimmt gelassen werden.

§. 42. Sie darf nie unter drey Monaten und nicht über zwey Jahre betragen, den Fall des §. 9. 2. a. (nach Art. 877. des Strafgesetzbuchs) und des §. 10. ausgenommen.

§. 43. Vor dem Ablaufe der zuerkannten Dauer werden zur anderweiten Aufbewahrung und Pflege diejenigen Verwahrten entlassen, welche von langwierigen Krankheiten oder bleibenden Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit untüchtig werden.

§. 44. Eine Abkürzung der zuerkannten Verwahrungszeit (vide §. 6. und 39.) kann

alsdann Statt finden, wenn eine zum ersten male im Zwangsarbeits = Hause befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angefahrenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen, und für die genaueste Aufsicht auf denselben. Ein solcher Entlassener wird aber sofort wieder aufgenommen, wenn der Cavent, mittelst einer schriftlichen bey der Direction eingereichten Anzeige, die übernommene Bürgschaft wieder zurücknimmt, oder wenn er irgend ein Vergehen wider die Polizen = Gesetze begeht.

§. 45. Eine Verlängerung der zuerkannten Dauer (§. 6.) kann Statt finden, wenn der Verwahrte während der abgelaufenen Zeit

- 1) zweymal mit Hausstrafen belegt worden ist, oder
- 2) eine auffallende Arbeitsfcheu und vorzüglichen Hang zum Müßiggang bewiesen hat, oder
- 3) besondere Uebertretungen und Gewohnheiten, wegen welcher er im Zwangsarbeits = Hause detinirt wird, daselbst wiederholt hat;

4) wenn er allein, oder in Gesellschaft mit andern, Versuche zur Entweichung unternommen hat.

Sowohl die Abkürzung als die Verlängerung der Dauer kann nur von der Regierung erkannt werden.

§. 46. Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird der Zwangs- Arbeiter, nach vorangegangener ernstlicher Warnung vor dem Rückfall in seine bisherigen Fehler von der versammelten Direction, an das Amt seines Wohnorts mit einem Begleitungs- Schreiben entlassen. Wenigstens 14 Tage vorher muß aber dieses Amt davon benachrichtiget werden, und alsdann solches mit der Special- Armen- Direction vor allen Dingen dafür ernstliche Sorge tragen, daß der Entlassene sofort eine seinen Kräften angemessene Arbeit finde.

§. 47. Ein Drittheil der Zeit seines Aufenthalts im Zwangs- Arbeitshause bleibt der Zwangs- Arbeiter, nach dessen Entlassung, unter polizeylicher Aufsicht des Amtes seines Wohnorts (die Fälle der Art. 875. bis 878. des Strafgesetzbuchs ausgenommen.) verfällt er während dieser Zeit in seine alten Fehler, so berichtet das Amt desfalls an die Re-

gierung, welche die sofortige Abführung ins Zwangsarbeits-Haus wiederum auf die Hälfte der frühern Zeit verfügt.

§. 48. Versällt der Entlassene nach Ablauf der polizeylichen Aufsichtszeit in seine alten Gewohnheiten, dann kann die Regierung, auf den Bericht des Amtes, sofort die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus für die ganze früher dictirte Zeit verfügen.

In den Fällen dieser beyden §§. muß die Verweisung ins Zwangsarbeits-Haus stets mit körperlicher Züchtigung bey dem Eintritt und Vernehmung in die zweyte Classe verbunden werden (vide §. 25.). Außerdem wird die Verweisung in diesen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 49. Ist Jemand auf solche Art schon zweymal wieder ins Zwangsarbeits-Haus also im ganzen drey mal ins Zwangsarbeits-Haus verwiesen worden, und hat er sich dennoch nicht gebessert, so muß die Regierung das Criminal-Gericht davon, unter Mittheilung der Acten, in Kenntniß setzen, welches in einem solchen Fall, der hinlänglich constatirt seyn muß, das Individuum zum Straf arbeits-Haus, und zwar nach Maßgabe des Aufenthalts im Zwangsarbeits-Hause

und sonstiger Umstände, auf 1—3 Jahre verurtheilt.

§. 50. Entläuft ein Zwangs-Arbeiter aus der Anstalt, so wird er, wenn er binnen 3 Tagen freiwillig wieder zurückkehrt, oder eingebracht wird, nur durch die Direction mit einer der Hausstrafen (vide §. 38.) belegt; kehrt er binnen 6 Tagen wieder, dann wird außerdem die Aufenthaltszeit um 2 Monate verlängert.

§. 51. Wird der Entlaufene erst nach 6 Tagen eingebracht, oder kehrt er erst alsdann freiwillig wieder zurück, so muß er

- 1) mit einer Hausstrafe belegt und außerdem
- 2) für die übrige Dauer seiner Verwahrungszeit, nebst 2 monatlicher Verlängerung, zu mehrerer Sicherheit gleich einem Sträfling behandelt und zu dem Ende an das Straf-Arbeits-Haus abgeliefert werden. Jedoch ist auch hierzu ein schriftlicher Regierungsbefehl erforderlich.

§. 52. Die Direction der Straf-Anstalten hat einen zweckmäßigen Auszug dieser Verordnung, der, neben den Verhaltensregeln für die Arbeiter, die Bestimmungen über die Verlängerung und Abkürzung der

Verwahrungszeit, so wie der Belohnungen und Bestrafungen enthalten muß, mit großer Schrift drucken zu lassen und in den Arbeits-Sälen des Zwangsarbeits-Hauses anzuhängen.

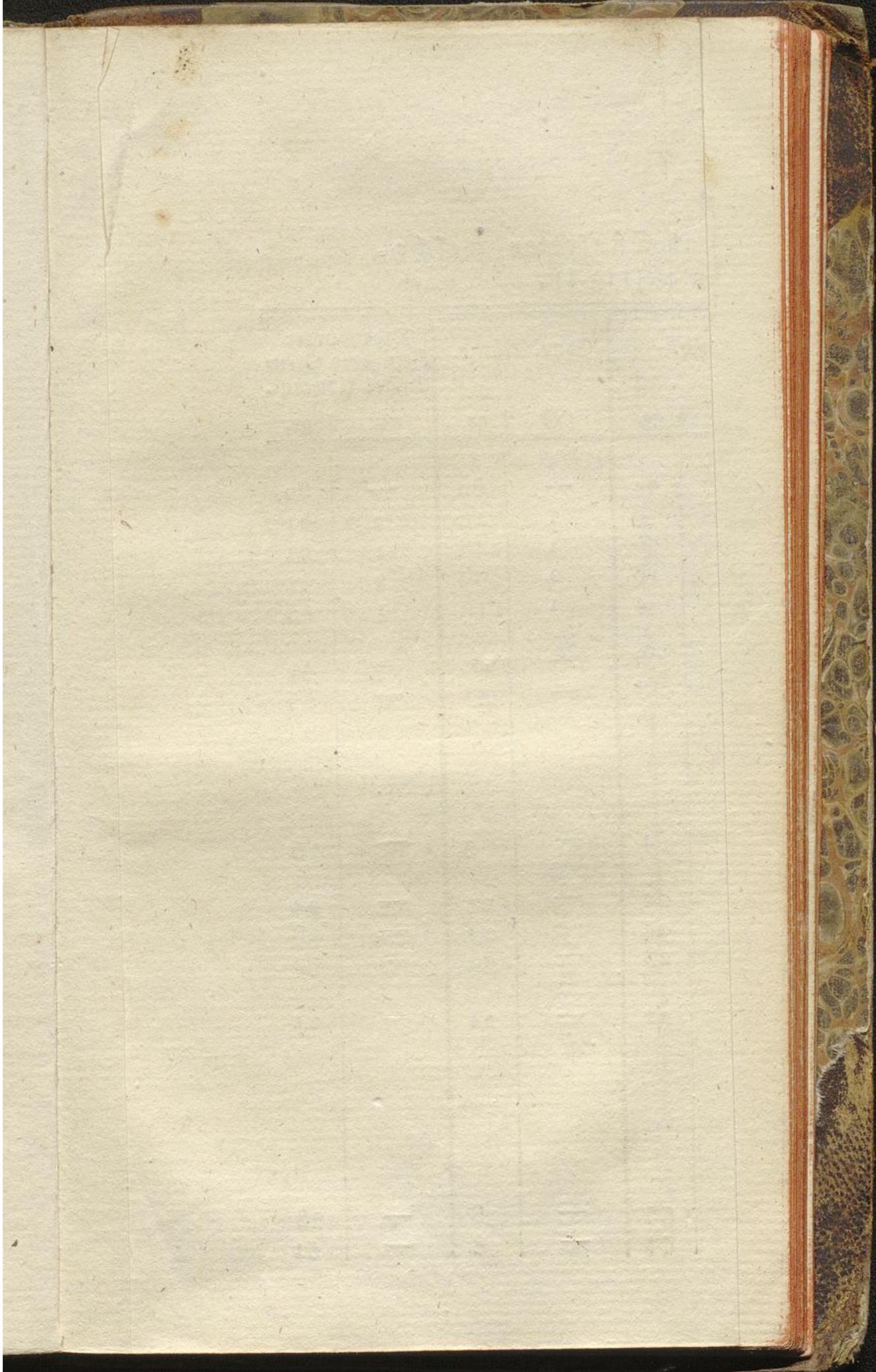
25) Bekanntmachung der Postdi-
rection vom 25. Juny publ. Juny
28. e. a.

Taxe für Extra-
posten, Couriere
und Estafetten,
nebst Meilen-
zeiger.

(Siehe Anlage A. und B.)

Taxe





Unl. A.

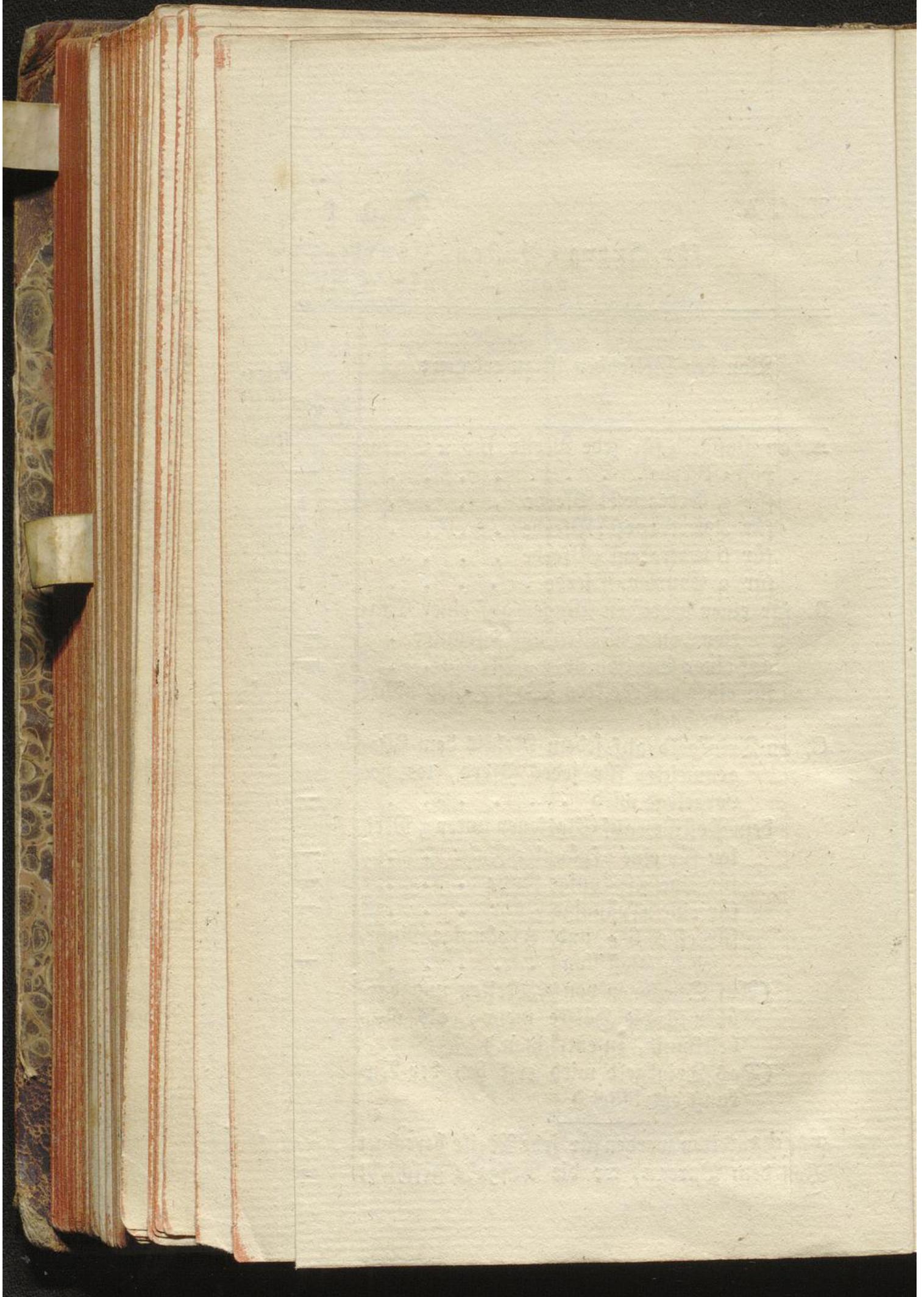
T a r e

für Extra-Posten, Couriere und Estafetten, welche
vom 1^{ten} July 1821. an gültig ist.

Von den Reisenden ist zu erlegen:	Gold.		Conv. Münze.		Oldenburger klein oder Preus- sisches Courant.	
	Ⓜ	gr.	Ⓜ	gr.	Ⓜ	gr.
A. an Postgeld für jede Meile für 2 Extra- post-Pferde	—	54	—	60	—	62
für 3 Extrapost-Pferde	1	9	1	18	1	21
für 4 Extrapost-Pferde	1	36	1	48	1	51
für 6 Extrapost-Pferde	2	18	2	36	2	41
für 2 Courier-Pferde	1	4	1	12	1	15
B. für einen bedeckten Wagen auf einer Sta- tion von 2 Meilen und darunter .	—	36	—	40	—	41
auf einer Station über 2 Meilen . .	—	48	—	54	—	55
für einen unbedeckten Wagen wird nichts berechnet.						
C. an Trinkgeld auf jedem Relais dem Wa- genmeister für jedes Pferd, welches vorgelegt wird	—	4	—	5	—	5
dem Postillon auf Stationen unter 3 Mei- len für eine 2spännige Fuhr . . .	—	22	—	24	—	24
für eine 3spännige Fuhr	—	24	—	27	—	28
für eine 4spännige Fuhr	—	28	—	30	—	32
für eine 6- und 8spännige Fuhr, jedem Postillon	—	22	—	24	—	24
(Auf Stationen von 3 Meilen und dar- über ist die Hälfte mehr, als oben bestimmt, zu entrichten.) (Das Trinkgeld wird erst bey der Ans- kunft entrichtet.)						
Für Estafetten werden für jede Meile berechnet	—	33	—	36	—	38
Von dem Bureau, wo die Aufgabe geschieht	—	44	—	48	—	51







N u e r

ra = Post = Relais

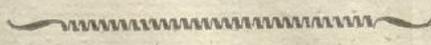
a fetten

Relais sind, durch * bezeichnet.)

	Meilen		Meilen
~~~~~			
		Von Elsfleth nach	
Bo		* Berne . . . . .	1
•	$2\frac{3}{4}$	Brake . . . . .	$1\frac{1}{4}$
* •	$2\frac{3}{4}$	Bremen } d. die Dichtung	$4\frac{3}{4}$
•	$5\frac{3}{4}$	}üb. Hasberg.	$5\frac{1}{2}$
•	$2\frac{1}{4}$	Delmenhorst . . . . .	4
•	$2\frac{1}{2}$	Oldenburg . . . . .	3
— •	$2\frac{1}{4}$	* Ovelgönne . . . . .	2
Bo	4	Sandersfeld . . . . .	$2\frac{1}{4}$
* •	1	Barel . . . . .	$4\frac{1}{2}$
( •	$3\frac{1}{4}$	Zwischenahn . . . . .	4
* •			
nach		Von Jever nach	
* •	$3\frac{3}{4}$	* Bockhorn über Sande	$3\frac{1}{2}$
•	3	Friedeburg . . . . .	2
* •	2	* Hockfiel . . . . .	$1\frac{3}{4}$
•	4	* Neuenburg, über Sande	4
— •	2	Neustadt = Gödens	2
Bo	$3\frac{1}{2}$	* Petershaven . . . . .	$2\frac{1}{2}$
* •	3	* Lettens . . . . .	$1\frac{1}{4}$



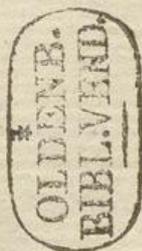
Von Fever nach		Von Oldenburg nach		Von Barel nach		Von Bechta nach	
Weiten		Weiten		Weiten		Weiten	
Barel, über Sande . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	*Bochhorn, üb. Conneforde	4 $\frac{1}{2}$	*Bochhorn . . . . .	1 $\frac{1}{4}$	*Lohne . . . . .	1
Wittmund über d Sand	2 $\frac{1}{2}$	Brake . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	Brake . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	Uningen . . . . .	5 $\frac{1}{2}$
Wittmund über d Sand	1 $\frac{1}{2}$	Elsfleth . . . . .	3	Elsfleth . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	Quakenbrück . . . . .	3 $\frac{3}{4}$
<hr/>		*Neuenburg, über Conneforde . . . . .	5	Friedeburg . . . . .	3 $\frac{1}{2}$	*Steinfeld . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
Von Uningen nach		*Delgadüne . . . . .	4	Fever, über Sande . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	Wildeshausen . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
Cloppenburg . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	*Kastede . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	*Kleinen = Siel . . . . .	5 $\frac{3}{4}$	<hr/>	
*Dinlage . . . . .	3 $\frac{3}{4}$	Sandersfeld . . . . .	2	Moorburg . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	Von Wildeshausen nach	
*Friesoythe . . . . .	5 $\frac{1}{4}$	Barel . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	*Neuenburg . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	Uthhorn . . . . .	2
Herzlake . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	*Wardenburg . . . . .	1 $\frac{1}{4}$	Neustadt = Gddens, durch die Marsch . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	Barnstorf . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
Quakenbrück . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	Zwischenahn . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	Oldenburg . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	Bassum . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
Bechta . . . . .	5 $\frac{1}{2}$	<hr/>		*Kastede . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	Delmenhorst . . . . .	3
<hr/>		Von Sandersfeld nach		*Westerstede . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	Sandersfeld . . . . .	2 $\frac{3}{4}$
Moorburg nach		Bassum . . . . .	5	Zwischenahn . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	Bechta . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
Upen . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	*Berne . . . . .	1 $\frac{1}{4}$	<hr/>		Von Zwischenahn nach	
*Bochhorn . . . . .	2	Delmenhorst . . . . .	2	Von Bechta nach		Upen . . . . .	2 $\frac{1}{2}$
Großander . . . . .	3 $\frac{3}{4}$	Elsfleth . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	Uthhorn . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	Elsfleth . . . . .	4 $\frac{3}{4}$
*Neuenburg . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	Oldenburg . . . . .	2	Barnstorf . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	*Friesoythe . . . . .	4
Barel . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	Wildeshausen . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	Bassum . . . . .	4 $\frac{3}{4}$	Moorburg . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
*Westerstede . . . . .	2 $\frac{3}{4}$	<hr/>		Cloppenburg . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	Oldenburg . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
Zwischenahn . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	Von Barel nach		Damme . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	Barel . . . . .	4 $\frac{1}{4}$
<hr/>		Upen . . . . .	4 $\frac{1}{2}$	Diepholz . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	*Westerstede . . . . .	1 $\frac{1}{2}$
Von Oldenburg nach		*Wlexen . . . . .	5 $\frac{1}{4}$	*Dinlage . . . . .	2	<hr/>	
Uthhorn . . . . .	3 $\frac{3}{4}$						
*Berne . . . . .	2 $\frac{3}{4}$						



	Meilen		Meilen
<b>Von Bechta nach</b>			
	1 $\frac{1}{4}$	* Lohne . . . . .	1
	4 $\frac{1}{2}$	Idningen . . . . .	5 $\frac{1}{2}$
	4 $\frac{1}{2}$	Quakenbrück . . . . .	3 $\frac{3}{4}$
	3 $\frac{1}{2}$	* Steinfeld . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
ande .	4 $\frac{1}{4}$	Wildeshausen . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
. . . .	3 $\frac{3}{4}$		
. . . .	2 $\frac{3}{4}$		
. . . .	1 $\frac{3}{4}$		
<b>Von Wildeshausen nach</b>			
dens,		Uhlhorn . . . . .	2
rsch .	2 $\frac{1}{4}$	Barnstorf . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
. . . .	4 $\frac{1}{4}$	Bassum . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
. . . .	2 $\frac{1}{2}$	Delmenhorst . . . . .	3
	3 $\frac{1}{4}$	Sandersfeld . . . . .	2 $\frac{3}{4}$
	4 $\frac{1}{4}$	Bechta . . . . .	3 $\frac{1}{4}$
<b>Von Zwischenahn nach</b>			
. . . .	2 $\frac{3}{4}$	Apn . . . . .	2 $\frac{1}{2}$
. . . .	2 $\frac{3}{4}$	Elsfleth . . . . .	4 $\frac{3}{4}$
. . . .	4 $\frac{3}{4}$	* Friesoythe . . . . .	4
. . . .	3 $\frac{1}{4}$	Moorburg . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
	3 $\frac{1}{4}$	Oldenburg . . . . .	2 $\frac{1}{4}$
	2 $\frac{1}{4}$	Barel . . . . .	4 $\frac{1}{4}$
	2	* Westerstede . . . . .	1 $\frac{1}{2}$



26) Landesherrliche Verordnung v.  
30. Juny 1821. publ. July 5. e. a.  
Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛc.



Thun kund hiemit:

Da Uns von Unserer Justiz=Canzley vor-  
gestellt worden, welchen Schwierigkeiten eine  
vollständige Ausforschung aller vor und wäh-  
rend der Französischen Herrschaft entstandenen  
annoch wirksamen stillschweigenden Hypothe-  
ken der Minderjährigen und derer, die denselben  
nach gemeinen Rechten gleich gesetzt  
werden, unterliegt, und daß bey allen des-  
falls angewandten Bemühungen immer noch  
einige Ungewißheit übrig bleibt, ob alle jene  
Hypotheken eingetragen worden sind; unter  
diesen Umständen aber Wir bedenklich finden  
müssen, den Präclusiv=Termin zu der im  
§. 118. der Hypotheken=Ordnung vom 11. Oct.  
1814. vorgeschriebenen Eintragung, welcher  
in Ansehung jener älteren stillschweigenden  
Hypotheken durch spätere Verordnungen bis  
zum 1. Julius 1821. offen gehalten worden,  
nunmehr eintreten zu lassen; so verordnen Wir  
hiemit:

daß die älteren, vor dem 15. Nov. 1814.  
entstandenen stillschweigenden Hypotheken  
der Minderjährigen und derer, die densel-

§

ben nach gemeinen Rechten gleich gesetzt werden, von der Nothwendigkeit der Eintragung in die Hypothekenbücher, in so fern diese Bedingung der Erhaltung der Hypothek ist, definitiv ausgenommen seyn und in Ansehung derselben bloß nachrichtliche Bemerkungen im Hypothekenbuche Statt finden sollen.

27) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 20. Juny 1821. publ. July 5.  
e. a.

Bestimmt, daß ohne Genehmigung der Herzoglichen Justizcanzley kein Anwalt zur Praxis bey den Untergerichten zugelassen werden solle.

Da die, der Herzoglichen Justizcanzley zustehende, Aufsicht auf dem Justizdienst erfordert, daß künftig ohne deren Genehmigung kein Anwalt bey irgend einem Untergerichte zur Praxis zugelassen werde, so werden diejenigen, welche durch ein über den Ausfall ihres Tentamens von der Regierung erhaltenes Zeugniß zur Praxis bey den Untergerichten qualificirt erklärt sind, und auf den Grund desselben bey einem bestimmten Untergerichte zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, angewiesen, ihren Wunsch der Justizcanzley vorzutragen, welche dessen Zulässigkeit, nach den Bedürfnissen des Justizdienstes, untersuchen und bestimmen wird: ob und bey welchem Untergerichte dem Supplicanten die Praxis verstattet werden kann.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 14. July 1821. publ. July 19. e. a.  
Die Einführung von Extrapost-Relais im Amte Zwischenahn betreffend.  
Daß in Zwischenahn ein Extrapost-Relais errichtet worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Aug. 1821. publ. Aug. 16. e. a.

Die in diesem Sommer häufiger vorkommenden Feuersbrünste auf dem Lande lassen vermuthen, daß die Eingefessenen überhaupt nicht mit der nöthigen Vorsicht auf Feuer und Licht achten.

Intimation der bestehenden Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.  
Indem daher auf die deshalb bestehenden Vorschriften im Allgemeinen zurückgewiesen wird, werden insbesondere die Eingefessenen hiedurch angewiesen, auf das bey ihren Arbeiten auf dem Felde und in den Mooren bey sich habende Feuer genauest zu achten, und namentlich keine brennende Lunten auf dem Felde zurückzulassen, sondern das Feuer bey ihrer Entfernung sorgfältig auszulöschen, indem die Erfahrung gelehrt hat, das Krähen, Elstern, Dohlen und Störche öfters die brennenden Gegenstände vom Felde und Moore aufnehmen, fortführen und auf die Dächer der Häuser fallen lassen.

Die Aemter sind angewiesen, durch ihre

Unterbediente auf die Befolgung dieser Vorschriften achten zu lassen.

30) Cammer = Bekanntmachung vom 20. August 1821. publ. August 23. e. a.

Erhöhung des Grenzzolls von eingeführter Seife.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht der in der unter dem 27. Februar 1815. emanirten Zollrolle für die Oldenburgischen Land = Gränz = Zölle festgesetzte Eingang = Zoll für die Seife, für die Folge,

für grüne von 12 Grote die Tonne auf 2 Rthlr. 36 Gr.

und von 3 Grote das Faß oder  $\frac{1}{4}$  Tonne auf 45 Gr.,

ingleichen für weiße Seife von 12 Grote für 100 Pfund brutto auf 36 Gr.

vorläufig auf drey Jahre erhöht worden, so wird solches zur Nachachtung der Einnehmer des Gränzzolls sowohl, als derjenigen, welche obbenannte Gegenstände einführen werden, hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Aug. 1821. publ. Aug. 30. e. a.

Quarantaine = Anordnung in Betreff der von

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg hat sich aus Rücksichten der Gesund-

heits-Polizey veranlasset gefunden, diejeni-^{den Häfen, der} gen Schiffe, welche von den Westindischen In-^{Nordamerikani-} seln und den Häfen der Nord-Amerikanischen ^{ischen Staaten} Freystaaten, besonders von Newyork, Balti-^{auf der Weser} more und Neu-Orleans auf der Weser an-^{kommenden} kommen, wiederum unter Aufsicht zu stellen, ^{Schiffe.} deren Untersuchung zu verordnen und zu bestimmen, daß dieselben, bey sich ergebenden verdächtigen Umständen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, einer viertägigen Observations-Quarantaine unterworfen werden sollen, welche nach Beschaffenheit der Umstände noch verlängert werden oder auch die gänzliche Abweisung zur Folge haben kann.

Diesemnach sind die Lootsen angewiesen, die aus gedachten Gegenden auf der Weser ankommenden Schiffe zur Untersuchung des Quarantaine-Commissairs und Commandanten des vorläufig bey Blexen ausgelegten kleinen Quarantaine-Cutters an einer sichern Stelle vor Anker zu bringen, und ist der Quarantaine-Commissair instruiert, sich sofort gegen Boord der vor Anker gelegten Schiffe zu verfügen, die erforderliche Untersuchung, ohne Zeitverlust, vorzunehmen und die durch die jedesmaligen Umstände vorgeschriebenen Sicherungs-Maßregeln zu treffen, auch zur etwa erforderlichen weitem be-

sondern Verfügung an die Regierung Bericht zu erstatten.

Es werden daher die Capitains der aus jenen der Contagion wiederum verdächtigen Gegenden nach der Weser bestimmten Schiffe hiermit, bey schwerer gesetzlicher Ahndung, befehliget, sich der erforderlichen Untersuchung des Quarantaine-Commissairs unweigerlich zu unterwerfen, und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen, und, bey Vermeidung strengerer Maßregeln, gewarnt, von der Statt gehabten Untersuchung und vor erhaltener Practica die Weser aufzusegeln. Im gleichen ist den Kahn- und Lichter-Schiffern, so wie den sämtlichen Küsten-Bewohnern alle Communication mit den noch nicht untersuchten und nicht freygegebenen Schiffen aus jener Gegend strenge untersagt.

52) Regierungs-Bekanntmachung v.  
15. Sept. 1821. publ. Sept. 20. e. a.

Quarantaine-  
Verfügung,  
rückichtlich der  
von Barcellona  
kommenden  
Schiffe.

In Uebereinstimmung mit den von der Königlich Dänischen Quarantaine-Commission, so wie mit den von dem Senate der freyen Hansestadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Verfügungen, wird auch von Seiten der hiesigen Regierung Barcellona, wegen des daselbst ausgebrochenen gelben Fiebers, für eine inficirte Stadt erklärt, und demgemäß

hiemit verordnet, daß die von Barcellona kommenden Schiffe bis weiter auf der Weser nicht zugelassen, sondern zuvor, wie im verflossenen Jahre rücksichtlich der von Cadix kommenden Schiffe vorgeschrieben gewesen ist, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt, zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine, verwiesen werden, und erst, wenn sie mit desfälligen gehörigen Attestaten versehen seyn werden, die Erlaubniß zum Einsegeln in die Weser erhalten sollen.

33) Regierungs-Bekanntmachung v.  
22. Sept. 1821. publ. Sept. 27. e. a.

Nachdem das zu Barcellona ausgebrochene gelbe Fieber, zu Folge der in mehreren öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten, bereits nach Mallaga, Xeres, Cordova &c. verschleppt worden ist, in Verfolg deren Bekanntmachung vom 18. Sept. d. J., hiemit ferner bekannt gemacht, daß alle an der Spanischen Küste östlich von Xeres bis Barcelona einschließliche gelegene Häfen als infectirt angesehen und daher die von der gedachten Küste Spaniens kommenden Schiffe, zur möglichsten Sicherstellung der hiesigen Lande und zur Verhütung der Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit in die hiesigen und benachbarten Gegenden, bis weiter weder auf der Weser, noch an den hiesigen Küsten über-

Ausbehnung  
der bestehenden  
Quarantaine-  
Maßregeln auf  
die an der Spa-  
nischen Küste  
östlich von Xeres  
bis Barcelona  
belegenen Hä-  
fen.

haupt zugelassen, sondern davon ab und zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine, an eine förmliche Reinigungs-Anstalt verwiesen, mithin erst dann admittirt werden sollen, wenn sie mit glaubhaften Attestaten einer gehörig abgehaltenen Quarantaine versehen sind.

Der Quarantaine-Commissair, der Befehlshaber des in der Gegend von Blexen auf der Weser ausgelegten kleinen Quarantaines Cutters, die Lootsen, so wie die sämtlichen an den Küsten belegenen Aemter werden hies durch angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu halten und selbige, bey etwaiger Widersetzlichkeit, durch Requisition der bewaffneten Macht, mit Gewalt zur Ausführung zu bringen.

34) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 14. Oct. 1821. publ. Oct. 18. e. a.

Nähere Bestimmung über die Röh rung der Hengste für das Jahr 1821.

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 17. Sept. d. J. werden in Betreff der diesjährigen Hengst-Röh rung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Die Röh rungs-Commission besteht für dieses Jahr aus dem Rittmeister Lehmann, Bereiter Mohrhagen, Thierarzt Greve und folgenden aus den sieben Kreisen gewählten Sachverständigen, Johann Diedrich Grube zu Eckfleth, Jos

hann Pundt zu Buzhausen, Johann Harms zu Bockhorn, Melchior Lübben zum Schmalenfletherwurp, Johann Hinrich Cramer zu Lönningen, Zeller Lübbe zu Bokern, Kirchspiels Lohne, Hano Gerhard v. Tungen aus dem Amte Minsfen.

Von diesen Mitgliedern werden diejenigen, welche noch nicht in Eid und Pflicht stehen, durch das Amt Bockhorn auf dies Geschäft beeidigt werden.

- 2) Die Röhrrung geschieht in den sieben Kreisen an folgenden Tagen: am 22. October im Kreise Neuenburg zu Bockhorn, am 24. October zu Jever, am 26. October zu Dvelgdönne, am 29. October zu Oldenburg, am 31. October zu Delmenhorst, am 2. November zu Bechta, am 4. November zu Cloppenburg.
- 3) Die resp. Aemter werden für einen geeigneten Platz zur Vornahme des Geschäfts Sorge tragen und die festgesetzten Röhrrungs = Tage und Dertter zur größtmöglichen Publicität bringen, damit die Hengsthalter zur gehörigen Zeit daselbst eintreffen und niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, um so mehr, da eine Nachröhrrung nur wegen

solcher Hengste statt finden wird, die nach der Hauptkörung aus der Fremde angekauft seyn möchten.

- 4) Bey jeder Körung sind neun Stimmende, da der Sachverständige in dem Kreise, aus welchem er genommen ist, keine Stimme abzugeben hat.
- 5) Die zur Concurrnz um eine Prämie zuzulassenden Hengste werden gleich bey jeder Körung designirt, die Wahl unter diesen Designirten und die Vertheilung der Prämien, so wie der Brande, geschieht aber zu Oldenburg an einem demnächst zu bestimmenden Tage durch die daselbst versammelte Körungs-Commission.
- 6) Die für dieses Jahr von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigst zu Prämien ausgesetzte Summe von 400 Rthlr. wird mit den Medaillen in 5 Prämien, und zwar 1 Prämie zu 100 Rthlr., 1 Prämie zu 90 Rthlr., 1 Prämie zu 80 Rthlr., 1 Prämie zu 70 Rthlr., 1 Prämie zu 60 Rthlr., in baarem Gelde oder Silberzeug, nach Wahl des Empfängers, vertheilt werden.
- 7) Eine Körung der Stuten wird bis weiter ausgesetzt, es sey denn, daß die Unterthanen solche selbst wünschen soll-

ten. Wenn aber künftig Jemand seine aus dem Landgestüt gefallenen Füllen mit einem Brande gezeichnet zu haben wünscht, so kann ihm darin nur dann gewillfahrt werden, wenn der Hengst und die Stute, wovon das Füllen gefallen ist, geköhrt sind und der erstere eine von den Prämien erhalten hat.

8) Bey der Köhrung wird der Amts-Nutditor des Districts, worin sie geschieht, und in dessen Ermangelung ein Hülfss-Protocollist, das Protocoll führen.

35) Landesherrliche Verordnung v. 31. October 1821. publ. November 8. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir in Betracht der Uns vorgestellten Unzuträglichkeiten, welche damit verbunden sind, wenn, nach den älteren Stempelpapier-Verordnungen und den daraus in die §§. 17. und 18. der unterm 26. September 1814. Landesherrlich approbirten Redaction derselben aufgenommenen Vorschriften, solche Documente, die auf ungestempeltem Papier geschrieben sind, an Unsere Cammer zur Verfügung der Nachstempelung eingesandt werden

Ändert das Verfahren in Betreff d. Nachstempelung solcher Documente die, auf ungestempeltem Papier geschrieben, produciret werden.

müssen, Uns bewogen gefunden haben, hierin ein anderes Verfahren einzuführen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

- 1) Wenn (in dem Falle des §. 17. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen) ein verordnungswidrig auf ungestempelten Papier geschriebenes Document bey einer Behörde producirt ist, welche nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. May 1816. die an die Stelle der Confiscation tretende Geldstrafe zu erkennen hat: so hat die Behörde sofort eine beglaubte Abschrift des Documents auf einem Stempelbogen von derjenigen Sorte, auf welcher dasselbe verordnungsmäßig hätte geschrieben werden müssen, ausfertigen, und dieser Abschrift das Original-Document, auf solche Art, mittelst Beydrückung ihres Amtssiegels, anheften oder ansiegeln zu lassen, daß es nicht ohne sichtbare Verletzung des Documents selbst und des Siegels davon wieder getrennt werden kann. Unter der Abschrift ist von der Behörde zu bemerken, welche Geldstrafe wegen der Uebertretung der Stempelpapier-Verordnung von ihr erkannt, und wie solche zur Hebung ausgeschrieben sey.

- 2) Wenn dagegen (in dem Falle des §. 18. der Redaction der Stempelpapier = Verordnungen) der zur Ausfertigung eines Documents verordnungsmäßig zu gebrauchende Stempelbogen an dem gewöhnlichen Orte nicht zu haben gewesen, und aus dieser Ursache also bey Ermangelung des Stempelpapiers das Document auf ungestempeltem Papier ausgefertigt ist: so ist dasselbe vor Ablauf der ersten sechs Wochen nach seiner Errichtung bey dem Amte zu produciren, in dessen District der Debitant wohnt, der den Attest, daß gerade kein Stempelpapier von dieser Sorte vorrathig gewesen, ertheilen muß. Dieses Amt hat sodann, wenn es den Attest richtig gefunden hat, auf gleiche Art eine beglaubte Abschrift des Documents auf einem verordnungsmäßigen Stempelbogen ausfertigen, und dieser Abschrift das Original = Document und den Attest des Debitanten auf die im §. 1. vorgeschriebene Weise anheften oder ankleben zu lassen.
- 3) In beyden Fällen sind außer dem Preise des zu der Abschrift zu gebrauchenden Stempelbogens, (und der im ersten Falle zu dictirenden Geldstrafe,) bloß die taxmäßigen Copial = Vidimations = und Sie-

gel = Gebühren von demjenigen, der das Document producirt hat, zu entrichten.

- 4) Ein auf diese Weise mit einer Abschrift auf Stempelpapier belegtes Document soll demnächst in allen Fällen bey allen Behörden, bey welchen es producirt werden möchte, eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob es auf dem verordnungsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt, oder, nach der bisher bestandenen Vorschrift, auf Verfügung Unserer Cammer nachgestempelt wäre.

Wornach sich jeder, den es angehet, schuldigst zu achten hat.

- 36) Cammer = Bekanntmachung vom 5. November 1821. publ. November 8. e. a.

Errichtung eines Post-Relais zu Sandersfeld betreffend.

Von der Errichtung eines Extrapost-Relais in Sandersfeld wird das Publicum hiez durch in Kenntniß gesetzt: Dasselbe hat Verbindung mit den Relais zu Oldenburg (2 Meilen), Delmenhorst (2 Meilen) Wildeshausen (2 $\frac{3}{4}$  Meilen); Elsfleth (2 $\frac{1}{4}$  Meilen), Bassum (5 Meilen); es werden mithin daselbst die Pferde gewechselt auf den Coursen zwischen Oldenburg und Delmenhorst, Oldenburg und Wildeshausen, Oldenburg und Bassum, und Elsfleth und Wildeshausen.

37) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 10. November publ. Nov. 15.  
1821.

Um der Verbreitung der auf mehreren Erneuert die be-  
westindischen Inseln und in einigen Häfen der stehenden Si-  
Nord = Amerikanischen Freystaaten, besonders cherheits = Vor-  
aber in mehreren Spanischen Häfen fortbau- schriften gegen  
ernden ansteckenden Krankheit, welche an man- das gelbe Fieber.  
chen Orten daselbst fast die ganze Bevölke-  
rung weggerafft hat, durch die aus jenen Ge-  
genden ankommenden Schiffe möglichst vorzu-  
beugen, wird, mit Beziehung auf die dieser-  
wegen erlassenen Vorschriften, hie mit ferner  
zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Der Befehlshaber des in der Weser ausgelegten Herzoglichen Wachtschiffes ist angewiesen, auf alle in die Weser einkommende Schiffe ein wachsames Auge zu haben, und insbesondere rücksicht- lich derjenigen Schiffe, welche aus Ge- genden kommen, die als inficiret oder als verdächtig bezeichnet sind, die ange- ordneten Sicherheitsmaßregeln, selbst mit Anwendung von Gewalt, auf das genaueste zur Ausführung zu bringen, zu welchem Ende, zu dessen Unterstützung, nicht allein ein Commando Infanterie bey Blexen aufgestellt, sondern auch eine Batterie von einigen schweren Stücken

aufgerichtet und ein Dragoner's Posten zur Erhaltung der schnellsten Communication ausgestellt ist.

- 2) Die sämtlichen Nemter an der Seesüste werden hiemit wiederholt angewiesen, durch die Deich = Siel = und Strands Bediente auf die Annäherung verdächtiger Schiffe achten zu lassen und dieselben mit Gewalt abzuhalten, zu welchem Ende dieselben die Hülfe der Militair = Macht aus dem nächsten Cantonement zu requisiren autorisiret sind.

Bei etwa vorkommenden Strandungen haben die Nemter die desfalls bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, allenthalben mit größter Vorsicht und Umsicht zu verfahren und besonders das Anbringen gefährlicher und giftfangender Güter zu hindern und in wichtigern und bedenklichen Fällen ungesäumt die Instruction der Regierung einzuholen.

- 3) Es wird allen Schiffern, welche aus fremden, gestrandeten oder in Gefahr schwebenden Schiffen Personen oder Güter in See aufgenommen, oder sonst mit fremden Seeschiffen Communication gehabt haben, bey Vermeidung der schwersten Strafen, welche jede geflißentliche Uebers

Uebertretung der Sanitäts-Gesetze unvermeidlich nach sich ziehen, aufgegeben, sogleich die Quarantaine-Flagge aufzu- ziehen und sich allen denjenigen Maßre- geln zu unterwerfen, die das Schiff trifft oder getroffen haben würde, mit welchen sie in Berührung gekommen sind.

38) Cammer-Bekanntmachung vom 16. Nov. 1821. publ. Nov. 22. e. a.

Es ist bemerkt worden, daß in denjenigen Districten des Herzogthums, in welchen die Herrschaftlichen und öffentlichen Abgaben in Conventionsmünze bezahlt werden, seit einiger Zeit fast nur in alten, nicht wirklich nach dem Conventionsfuß sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten, Münzsorten die Zahlungen geschehen, woraus demnächst für die Cassen ein bedeutender Verlust entsteht. Die Cammer findet sich hiedurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen die in Conventionsmünze zu leistenden Zahlungen nur in solchen Münzsorten, die wirklich nach dem zwanzig Gulden- oder Conventionsfuß, also seit dem Jahre 1753., in den Staa- ten, in welchen dieser Münzfuß beobachtet wird, insbesondere in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hannover und Churhessen, aus-

Daß die in Con-  
ventions-Mün-  
ze an die Herr-  
schaftliche Cassen  
zu leistenden  
Zahlungen, nur  
in solchen Münz-  
sorten, ange-  
nommen werden  
sollen, die nach  
dem zwanzig  
Guldenfuße  
ausgeprägert  
sind.

geprägt sind, jedoch mit Ausschluß der einfachen Groschen, angenommen werden können.

39) Consistorial: Bekanntmachung  
v. 21. Nov. 1821. publ. Nov. 29. e. a.

Regorifizirt  
die Landschul-  
Ordnung vom  
13. März 1806.  
und deren Er-  
läuterungen  
über den vorge-  
schriebenen Be-  
such der resp.  
Winter- und  
Sommer-Schu-  
len.

In der Landschul-Ordnung vom 13. März 1706. und deren Erläuterung vom 12. Oct. 1774. C. C. I. n. 64. S. 117. Suppl. III. I. n. 78. S. 79. ist vorgeschrieben:

„Daß Eltern und Vormünder ihre Kin-  
der und Pflégbefohlene vom Anfange des  
7ten Jahres an unausgeseht, auch auf der  
Geest die etwas Erwachsenen, die sie aus herr-  
schaftlicher und häuslicher Arbeit nicht entbeh-  
ren können, im Sommer wenigstens wöchent-  
lich einmal, zur Schule senden, solche auch  
nicht in Dienst geben sollen, wenn sie nicht  
zum wenigsten lesen und schreiben können, und  
den Grund ihres Glaubens zur Nothdurft ge-  
faßt haben. Niemand darf ein Kind eher aus  
der Schule nehmen, bis es von dem Pastor des  
Ortes nach fleißigem Examen tüchtig befunden  
und aus dem Schulunterricht entlassen ist.“

Diejenigen, welche dawider handeln, sol-  
len im zweyten Halbenjahr das Schulgeld  
doppelt, Vormünder aus eigenen Mit-  
teln bezahlen und bey fortgesehtem Unge-  
horsam mit andern Strafen belegt werden.  
Auf gleiche Weise ist verordnet, daß die

Schulkinder sich bey den kirchlichen Catechisationen gehörig einstellen sollen.

Durch eine Bekanntmachung des Consistoriums vom 28. May 1798., Verz. 2. S. 34. N. 30., und deren nachmalige Erörterung durch besondere Resolutionen, sind die Pastoren angewiesen, ehe sie die wegen Vernachlässigung des Schulunterrichtes und der Sonn- und Festtages-Kinderlehren verordneten Zwangsmittel anwenden, die Säumhasen durch den Kirchenboten an ihre Pflicht erinnern zu lassen, und es sollen diesem dafür 3 Grote Cour. von jedem entrichtet werden.

Gleichwohl hat sich bey amtlichen Schulvisitationen, aus den vorgeschriebenen Listen und aus Berichten über die Schulen, ergeben, daß auf Beobachtung der Landschul-Ordnung, die jährlich in Erinnerung gebracht werden soll, nicht gehörig gehalten wird, und daß diesem entgegen vielfach Schulversäumnisse vorkommen. Für solche, die es nicht als eine heilige Gewissenssache nehmen, ihre Kinder in den nie wiederkehrenden Jahren jede Gelegenheit zur Unterweisung und zur Geistes- und Herzensbildung benützen zu lassen, die wohl gar den amtlichen Anmahnungen des Vorgesetzten trohige Erwiederungen entgegenstellen, ist Zwang nothwendig, und um so viel gerechter, da durch Höchste Landesväterliche Fürs

forge für die Zubereitung tüchtiger Lehrer alles  
geschehen ist, und noch geschieht.

In Gemäßheit der Landschul = Ordnung  
wird daher als eine aus der Sache selbst flie-  
ßende Folge angeordnet:

Daß Kinder, welche die Schule und Kin-  
derlehre ohne genügende Entschuldigungs-  
gründe versäumen, nicht eher zur  
Confirmation zugelassen wer-  
den, als bis alle unerlaubte Ver-  
säumnisse nach Wochen, Monas-  
ten, Jahren nachgeholt worden.

Zur Nachachtung und Verwarnung ist dies  
vor dem Anfange der Winter = und Sommer-  
schule in Erinnerung zu bringen.

40) Regierungs = Bekanntmachung  
v. 24. Nov. 1821. p.ubl. Dec. 6. e. a.

Bestimmt die  
Gebühren für  
Amts = Berrich-  
tungen in Kir-  
chen = und Schul-  
Angelegenhei-  
ten.

Da die Regierung vernommen hat, daß  
Zweifel darüber entstanden seyn, ob in Kir-  
chen = und Schul = Angelegenheiten für die da-  
bey vorkommenden Dienstverrichtungen der  
Aemter auch noch andere Gebühren als dieje-  
nigen, welche S. 41. Nr. 6. 7. der Amts-  
Sporteln = Taxe ausdrücklich erwähnt sind,  
berechnet werden dürfen; so findet sie sich hie-  
durch veranlaßt, bekannt zu machen, daß,  
so wie überhaupt die Amts = Sporteln = Taxe  
im Wesentlichen nach derjenigen, die vor der

Französischen Occupation bestanden hatte, entworfen, und darin nur einzelne, vorzüglich zur Einführung einer Gleichförmigkeit bey allen Aemtern dienende Veränderungen und Zusätze gemacht sind, so auch bey den S. 39 — 42. derselben zusammengestellten Bemerkungen, wegen einiger Amtsverrichtungen ^{und} Communal-Angelegenheiten, keinesweges die Absicht gewesen sey, neue Befreyungen einzuführen, oder die Entrichtung von Amtsgebühren auf die wenigen daselbst, insbesondere S. 41. Nr. 6. 7. angeführten Fälle zu beschränken, sondern vielmehr nur, die Ausnahmen von der allgemeinen Sportelntaxe zu bestimmen, die in diesen Fällen, nach dem vormaligen nicht überall gleichförmigen Herkommen, hinfüro bey allen Aemtern Statt finden sollen. Es sind daher in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, nach der Bestimmung sub Nr. 6. für die darin ausdrücklich benannten Amtsverrichtungen keine Protocoll- oder sonstige Gebühren (z. B. pro actu, Diäten u. s. w.) und nach der Bestimmung sub No. 7. in den Fällen, die darin erwähnt sind, keine Diäten, sondern nur täglich 1  $\mathcal{R}$  pro actu, von den Aemtern zu berechnen; dagegen aber begleichen denselben, oder jezt der Herrschaftlichen Casse, aus welcher die Beamten besoldet werden, für die in Kirchen- und Schul-Angele-

genheiten geleisteten Amtsverrichtungen die Gebühren, nach der Amtspostelntaxe, in allen andern hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen; so wie auch in diesen ausgenommenen Fällen die Copialien für die bey den Aemtern besorgten Ausfertigungen ihnen zu vergüten sind.

41) Regierungs = Bekanntmachung  
v. 24. Nov. 1821. publ. Dec. 6. e. a.

Ergänzt die  
Verordnung v.  
27. Jan. 1820.  
in Betreff des  
Einschüttens  
des Viehes zc.  
rückichtlich der  
deshalb zu er-  
lassenden Publi-  
cation, und der  
Auslieferung  
des eingeschüt-  
teten Viehs an  
den Eigenthü-  
mer, oder aber  
des vorzuneh-  
menden Ver-  
kaufs, wenn der-  
selbe sich nicht  
meldet.

Die Regierung findet sich durch geschēhene Anfragen veranlaßt, zur Erläuterung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1820. in Betreff des Einschüttens des Viehes u. s. w. annoch Folgendes zu bestimmen:

- 1) Wenn fremdes Vieh, dessen Eigenthümer nicht bekannt ist, eingeschüttet wird, so muß der Kirchspielsvogt oder der Deichjurat (Deichrichter), welchem deshalb, nach §. 1. und 4. der erwähnten Publication, die Anzeige geschehen ist, den Schüttungsfall unverzüglich durch Anschlag in den nächsten Wirthshäusern und an den Kirchthüren bekannt machen.
- 2) Meldet sich hierauf in den nächsten 8 Tagen kein Eigenthümer des eingeschütteten Viehes, so muß der Schüttungsfall mit einer genauen Beschreibung und einer ungefähren Taxation desselben von den gedachten Officialen dem Amte berichtlich

angezeigt werden, welches dann deshalb, so wie wegen gesunderer herrenloser Sachen, weiter zu verfahren, insbesondere unverzüglich durch die wöchentlichen Anzeigen die weitere Bekanntmachung des Schüttungsfalls zu besorgen hat.

- 3) Das Amt hat jedoch unverzüglich dahin zu sehen, daß der Werth des eingeschütteten Viehes durch die Kosten der Fütterung nicht absorbiert werde. Es muß daher sofort nach erhaltener Anzeige über die Fütterung und Wartung desselben einen billigen, den jedesmaligen Preisen angemessenen Accord treffen lassen, auch, wenn das eingeschüttete Vieh nicht von sehr bedeutendem Werth ist, dasselbe so schnell als möglich, sonst aber nach Ablauf eines in der Amtspublication auszudrückenden Zeitraums von vier bis sechs Wochen, öffentlich meistbietend verkaufen und die Kaufgelder nach Abzug der Entschädigungs-, Schüttungs- und Fütterungskosten ad depositum nehmen.
- 4) Der Verkauf des eingeschütteten Viehes geschieht vom Amte, ohne Zuziehung des Auktions-Verwalters, und es werden dafür die Amtsgebühren nach S. 28 — 30. der Amtsportelntaxe berechnet.
- 5) Würde demnächst innerhalb Jahresfrist,

von dem Tage der Bekanntmachung durch die wöchentlichen Anzeigen an gerechnet, sich kein Eigenthümer bey dem Amte gemeldet, und zur Auslieferung des Viehes oder der in deposito befindlichen Kaufgelder gehörig legitimirt haben, so fallen diese nach Abzug der Kosten der Armen=Casse des Kirchspiels anheim, in dessen Bezirk die Schüttung geschehen war.

42) Landesherrliche Verordnung v. 30. Nov. 1821. publ. Dec. 13. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Ausdehnung der im alten Herzogthum, evangelisch=lutherischen Theils bestehenden Anordnung hinsichtlich der Aus-einandersehung abgehender und antretender Prediger, Küster ꝛc. in Betreff ihrer Einkünfte und Verbesserungen, auf die Kirchspiele des alten Amtes Wildeshausen.

Da es rathsam geschienen, daß die bisher in den Kirchspielen des vormaligen Hannoverschen Amtes Wildeshausen bestandene Einrichtung, wegen Vergütung der Pfarre- und Küsterey=Melioramente und Theilung der Dienst=Einkünfte zwischen dem zu einer andern Bedienung versetzten Prediger oder den Erben des verstorbenen und dem neuantretenden Prediger für die Zukunft aufgehoben, und statt derselben das in den evangelisch=lutherischen Kirchspielen des ältern Herzogthums bestehende Verfahren dort eingeführt werde, so werden hiemit die bisher in den evangelisch=

lutherischen Kirchspielen des alten Amts Wil-  
deshausen in Anwendung gekommenen Verord-  
nungen und Erlasse, namentlich das Regle-  
ment wegen Taxirung der Pfarr-Meliora-  
mente vom  $\frac{4}{15}$  Julius 1738., die Verord-  
nung, denselben Gegenstand betreffend, vom  
11. August 1801. und das Consistorial-Aus-  
schreiben wegen der expirirten Melioramente  
vom 8. December 1801. und das Consistorial-  
Aus schreiben, die Einrichtung der Pfarr-Melio-  
ramenten-Vergleiche betreffend, vom 24. Fe-  
bruar 1807., außer Kraft gesetzt, dagegen  
auf gedachte Kirchspiele die in den evangelisch-  
lutherischen Kirchspielen des ältern Herzog-  
thums bestehenden Anordnungen und Verfah-  
rungsweise so wohl wegen der Pfarr- und  
Rüsterey-Verbesserungen als wegen Thei-  
lung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abge-  
henden und neu antretenden Prediger für aus-  
gedehnt erklärt.

Diese Anordnungen und Verfahrungsweise  
bestehen

I. hinsichtlich der Pfarr- und Rüs-  
terey-Verbesserungen

a) nach dem Consistorial-Circular vom  
30. October 1763. (C. C. Suppl. III. P. 1.  
Nr. 34.) in dem Grundsatz: daß eine Ver-  
gütung für die gewöhnlichen Pfarr-Rüste-  
rey- u. Verbesserungen künftig überall nicht

Statt finde, wobey jedoch den gegenwärtig in den Kirchspielen des alten Amtes Wildeshausen angestellten Geistlichen und Schul-Bezdienten noch eine Entschädigung wegen der von ihnen theils vergüteten, theils selbst vorgenommenen Melioramente, mittelst Anleihe eines Capitals, welches durch jährlichen Abtrag allmählig zu ersetzen, vorbehalten bleibt;

b) Bey vorzunehmenden Verbesserungen solcher Art, wovon der zeitige Prediger und Küster selbst wenig Nutzen erwarten kann und welche mit bedeutenderen Kosten verknüpft sind, wie z. B. bey Urbarmachung, Holz-Besamung oder Holz-Anpflanzung uncultivirter Dienst-Ländereyen, kann auf desfälliges Ansuchen zur Bestreitung der Kosten die Verwendung eines resp. Kanzel- oder Küsterey-Capitals, und wenn solches nicht vorhanden, eines Kirchen-Capitals, mit der Bestimmung bewilligt werden, daß solches innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren von dem jedesmaligen Dienstinhaber pro rata zu ersetzen sey.

Sodann ist

II. hinsichtlich der Theilung der Dienst-Einkünfte zwischen dem abgehenden und dem neu antretenden Prediger durch die Verordnung vom 22. May 1756. (C. C. Suppl. III. P. 1. Nr. 15.) der Grundsatz festgestellt: daß jene Theilung

nach Verhältniß der Dienstzeit geschehen solle.

Die Vertheilung der ständigen Pfarr-Einkünfte geschieht auf die Weise, daß dieselben nach der Verfallzeit auf 12 Monate oder auf Wochen und Tage berechnet werden; die Berechnung wird von dem versetzten und dem aus tretenden Prediger ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen, und nur dann, wenn dieselben sich nicht vereinigen können, tritt das Consistorium vermittelnd ein.

Das Consistorium wird jedoch auch hiedurch für die Folge ermächtigt, die über Auseinandersetzungen der Prediger im evangelischen Landestheile entstehenden, nicht zu vermittelnden Differenzen ohne Zulassung processualischer Verhandlung entscheidend zu reguliren.

Wonach sich Jedermann zu achten.

45) Regierungs-Bekanntmachung v.  
1. Dec. 1821. publ. Dec. 13. e. a.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Sept. d. J., wornach die an der spanischen Küste von Xeres östlich bis Barcellona einschließlicly gelegenen Häfen für inficiret erklärt sind, und welche daher sowohl den eigentlichen Häfen von Xeres, Porto de St. Maria, als auch Cadix mit befaßt, wird, in

Verfügung,  
rückichtlich der  
aus den Häfen  
von Sevilla und  
und der Insel  
Majorca kom-  
menden Schiffe.

Folge amtlicher Benachrichtigung des Herzoglichen Consuls in Mallaga vom  $\frac{2}{9}$ . Nov. d. J., auch auf den westlich von Xeres belegenen Hafen von Sevilla, San Lucas de Barameda, wie auf die Insel Majorca hiedurch ausgedehnt, welche darnach ebenfalls als angesteckt zu erachten sind.

44) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armen-Wesens vom 14. Dec. 1821. publ. Dec. 20. e. a.

Verbiethet das Ansprechen um Geschenke für Gratulieren zur Weihnachts- u. Neujahrs-Zeit.

Da seit einigen Jahren das Umgehen und Ansprechen um Geschenke und Gaben für Gratuliren zur Weihnachts- und Neujahrszeit sehr überhand genommen und ungeschent getrieben worden, dies Unwesen gleichwohl der Landesherrlichen Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens und deren Zweck, aller und jeder Betteley zu wehren, ganz entgegen ist, so wird das Verbot alles Sammelns der Art nach §. XIV. der höchsten Verordnung hiedurch ernstlich zur Befolgung eingeschärft. Die Armenvögte sind angewiesen, unbefugte Gratulanten als Bettler zu verhaften, und zur verordneten Bestrafung zu stellen, und werden die Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder zum Gratuliren aussenden, dafür haften und angesehen wers

den. Alle Einwohner, die zum Geben, Wohlthun und Erfreuen vermögend sind, werden ermahnet, dies da, wo sie dessen gewiß seyn können, ohne Ansprache und in der Stille zu thun, sich dagegen des Gebens an herumgehende Gratulanten gänzlich zu enthalten. Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß auf Geben an Bettler 2 Rthlr. und auf Unterlassung der Anzeige einer Betteley 1 Rth Geldbuße gesetzt ist.

45) Der Militair-Commission-Bez  
kanntmachung vom 18. Dec. publ.  
Dec. 27. 1821.

Zufolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht Die Aushebung  
Höchsten Verfügungen vom 20. Januar und der wehrpflich-  
13. April dieses Jahres soll das Herzogliche tigen Mann-  
Infanterie-Regiment, wegen der bis zum schaft zum Mi-  
1. May 1822. gesetzmäßig zu entlassenden litair-Dienst  
Mannschaften durch die in diesem Frühjahr pro anno 1822.  
ausgehobenen und für das laufende Jahr in betreffend.  
Reserve gestellten Wehrpflichtigen aus der  
Classe der im Jahre 1800. gebornen dienstfäh-  
higen jungen Mannschaften ergänzt, dagegen  
aber für das Jahr 1822. nach der hiebey an-  
gefügten Vertheilungsliste wiederum eine Res-  
serve von 500 Mann aus der im Jahre 1801.  
im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft  
Sever gebornen Wehrpflichtigen formiret werz

den, welche demnächst am 1. May 1823. wie bisher auf 4 Jahre in activen Dienst treten, bis dahin aber als Reserve beurlaubt werden.

Bei der solchennach im bevorstehenden März 1822. von der Districts-Commission vorzunehmenden Untersuchung aller im Jahre 1801. gebornen Wehrpflichtigen, wovon die dienstfähig befundene Mannschaft im Monat April 1822. der Militair-Commission zur Aushebung vorgestellt werden wird, sollen nach den vorangezogenen Höchsten Bestimmungen diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Bekanntmachung der Militair-Commission vom 1. May 1817. enthalten sind, noch so lange befolgt werden, bis die Militair-Einrichtung für die Deutschen Bundesstaaten beendigt, und darnach alsdann eine den veränderten Bedürfnissen angemessene landesherrliche Verordnung über die Wehrpflichtigkeit für das Herzogthum Oldenburg und dazu gehörigen Lande erlassen werden kann.

Zur vorläufigen Berichtigung derjenigen Mißverständnisse, welche durch die Auslegung einiger Artikel der vorgedachten Bekanntmachung vom 1. May 1817. rücksichtlich der Befreyung vom Militairdienst veranlaßt worden sind, ist von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf die darüber vorgekommenen wiederholten Reclamationen Folgendes verfügt worden:

- 1) Der Artikel 5, I. b. c. d. e. f. soll nur rücksichtlich der bestehenden und sorgfältigst in Erwägung zu ziehenden Familien-Verhältnisse Anwendung finden, bey Erledigung derselben aber, besonders wenn dabey eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. durch Ankauf eines Landguts, eines Schiffs und einer Fabrik beabsichtigt wird, zum Nachtheil der, für die dadurch Eximirten, herbeyzuziehenden nachfolgenden Wehrpflichtigen keine Berücksichtigung verdienen, wodurch eine gegründete Beschwerde herbeygeführt werden würde.
- 2) Der Artikel 5, II. e., die Befreyung des letzten Sohnes einer Familie, ist dahin näher bestimmt worden, daß
  - a) noch eine Familie vorhanden sey muß, zu deren Besten der von seinen verstorbenen Brüdern übrig gebliebene letzte Sohn sich thätig beweiset, daher denn auch von der Befreyung des letzten Sohnes bereits verstorbener Eltern nicht die Rede seyn kann;
  - b) daß dieser gesetzlichen Befreyung des letzten Sohnes einer Familie eigentlich nur die Absicht zum Grunde liege, daß nicht der letzte Sohn einer Familie den Gefahren des Krieges ausgesetzt werden

solle, wenn bereits ein Bruder desselben das Opfer davon geworden ist.

Mit Berücksichtigung dieser Höchsten Bestimmungen und genauer Befolgung der von der Militair-Commission unterm 15. Decemher 1819. erlassenen speciellen Vorschriften werden daher die Herzoglichen Aemter aufgefordert, die bevorstehende Aushebung dergestalt zu fördern, daß nach beendigter Loosung der Wehrpflichtigen die vollständigen Listen und die damit übereinstimmend abzuhaltenden Reclamationsprotocolle gegen den 12. Februar 1822. eingesandt werden.

Es werden daher alle im Jahre 1801. geborne Wehrpflichtigen, ingleichen diejenigen, welche noch seit den vorhergehenden Jahren ihrer Wehrpflichtigkeit kein Genüge geleistet haben, hierdurch angewiesen, dieser ihrer Obliegenheit bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die schuldige Folge zu leisten.

### Vertheilungsliste

der für das Jahr 1822. auszuhebenden Wehrpflichtigen vom Jahre 1801.

Die Seelenzahl beträgt für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Sever 184,384.

Hievon sollen ausgehoben werden 500 Mann, wozu stellen:

A. Kreis

A. Kreis Oldenburg.

1) Stadt	} Oldenburg . . . 39	} 72 Mann.
2) Amt		
3) Amt Elsfleth . . . 21		
4) — Zwischenahn . . . 12		

B. Kreis Neuenburg.

5) — Rastede . . . 24	} 73 Mann.
6) — Westerstede . . . 17	
7) — Bockhorn . . . 17	
8) Herrschaft Barel . . . 15	

C. Kreis Ovelgönne.

9) Amt Brake . . . 16	} 69 Mann.
10) — Rodenkirchen . . . 20	
11) — Abbehausen . . . 17	
12) — Burhave . . . 12	
13) — Landwührden . . . 4	

D. Kreis Delmenhorst.

14) Stadt	} Delmenhorst 15	} 79 Mann.
15) Amt		
16) — Berne . . . 21		
17) — Ganderkesee . . . 19		
18) — Wildeshausen . . . 24		

E. Kreis Wechta.

19) — Wechta . . . 31	} 87 Mann.
20) — Steinfeld . . . 16	
21) — Damme . . . 27	
22) Herrlichkeit Dinklage 13	

F. Kreis Cloppenburg.

23) Amt Cloppenburg . . .	26	} 73 Mann.
24) — Idningen . . .	31	
25) — Friesoythe . . .	16	

G. Kreis Jever.

26) Stadt } Jever . . .	24	} 47 Mann.
27) Amt }		
28) — Lettens . . .	12	
29) — Minsen . . .	11	

---

Total . 500 Mann.